DAS GELEITSWESEN DER DEUTSCHEN STÄDTE IM MITTELALTER.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT

ZU GÖTTINGEN

VORGELEGT VON

ALFRED HAFERLACH

AUS NORTHEIM (I. HANN.)

GÖTTINGEN 1914.

Die Arbeit ist von der historisch-philologischen Abteilung der Göttinger Hohen Philosophischen Fakultät als Dissertation angenommen worden.

Referent: Herr Professor Dr. Walther Stein.
Tag der mündlichen Prüfung: 10. Dezember 1913.

Dieser Druck ist nur ein Teil der von der Fakultät angenommenen Abhandlung, die als Ganzes unter gleichem Titel in den »Hansischen Geschichtsblättern«, Jahrgang 1914, Heft 1, erscheint.

Druck der Piererschen Hofbuchdruckerei, Altenburg, S.-A.

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548101_0022

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort . . . . . 1—2

Einleitung . . . . . 2—5

Das spezifisch städtische Geleit.

I. Kapitel. Geleit und Stadtfrieden. . . . . 5—15

II. Kapitel. Die Formen des Geleits und der Geleitserteilung. 15—31

a) Das spezielle prozessuale und Gewaltgeleit.

b) Das Zusammenfallen beider Garantien unter dem Geleit.

c) Das gemeine Vorwort, Geleit als der rein prozessuale Schutz.

d) Das »starke« Geleit.

e) Bezeichnungen des städtischen Geleitsschutzes.

f) Schriftliche Geleitserteilung.

III. Kapitel. A. Prozeßgeleit und Gewaltgeleit . . . . . 31—68

a) Das Forum arresti und Maßregeln zu seiner Beschränkung.

b) Befreiungen vom Gerichtsstand des Arrests; das »Geleit« gewisser Gelegenheiten (Jahrmarktsfreiheit, Friedenszeiten) und Personen.

c) Inhalt und Praxis des prozessualen Geleits.

d) Rechtlicher Charakter und Übung des Gewaltgeleits.

e) Geleitliches Verhalten, Verlust des Geleits.

f) Geleit zum Gericht (»zum Rechten«).

g) Geleitsunfähige Personen.

B. Erscheinungen des Massenschutzes . . . . 68—77

IV. Kapitel. Die Inhaber des Geleitsrechts, die Entstehung des Ratsgeleits und die Handhabung desselben . . . . . 77—96

V. Kapitel. Der räumliche Wirkungskreis des Geleits und sein Verhältnis zu dritten Gewalten.

VI. Kapitel. Innere Opposition und ihre Erfolge.

VII. Kapitel. Das Geleitswesen Kölns.

Anhang. Das städtische Straßengeleit.

Verzeichnis der mehrfach benutzten Quellen- und Literaturwerke.

A. Quellen.

I. Im Druck vorliegende Quellen:

Fr. Auer, Das Stadtbuch von München. München 1840.

J. Baader, Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13. bis 15. Jahrhundert. In: Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart 1863.

M. Bär, Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung von Coblenz. Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. Band 17. Bonn 1898.

H. W. Bensen, Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg. Nürnberg 1837.

Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Leipzig 1862 ff.

L. Ennen und G. Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Köln 1860 ff.

K. E. Foerstemann, Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen. Halle 1834 ff.

W. Franck, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim am Rhein. Darmstadt 1859. Anhang. 1. Teil: Oppenheimer Stadtbuch; 2. Teil: Urkundenbuch.

F. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile. Hansische Geschichtsquellen, hrsg. vom Verein für hansische Geschichte, Bd. 3. Halle 1882.

M. Frhr. von Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden. Stuttgart und Tübingen 1827 ff.

E. Th. Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Breslau 1851. 52.

H. G. Ph. Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Erlangen 1852.

G. Gengler, Codex juris municipalis Germaniae medii aevi. Erlangen 1863. (Cod. jur. mun.).

O. Göschen, Die Goslarischen Statuten. Berlin 1840.

Greiner, Das ältere Recht der Reichsstadt Rottweil. Stuttgart 1900.

J. F. Hach, Das alte Lübische Recht. Lübeck 1839.

Die Rezesse und andere Akten der Hansetage, hrsg. durch die histor. Kommission bei der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu München. 1. Abt. (1256—1430) Leipzig 1870 ff. (zitiert: HR.).

Hansisches Urkundenbuch, hrsg. vom Verein für Hansische Geschichte. Halle 1876 ff.

F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. Berlin 1899.

W. Th. Kraut, Das alte Stadtrecht von Lüneburg. Göttingen 1846.

J. Th. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840 ff.

E. Lambert, Die Ratsgesetzgebung der freien Reichsstadt Mühlhausen i. Th. Halle 1870.

J. M. Lappenberg, Hamburgische Rechtsaltertümer. Hamburg 1845.

F. Lau, Neuss. Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Rheinischen Städte; kurkölnische Städte I (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 29. Bonn 1911).

A. von Lersner, Florians Chronika der Stadt Frankfurt a. M. 1706 ff.

E. Liesegang, Recht und Verfassung von Rees. Westdeutsche Zeitschrift. Ergänzungsheft VI. Trier 1890.

Mecklenburgisches Urkundenbuch, hrsg. von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. Schwerin 1863 ff.

Chr. Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg. Augsburg 1872.

A. L. J. Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen. Jena 1863.

Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, hrsg. von C. Höhlbaum, J. Hansen. Köln 1882 ff.

K. Mollwo, Das Rote Buch der Stadt Ulm. Württembergische Geschichtsquellen, hrsg. von d. württembergischen Kommission für Landesgeschichte (Stuttgart 1894 ff.) Bd. 8.

Monumenta Wittelsbacensia, Abteilung 1 und 2, hrsg. von F. M. Wittmann. Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Bd. 5 und 6. 1857. 61.

J. Moser, Reichs-Stättisches Hand-Buch. Tübingen 1732 ff.

L. Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis zum Jahre 1673. Riga 1876.

J. Niesert, Münsterische Urkundensammlung (Münst. Urk.-Slg.). Crefeld 1826 ff.

Nijhoff, Handvesten en onuitgegevene Charters behoorende tot de beschrijving en chronijk van Nijmegen. Nimwegen 1785.

G. Oelrichs, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen. Bremen 1771.

A. Overmann, Lippstadt, Westfälische Stadtrechte. Abteilung I, Heft 1 (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Westfalen III). Münster 1901.

A. Overmann, Hamm. Westfälische Stadtrechte, Abteilung I, Heft 2 (Veröffentlichungen usw. III). Münster 1903.

Oberrheinische Stadtrechte, Hrsg. von der badischen histor. Kommission. 1. Abteilung: Fränkische Rechte; 2. Abteilung: Schwäbische Rechte: 3. Abteilung: Elsässische Rechte. Heidelberg 1895 ff.

Deutsche Reichstagsakten (RTA.), hrsg. durch die histor. Kommission bei der Kgl. Akademie der Wissenschaften. München 1867 ff.

A. F. Riedel, Novus Codex Diplomaticus Brandenburgensis. Berlin 1838 ff.

H. Riemann, Geschichte der Stadt Colberg. Supplement enthaltend Urkunden, die Bursprake usw. Colberg 1873.

G. Frh. von der Ropp, Göttinger Statuten. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens (hrsg. vom Historischen Verein für Niedersachsen) Bd. 25. Hannover und Leipzig 1907.

J. S. Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. Arnsberg 1839 ff.

H. Chr. de Senckenberg, Selecta juris et historiarum anecdota. Frankfurt a. M. 1732 ff.

H. Chr. de Senckenberg, Visiones diversae de collectionibus legum Germanicarum. Leipzig 1765.

W. Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. T. 10. Bonn 1893. 95.

H. Techen, Die Bürgersprachen von Wismar. Leipzig 1906.

Urkundenbücher einzelner Städte.

Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Im Auftrag der Stadtbehörden von L. Hänselmann und H. Mack. Braunschweig 1861 ff.

Bremisches Urkundenbuch. Im Auftrag des Senats von R. Ehmk und W. v. Bippen. Bremen 1863 ff.

Dortmunder Urkundenbuch, von K. Rübel und E. Röse. Dortmund 1881 ff.

Urkundenbuch der freien Reichsstadt Dortmund, von A. Fahne. Köln und Bonn 1857.

Urkundenbuch der Stadt Erfurt, von C. Beyer. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete. Bd. 23. 24. Halle 1889. 97.

Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. Br., von H. Schreiber. Freiburg i. Br. 1828 f.

Urkundenbuch der Stadt Friedberg, hrsg. von G. v. d. Ropp, bearb. von M. Foltz. Veröffentlichungen der Histor. Kommission für Hessen und Waldeck 3. Marburg 1904.

Urkundenbuch der Stadt Göttingen, von G. Schmidt. Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen. Heft 6 und 7. Hannover 1863. 67.

Hamburgisches Urkundenbuch, von J. M. Lappenberg. Hamburg 1842.

Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln, T. 1 von O. Meinardus. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. 10. Hannover 1887.

Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, von R. Doebner. Hildesheim 1881 ff.

Urkundenbuch der Stadt Lübeck, vom Verein für Lübeckische Geschichte. Lübeck 1843 ff.

Urkundenbuch der Stadt Magdeburg, von G. Hertel. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Bd. 26—28. Halle a. S. 1892.

Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, von K. Janicke. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Bd. 2. Halle 1873. 82.

Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, von A. Hilgard. Straßburg 1885.

Urkundenbuch der Stadt Straßburg. Urkunden und Akten der Stadt Straßburg (hrsg. mit Unterstützung der Landes- und Stadtverwaltung). 1. Abteilung bearb. von W. Wiegand, A. Schulte, G. Wolfram. Straßburg 1897 ff.

Urkundenbuch der Stadt Wetzlar, von E. Wiese. Veröffentlichungen der Histor. Kommission für Hessen und Waldeck 5. Marburg 1911.

C. F. Walch, Vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht. Jena 1771 ff.

H. Wasserschleben, Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters. Leipzig 1892.

H. Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen. Gießen 1860.

P. Wigand, Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Hamm 1826 ff.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, hrsg. von dem Landesarchiv zu Karlsruhe durch dessen Direktor F. J. Mone. Karlsruhe 1850 ff.

Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Weimar 1861 ff. (Z. R. G.)

H. Zöpfl, Das alte Bamberger Recht. Heidelberg 1839.

II. Ungedruckte Quellen:

Geleitsregister des Stadtarchivs Köln (Registerbände 1408—12, 1430—37, 1469—80).

Geleitsregister der Stadt Mühlhausen i. Th., vom Jahre 1525 bis 1613, jedoch seit 1573 mit nur spärlichen Einträgen geführt. Stadtarchiv Mühlhausen i. Th. (Archivbezeichnung des Bandes: D 5^{cd} Nr. 9).

Breslauer Geleitsbücher. 4 Bde., die Zeit von 1565 bis 1776 umfassend. Stadtarchiv Breslau (Arch.-Bez. Hs. J. 37, 1—4).

Neußer Ratsprotokolle, Bd. 10 u. 32. Stadtarchiv Neuß.

Kölner Ratsregistraturbücher. Stadtarchiv Köln. (Vgl. Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln Bd. 1. Einl. S. CVII ff.).

B. Literatur.

G. v. Below: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892.

L. Ennen, Geschichte der Stadt Köln. Köln—Neuß 1863 ff.

F. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert. Lübeck 1861.

H. G. Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882.

S. Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtentums. Berlin 1874.

H. C. Kalisch, Über das Verhältnis des Geleitsregals zum Zollregal. Berliner Diss. 1901/2.

F. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396. Bonn 1898.

Th. Maulius, Tractatus de jure conducendi. Gießen 1621.

[Orth] Abhandlnng von den Frankfurter Reichsmessen. Frankfurt a. M. 1765.

E. Pauls, Geleitsrechte des Herzogs von Jülich im Jülichschen und in Aachen. Aus Aachens Vorzeit (Mitteilungen des Vereins für Kunde der Aachener Vorzeit) 17. Jahrgang, Nr. 4/8, 1904.

F. Reinhold, Verfassungsgeschichte von Wesel. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte (hrsg. von O. Gierke) Bd. 23. Breslau 1888/89.

H. Rudorff, Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozeß. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte (hrsg. von O. Gierke) Heft 88. Breslau 1907.

P. Uhlmann, König Sigmunds Geleit für Huß und das Geleit im Mittelalter. Hallische Beiträge zur Geschichtsforschung (hrsg. von Th. Lindner) Heft V. Halle a. S. 1894. (Zur Geleitsfrage bei Huß s. ebenda S. 6, 7.)

Vorwort.

Der vorliegende Versuch sollte sich der ursprünglichen Absicht nach auf eine Darstellung norddeutscher Verhältnisse beschränken. Allein es trat im Fortschreiten der sammelnden Vorarbeiten die Notwendigkeit zutage, wenigstens auch die namhaftere stadtrechtliche Überlieferung Süddeutschlands heranzuziehen, sowohl wegen ihrer Ergiebigkeit im allgemeinen, vorzüglich aber deshalb, weil die Behandlung gewisser Grundfragen ohne ihre Hilfe kaum ersprießlich wäre. Den Wunsch, auch die übrigen Quellen zur süddeutschen Stadtgeschichte in größerem Umfang als es nebenher geschehen zu berücksichtigen, mußte sich der Verfasser versagen, wenn er auf seinem ursprünglichen Gebiet seinem Streben nach bestmöglicher Vollständigkeit genügen und die schon ohnedies schwer übersehbare Fülle der Erscheinungen meistern wollte.

Indem die Habsburgischen Länder, die Schweiz und Böhmen gänzlich unbeachtet bleiben und die dem Reich kulturell und politisch bald entfremdeten Gebiete westlich des niederen Rheins nur beiläufig hereinbezogen wurden, fällt das bearbeitete Gebiet ungefähr mit dem des heutigen Reichs zusammen, wenn schon der ostelbische Kolonialboden sich im ganzen als unfruchtbar erweist.

Eine monographische Behandlung der Materie ist bisher nicht unternommen. Der Abschnitt, den Herm. Rudorff in seinem 1907 erschienenen Werk »Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozeß« (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. Gierke, Heft 88) dem prozessualen Geleit gewidmet hat (S. 135—146), konnte dem Verfasser in manchem die gegebene und dankbar willkommene Grundlage sein[1].

[1] Die wiederholende Behandlung einiger in das Prozeßgeleit einführender Fragen und mit ihm verwandter Erscheinungen, die dort gut und sachkundig abgehandelt sind, ließ sich im Interesse der Geschlossenheit des Ganzen leider nicht umgehen (vgl. besonders S. 31 ff.).

Einleitung.

Die sinnfällige Etymologie des Wortes »Geleit, conductus, ducatus«, die zu seiner allgemeinsten Bedeutung = Schutz, Sicherheit als notwendiges Akzidens das Moment direkter menschlicher Schutztätigkeit und linearer Bewegung hervorhebt, leitet es ohne weiteres von derjenigen Einrichtung frühzeitlichen Verkehrswesens her, deren Inhalt ein auf Straßen ausgeübter Schutz der Reisenden war, deren Anfänge aber bis jetzt noch unerforscht sind. Das über ihnen lagernde Dunkel beginnt sich erst zu lichten mit der zunehmenden Bedeutung des Straßengeleits im Verkehrsleben und mit seinem Eintritt in den Bereich der Reichsgesetzgebung. 1232 wurde es allein den Inhabern von Reichslehen als nutzbares Hoheitsrecht zugestanden. Dieses zum Regal gewordene Geleit, das in seiner äußeren Erscheinung schon früh dem Zollwesen ähnliche Züge erhielt, dadurch, daß das Moment der faktischen Schutzleistung zurücktrat und das andere des dafür zu leistenden Entgelts zu einseitig hervorgekehrt wurde[1], hatte von da an seinen Rechtsgrund in der Landeshoheit der immediaten Fürsten. Allen mittelbaren und nicht lehensmäßigen Gewalten blieb es ohne den Willen ihrer Herren vorenthalten, somit auch den Städten, soweit sie durch den Besitz von Herrschaftsrechten in einem eigenen größeren Territorium überhaupt in Betracht kamen; mochten sie nun einen weltlichen oder geistlichen Fürsten, oder den Kaiser als Oberherrn anerkennen. Und wenn es ihnen auch sonst durch landesherrliche Übertragung in irgendeiner Form zugänglich werden konnte, so geschah das in der Praxis doch so vereinzelt, daß die

[1] H. C. Kalisch, Über das Verhältnis des Geleitsregals zum Zollregal. Berl. Diss. 1901/2.

Ausübung des Regals im Kreise der hier als städtisches Geleit zusammenzufassenden Erscheinungen keine wesentliche Rolle spielen wird.

Diejenige Form städtischer Schutzerteilung, die als »städtisches lebendiges Geleit« bezeichnet werden könnte, ist gekennzeichnet durch das Fehlen jedes öffentlich-rechtlichen Charakters. Als ein Schutz irgendjemandem von irgendwem gewährt, der die Macht dazu hat, möchte es gleichwohl Beachtung verdienen, weil es in Zeiten großer öffentlicher Unsicherheit ein Ersatz für das versagende ordentliche Geleit wurde. Eine Handhabe für Bestrebungen, die darauf hinausgingen, dasselbe ganz zu umgehen und die Sorge für die Sicherheit wandernder Güter und Personen regelmäßig zu übernehmen, hat es selten genug geboten. Dieses wie auch das regale Geleit der Städte soll in einem Anhang behandelt werden.

Das spezifisch städtische Geleit, dem diese Untersuchung vornehmlich zugewandt ist, hat mit dem regalmäßigen nur den Schutzcharakter gemeinsam. Es gibt sich also als sekundäre Ableitung und Verengerung eines der Terminologie und Erscheinungswelt der älteren Reichsverfassung entlehnten Ausdrucks und Begriffs, wie sie dem Sprachgebrauch des hohen und späten Mittelalters geläufig ist.

Unmittelbar der Sonderart städtischen Wesens entsprungen, ein Ausfluß des Burgfriedensgedankens auf der einen, der Entwicklung der Gerichtsstandsverhältnisse auf der anderen Seite, liegen seine Wurzeln in dem Boden eines ganz anderen Lebensgebiets.

Nicht auf die ungeschützten Verkehrswege des offenen Landes, sondern auf den an sich bereits befriedeten, nach außen abgeschlossenen Bezirk der Stadt und das Gebiet ihres extramuralen Rechtskreises (Burgbann, Feldmark usw.), nicht nur auf die Abwehr gewalthaften Tuns, sondern auch rechtlich motivierter Handlungen erstrecken sich seine Schutzwirkungen. Finanzielle Nutzbarkeit ist ihm durchaus fremd.

Die Verfügung über dieses Geleit stand zunächst denjenigen Stellen zu, denen die Handhabung des Stadtfriedens und der weltlichen Gerichtsbarkeit oblag. Im Laufe der Jahrhunderte ist sie in breitem Umfang auf die Behörden der kommunalen Selbst-

verwaltung übergegangen. Als etwas Ursprüngliches, dem städtischen Wesen Immanentes, ist es von einer dritten außenstehenden Gewalt nie verliehen oder bestritten worden. Von einem Geleits-»recht« der Städte wird man also höchstens im Hinblick auf den Dualismus der innerstädtischen Mächte reden und etwa das Geleitsrecht des Stadtherrn einem konkurrierenden des Rats gegenüberstellen können.

Ich glaubte diese orientierenden Vorbemerkungen, vor allem einen recht deutlichen Hinweis darauf, daß der Schwerpunkt des städtischen Geleitswesens auf der Stadt selbst und nicht etwa auf der Landstraße ruht, schuldig zu sein, schon deshalb, weil — um einmal mit der Psychologie zu reden — das Reizwort »Städtisches Geleitswesen« wohl bei Vielen lediglich Vorstellungen von Kaufmannsfahrt, peitschenknallenden Fuhrleuten und reisigen Stadtknechten auslösen möchte.

Von historischer Seite ist dem städtischen Geleit jedweder Art bisher wenig Beachtung geschenkt. Einiges Zusammenhängende brachte v. Maurers Geschichte der deutschen Städteverfassung. Doch genügen v. Maurers Bemerkungen nicht einmal den bescheidensten Ansprüchen. Soweit sie nicht Fundamentalirrtümer[1], Falsches und Halbrichtiges enthalten, führen sie den Leser durch die konsequente unselige Vermengung von »Jahrmarktsgeleit«, städtischem, regalem und etwa noch fürstlichem Ehrengeleit beständig in einem circulus vitiosus umher[2]. Mit welchen Vorstellungen er ihm entrinnt, zeigt sich bei Gelegenheit[3]. Es

[1] Vgl. besonders Bd. 1 § 93 S. 363 (über die ursprüngliche Wirkung des städtischen Geleits).

[2] Vgl. Bd. 1 § 87 S. 348, § 98 S. 376—77; Bd. 2 § 433 S. 159—60, § 469 S. 319—20. Ähnliche Irrtümer finden sich bei Uhlmann, König Sigmunds Geleit für Huß und das Geleit im M. A. (verwechselt S. 60 städtisches und regales Geleit); Donand, Versuch einer Geschichte des Bremischen Stadtrechts 1, S. 272 (glaubt beiläufig an seine Lukrativität). Um einiges Weitere gleich hier anzuschließen, so haben Uhlmann (a. a. O. S. 76—77) und Pauls (an dem S. 5, Anm. 2 angegebenen Ort S. 50) den handgreiflichen Unterschied zwischen prozessualem und gerichtlichem Geleit nicht erkannt. Mit Recht wies hingegen schon Techen, Die Bürgersprachen von Wismar S. 38 auf die Mannigfaltigkeit der Bedeutung städtischen Geleits hin.

[3] Vgl. die ganz verfehlte Einleitung Schollens zur Aachener Geleitstafel von 1400. Aus Aachens Vorzeit, 10. Jahrg., Nr. 2 S. 30 - 31.

offenbart sich aus alledem die pure Unmöglichkeit, ohne die Behandlung des Erscheinungskomplexes auf breitester Quellengrundlage auch nur in den Grundzügen die volle Gewißheit zu erlangen. Völlig in der Luft schweben naturgemäß Versuche, die etwa an der Hand eines reichen, späten, dazu lokal begrenzten und zu politischen Zwecken gesammelten Materials den Weg zur Ergründung ursprünglicher Zustände rückwärts gehen[1].

Läßt sich schon behaupten, daß Ursprung, Sinn und Zusammenhang dieses vielfältigen Wesens selbst mittelalterlichen Menschen kaum je deutlich vor Augen stand, so gilt das mit vollstem Recht von späten Nachfahren, die sich von Amts wegen damit befassen mußten. Denn da das Streben des absolutistischen Landesfürstentums nach territorialer Abrundung gerade an dem interterritorialen Geleit Schwierigkeiten fand, hat sich ein gelehrtes fürstliches, auch wohl städtisches Beamtentum der frühen Neuzeit an mehr als einer Stelle an den Dingen versucht. Erfreuliches kam nicht dabei heraus, und das, was wohl sub titulo »Geleyte« zu enormen Aktenbündeln zusammengetragen und mit dem umständlichen Apparat damaliger Staatskunst zur Behauptung strittiger Geleitsgerechtsame verarbeitet wurde, gewährt in erster Linie den wenig erhebenden Anblick eines erbitterten Präjudizienkultus und zeichnet sich im übrigen durch dasselbe Unvermögen in der unterscheidenden Kritik aus, wie wir es noch bei v. Maurer beobachten.

Das spezifisch städtische Geleit.

I. Kapitel. Geleit und Stadtfrieden.

Innerhalb der umfangreichen Überlieferung, die uns die Kenntnis von einer schutzwirkenden Tätigkeit unserer mittelalterlichen Städte vermittelt, nimmt unter den frühesten Zeugnissen eine kleine, der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehörende Reihe mit verschiedenen gleichartigen Nachzüglern aus dem 14. und 15. Jahrhundert eine Sonderstellung ein. Zugleich ist sie dadurch bedeutsam, daß sie, mit einer Anzahl verwandter urkundlicher Nachrichten des 13. Jahrhunderts zu einer geschlossenen

[1] Vgl. E. Pauls, Geleitsrechte des Herzogs von Jülich usw. ebenda 17. Jahrg. Nr. 4/8.

Gruppe verbunden, aus diesem engen Zusammenhang in den Bereich allgemeingeschichtlichen Interesses hinausrückt.

Gibt sie doch Kunde von einer neuartigen Äußerung städtischen Wesens, die allen anderen Anzeichen seiner glänzenden Entfaltung in dieser Zeit würdig zur Seite tritt. Nach dem leider so vereinzelt gebliebenen und darob doppelt eindrucksvollen Anlauf zur aktiven Teilnahme an den Zielen der inneren Reichspolitik, den das städtische Element während kaiserloser Zeit gemacht hatte, kann freilich der seitdem häufiger werdende föderative Zusammenschluß politischer Art unsere Aufmerksamkeit nicht so sehr beanspruchen.

Diese Schutz- und Trutzbündnisse zwischen Städten hatten äußere Ursachen: das Beispiel der Territorialherren und ihre erdrückende Macht, hatten selten mehr als provinzielle Bedeutung, meist kurzen Bestand und keine bleibenden Wirkungen. Tiefer liegen die Einigungspunkte für diejenigen Verbindungen, die uns hier beschäftigen sollen[1]. Erst sie spiegeln so recht das mächtig und allgemein gewordene Gefühl der Gemeinsamkeit städtischer Interessen. Insofern ging in der Tat etwas Neues vor: Nord- und mitteldeutsche Gemeinwesen, die zu einer führenden Stellung berufen waren, erwachen zum Bewußtsein ihrer Aufgaben auch als handelspolitische Einheiten und tun Schritte zur Festigung einer der Grundlagen ihres Wohlstandes, des Fernhandels ihrer Angehörigen. Dessen Geschick hing aber in erster Linie von der Stellung des Kaufmanns im Rechts- und Verkehrsleben des fremden Platzes ab. So nahm man denn Fühlung zueinander in der norddeutschen Tiefebene und südlich wie westlich darüber hinaus. Beziehungen spannen sich an, die, rein geographisch gesehen, die Richtung nach Norden nahmen, vom Rheinland, von Westfalen, Niedersachsen, Brandenburg her ausgehend an den drei Haupthandelsplätzen der Nord- und Ostsee: Lübeck, Hamburg und Bremen, den natürlichen Durch- und Ausgangspunkten der meisten hansischen Unternehmungen, zusammenliefen. Freundschaftsverträge werden abgeschlossen, deren Reigen der bekannte Hamburg-Lübecker von ca. 1230 eröffnet. 1241 wird ein altes

[1] Zum folgenden vgl. D. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark S. 75 ff.

Freundschaftsverhältnis Lübecks und Soests förmlich erneuert. Wahrscheinlich in demselben Jahr versichert der Rat von Braunschweig dem von Hamburg, er wolle sich trotz eines unliebsamen Zwischenfalles die weitere Pflege der alten guten Beziehungen angelegen sein lassen. Reziproke Abkommen Bremens mit Braunschweig, Hamburg, Stade, Hamburgs mit Braunschweig, Köln usw. und viele andere folgen. Soweit sie nicht speziellere Abmachungen: Münzkonventionen, Auslieferungsverträge, Abreden gleicher Behandlung von Schuldnern und dergl. betreffen, haben alle das gemeinsam, daß von den Vertragschließern wechselseitig[1] ihrer gesamten Einwohnerschaft eine der bestehenden oder begründeten amicitia entsprechende Behandlung gewährleistet wird; farbloser charakterisiert als amicitia[2], tuitio und promotio[3], öfters aber genauer bestimmt als eine tuitio et defensio ab injuriis et violentiis, tranquillitas et promotio, securitas, pax, securitas vitae et rerum derselben Art, wie sie die eigenen Bürger genießen[4].

---

[1] Wenn auch die Vertragsurkunden meist Privilegienform haben und einseitig scheinen.

[2] Erklärung Braunschweigs an Hamburg 1247: »quod omnem amicitiam vobis universis et singulis ad nos venientibus quam exhibere valemus inpendentes«. Lappenberg, Hamb. UB. 1, Nr. 542, S. 458.

[3] Hamburg an Braunschweig 1258: »quod nos singulos vos et omnes ad civitatem nostram . . . venientes ac de ea ad propria redeuntes tueri ac promovere studebimus cum affectu.« Lappenberg a. a. O Nr. 622, S. 513.

[4] Vertrag Lübeck-Hamburg ca. 1230: »ita ut vestri burgenses cum bonis suis sine occupatione in civitatem nostram deductis in nostra civitate per omnia ea pace et securitate gaudere debeant, qua nostri burgenses cum bonis ipsorum frui dinoscuntur.« Hans. UB. 1, Nr. 239; Lappenberg a. a. O. Nr. 381, S. 336. — Friedensschluß Lübeck-Soest 1241: »Unde burgenses Lubicenses de cetero tenebuntur burgenses Susacienses et e converso burgenses Susacienses Lubicenses in omnibus et per omnia.« Lüb. UB. 1, Nr. 93. — Bremen für Braunschweig 1256: »Personas et res vestras in civitatem nostram venientes eadem securitate et pace, qua in ea gaudemus, auxilio nostro mediante gaudere concedimus.« Brem. UB. 1 Nr. 269, S. 311. — Sühne Köln-Hamburg 1258 (securitas, tuitio, defensio) Lappenberg a. a. O. Nr. 628. — Vertrag Hamburg-Bremen 1259 (securus accessus; promotio infra civitatem et extra). Lappenberg a. a. O. Nr. 635. — Privileg Siegburgs für Köln 1284: »ipsos universos et singulos in coopidanos nostros recipimus, ita quod quicumque ex eis . . . in opidum Sibergense . . . venerit, veniendo recedendo, moram faciendo,

In diesen Zusammenhang treten nun nach Zeit, äußerer Form und Stimmung zwei von der Stadt Hamburg der gesamten Kaufmannschaft der Stadt Hannover und der Mark Brandenburg in den Jahren 1264 und 1283 ausgestellte Privilegien, die für die verheißene Schutzgarantie die Bezeichnung »plenus ducatus« und »securus conductus« finden und darin verschiedentlich, wenn auch nicht gerade häufig Nachfolge gefunden haben. Der bequemeren Übersicht halber möge der charakteristische Teil ihres Textes hergesetzt werden:

a) Vogt und Rat von Hamburg an Rat und Gemeinheit von Hannover 1264:

»Honestati vestre innotescat et clarescat, quod omnibus mercatoribus vestris cum mercandisiis suis iuste negotiationis causa ad civitatem nostram venire volentibus plenum conferimus ducatum infra nostras munitiones et potestates ad nos veniendi et redeundi . . . Tali autem interposita conditione, quod, si discordia aliqua vel controversia medio tempore orta fuerit . . . inter vos ex una parte et nos ex altera, quod vos ante prescire faciamus ad terminum quatuordecim noctium similiter et dedicemus[1].«

b) Rat und Gemeinde von Hamburg machen bekannt 1283:

»quod nos omnes homines et mercatores illustris principis, domini Ottonis, marchionis Brandenburgensis, in nostra civitate tanquam nostros cives, ad nos cum suis mercaturis veniendi, moram faciendi et ad propria libere redeundi sub nostram protectionem et securum nostrum conductum recipimus pre omnibus, qui nostris parere voluerint precibus et mandatis, presencium testimonio litterarum[2].«

---

res et personam ipsius ab iniuriis et violentiis tuebimur et defendemus tamquam coopidanos nostros . . .« Lacomblet, UB. für die Gesch. d. Niederrheins 2, Nr. 795; vgl. auch den Bündnisbrief Wesel-Boppard 1301, Höfer, Auswahl der ältesten Urkunden deutscher Sprache S. 65, und Bündnis der wendischen Städte 1310, Hans. UB. 2, Nr. 175 [1].

[1] Lappenberg a. a. O. Nr. 676, S. 556.

[2] Lappenberg a. a. O. Nr. 807, S. 660. Ein weiteres Privileg, das einen derartigen Kaufmannsfrieden als »Geleit« bezeichnet, das der holländischen Stadt Zierikzee für Hamburg und alle von der Elbe Kommenden von 1266, ist von dem Hamburger Almar inspiriert, der damals von seiner Vaterstadt nach Geldern, Seeland und Holland ge-

Der ausführliche Kommentar der zweiten Urkunde, vornehmlich das Versprechen der Aufnahme in das Schutzverhältnis der eigenen Untertanen und die eine beabsichtigte Synonymie der beiden Ausdrücke nahelegende Nebeneinanderstellung von protectio und securus conductus stellen ohne weiteres die Verbindung nach rückwärts her. Da dies nach Ausweis des folgenden ebenso der Fall ist bei dem Kriterium, das im Schluß der ersten Urkunde enthalten ist, so wird man auch ihr keine isolierte Stellung einräumen und hinter dem plenus ducatus nichts anderes suchen als die Gewähr derjenigen Sicherheit, wie sie der Kaufmann in Gestalt ungehinderten Kommens und Gehens, Freiheit von gewaltsamer Beeinträchtigung zur Ausübung seiner Geschäfte benötigt.

Verstand sie sich nicht aber von selbst? Die Zeit, wo der Fremde für recht- und schutzlos galt, war längst vorüber. Der allgemeine kommerzielle Aufschwung seit fast zwei Jahrhunderten, die größere Lebhaftigkeit und Regelmäßigkeit des Verkehrs, nicht mehr wie ehemals vorwiegend an die Jahrmärkte gebunden, hatten längst dazu geführt, daß dem auswärtigen Mann im exklusiven Organismus der Stadtverfassung ein fester Platz angewiesen wurde. Eine fremdenfreundliche Zeit hatte den Begriff des Gasts im Rechtssinn gebildet. Programmatisch sind dem ältesten Straßburger Stadtrecht die Worte an die Spitze gestellt: »Ad formam aliarum civitatum in eo honore condita est Argentina, ut omnis homo tam extraneus quam indigena pacem in ea omni tempore et ab omnibus habeat[1].«

Dieser auch sonst in den älteren Stadtrechten verschiedentlich[2]

---

schickt war mit der Vollmacht, Handelsbeziehungen anzuknüpfen und vertraglich zu sichern. (»qui nobis supplicavit, ut conburgensibus vestris veniendi ad nos securum et redeundi certum ducatum prestaremus«.) Lappenberg Nr. 701, S. 576. Das gleichfalls auf seine Initiative zurückgehende Privileg Dordrechts aus demselben Jahr ist nicht vollständig erhalten (Lappenberg a. a. O. Nr. 699), doch dürfte sein fehlender Wortlaut das i. J. 1303 den Lübeckern gewährte beeinflußt haben (»dat wi allen den koepmannen van Lubeke . . . gheven starc gheleide.«) Lüb. UB. 2 Nr. 168, S. 147.

[1] Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters S. 48.

[2] Braunschweig Otton. Stadtrecht (1227) § 57: »Swelich kopman kompt in de stat mit sime gode, he sal hebben geliken vrede alse en borgere«. Hänselmann, Braunschweig. UB. 1, Nr. II, S. 7.

proklamierte Grundsatz, daß der Fremde nicht wegen dieser seiner Eigenschaft jeder Willkür preisgegeben sein, sondern wie ein Bürger Schutz und Schirm zu erwarten haben sollte, war also völlig durchgedrungen, und der Stadtfrieden bestand im Prinzip für jedermann. Somit sollte ihn das Vertragswesen nur steigern, in besonderer Weise fruchtbar machen, die Garantie einer nicht nur billigen und gerechten Behandlung, die Gewähr nicht nur der Berücksichtigung, sondern auch der Förderung der eigenen Interessen in der Fremde schaffen. Es sollte die Gewißheit erwecken, daß die andere Stadt ebenso bereit und eifrig sein würde, Personen und Gut gegen Unbill zu verteidigen wie ihre eigenen Untertanen.

Und alles das entweder innerhalb des ummauerten Weichbildes und ausdrücklich nur dort[1], oder auch in der erweiterten Freiheit[2] und im Hafen[3], oder in einem unbestimmten Umkreis[4]. Der liber, salvus, tutus conductus, den Konstanz i. J. 1409 den Florentiner Kaufleuten mit ihren Waren und Gütern verhieß, erstreckte sich gar auf den Konstanzer Districtus und insbesondere auf den Bodensee bis nach Lindau hinüber[5].

Unter Interessenschutz wird außer der Sorge um die Erhaltung der alten Rechte und Freiheiten[6] oder einer Verbesserung derselben[7] hauptsächlich ein Entgegenkommen im Bereich des Rechtswesens zu verstehen sein. In diesem Sinne bietet zu den

---

[1] Bremen an Braunschweig 1256 (»quia huius securitatis et pacis extra nostre civitatis muros penitus sumus impotentes«). S. oben S. 7, Anm. 4.

[2] Siegburg an Köln 1284: innerhalb des »opidum Sibergense vel ipsius burdibannum«. S. ebenda.

[3] Privileg Staverens für Hamburg 1412: »up unser stad reede off bynnen unser stede vrijheit«. Kommt der Kaufmann nach dort »ende daer yemant waer, die hem beroven off verunrechtighen wolde, dat sulle wi ende willen wederstaen nae unser macht, gheliic off sie unse eghene borghers weren«. Hans. UB. 5, Nr. 1056 [16]. Vgl. Vertrag K. Erichs von Dänemark mit den wendischen Städten 1423: des Königs Untertanen sollen darin und in den Häfen und Gebieten mit Leib und Gut »geleydet . . . wesen vor alle wald unde unrecht«. Lüb. UB. 6, Nr. 523, S. 525.

[4] »infra civitatem et extra«. Lappenberg a. a. O. Nr. 635.

[5] Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins 4, S. 41.

[6] Kompromiß zwischen König Erich von Dänemark und den wendischen Städten 1285. Lüb. UB. 1, Nr. 478.

[7] Schutzbrief der Stadt Magdeburg für den Handel der Berliner und Kölner 1340. Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. Suppl. S. 229/30.

Verträgen Hamburgs mit den Braunschweiger Herzögen von 1258 und 1288, in denen bei Klagen um Diebstahl, Beraubung usw. gerechtes Gericht ausgemacht war[1], ein gleichfalls reziprokes Geleitsabkommen der Stadt Bremen und des Herzogs Albrecht von Bayern-Holland von 1401 eine späte Parallele. Hier wird von Bremen als »Geleitspflicht« übernommen das Versprechen:

1. den Untertanen Albrechts in und außerhalb der Stadt, soweit und über welche Menschen seine Macht reicht, günstig, förderlich, freundlich zu sein, sie nach Kräften zu beschützen;

2. ihnen allen Rechtes behilflich zu sein, wenn sie wegen Schadens, Verlusts und Benachteiligung einen Bremer mit gerichtlicher Klage anlangen[2].

Zu einem Teil aber ruht der Schwerpunkt der Vertragsaktion darin, daß der in aller Form begründete Friedenszustand bei Ausbruch von Streitigkeiten zwischen den Kontrahenten oder ihren Landesherrn offiziell aufgekündigt werden mußte, und erst nach Ablauf einer genau fixierten Frist der dann übliche politische Repressalienarrest (Schadloshaltung an Person und Gut des feindlichen Untertanen) Platz greifen durfte[3]. Die Möglichkeit einer ruhigen Abwicklung der Geschäfte und freien Auszugs waren greifbare Vorteile. Sie beeinflußten die Stabilität des Handels entschieden günstiger als der moralische Rückhalt des »Geleits«.

Sie hielten diese Art handelspolitischen Vertragswesens bis in das späteste Mittelalter hinein am Leben. In bezug auf Köln und Nimwegen läßt sich ein so fundiertes enges Verhältnis vom letzten Viertel des 13. bis wahrscheinlich in das 15. Jahrhundert hinein nachweisen. 1278 war man zu einem ewigen Freundschaftsbund mit vierwöchentlicher Aufsage übereingekommen. Unter anderem war die Bestimmung getroffen, daß sich der Gläubiger nur an den Selbstschuldner zu halten habe, die Befriedigung aus dem Gut seiner Mitbürger nur im Falle stattgefundener Rechtsverweigerung und strenger Beobachtung der gesetzlichen Formali-

[1] Lappenberg a. a. O. Nr. 625, S. 515 und Nr. 834, S. 700/01; vgl. auch Privileg Siegburg-Cöln (oben S. 7, Anm. 4) am Ende.

[2] Brem. UB. 4, Nr. 277/78.

[3] Vgl. Braunschweig-Hamburg 1247, Hamburg-Braunschweig 1258, Hamburg-Bremen 1259, Dordrecht-Lübeck 1303; Privileg Hamburgs für die märkischen Kaufleute 1283.

täten statthaft sei, ein eventueller Konflikt zwischen Köln und den Grafen von Geldern die Sicherheit nicht beeinträchtigen dürfe[1].

Der Vertrag wurde 1373 von Köln gekündigt[2], aber 1377 auf unbegrenzte Zeit und ein Jahr nach der Absage erneuert[3]. 1416 war er indes wieder außer Kraft[4].

Die verbriefte Garantie der Sicherheit vor Repressalienarrest für den Fall[5] oder während eines Krieges[6] war etwas Außerordentliches. Innerhalb der Hanse wurde übrigens seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die Anwendung der Repressalie zwischen den Mitgliedern als unerlaubt angesehen[7]. Es ist aber zweifelhaft, ob Rezesse, auf die man sich gelegentlich dafür berief[8], jemals existierten.

Fassen wir rückwärts blickend und ergänzend zusammen, was über die Natur dieses Geleits auszumachen ist, so ergibt sich: es begründet, wesensgleich mit Begriffen wie protectio, pacis tutela usw., einen Zustand allgemeiner Verkehrssicherheit und geordneter Rechtsverhältnisse. »Pax et securitas, velicheid unde vrede« usw. bezeichnen ihn als den gemeinen Kaufmannsfrieden, der schließlich auch ohne den Akt formeller Herstellung vorhanden ist. Dazu kommt der Schutz vor »iniusta molestia«, aber »sine justitia«[9].

---

[1] Nijhoff, Handvesten en onuitgegevene Charters van Nijmegen S. 197—200. Lacomblet, UB. 2, Nr. 719.

[2] Hans. UB. 4, Nr. 436, S. 183 (vgl. Nr. 479).

[3] Nijhoff, S. 207.

[4] Siehe unten S. 14, Anm. 4.

[5] Vertrag der wendischen Städte 1358. Lüb. UB. 3, Nr. 310.

[6] Zwischen Frankfurt a. M. und König Ludwig für die Dauer seines Krieges mit den Herzogen von Österreich 1336. Böhmer-Lau, Frankfurter Urkundenbuch 2, S. 418. Ewigen conductus und firma protectio sichern die Markgrafen von Brandenburg allen aus den umliegenden Ländern und Städten kommenden Besuchern von Arenswalde zu »tam in guerra quam eciam extra guerram.« Riedel, Cod. dipl. Brand. A 18, S. 3/4.

[7] Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse S. 145. Doch siehe Lüb. UB. 10, Nr. 261 (Anfrage Lübecks bei Kolberg, ob ungeachtet des bestehenden Zwists Lübecker und andere Kaufleute völlige Sicherheit finden würden. 1445).

[8] Hans. UB. 8, Nr. 668, 1001. Vgl. Joachim, Hans. Geschichtsblätter, Bd. 15, S. 229.

[9] Siehe oben Anm. 1.

Irgendwelche Rechtskonsequenzen, die dem eigentlichen Geleit eignen, kommen ihm nicht zu.

Es stellt den Privilegierten weder besser im Recht, noch berührt es die Freiheit eines gerichtlichen Vorgehens gegen denselben im geringsten. Ausdrücklich bleibt er hinsichtlich begangener »broke«[1] wie kontrahierter Schuld verklagbar[2] und den Stadtgesetzen unterworfen.

Die Übernahme einer Restitutionspflicht bei körperlicher und materieller Schädigung hat dem Geleitgeber ferngelegen. In dieser Hinsicht ist aber eine schiedsgerichtliche Feststellung charakteristisch, die anläßlich der Beraubung und Mißhandlung dänischer Kaufleute im Wismarer Geleit und Hafen durch Lübecker und Rostocker Kriegsschiffsmannschaft im Jahre 1345 gemacht wurde. Stralsund und Greifswald, denen die Entscheidung übertragen war, erkannten damals dahin, daß die Stadt sogar wegen der Verkündung einer gewöhnlichen securitas für den Kaufmann in ihrem Gebiet zur Erstattung von Güterverlust gehalten sei, da der Raub nicht von feindlicher, sondern von befreundeter Seite her (non per piratas aut inimicos, sed per fauctores et amicos) geschehen sei[3]. Diese Begründung vermag m. E. über die problematische Natur des aufgestellten Rechtssatzes nicht hinwegzutäuschen. Die gemeine Auffassung kannte auch dann nur das Gebot des Anstands und der Billigkeit, dem Geschädigten zur Wiedererlangung des Seinen behilflich zu sein.

Nach allem dürfte sich jetzt der tiefgreifende Unterschied zwischen den behandelten Sicherheitsabkommen und den Geleitsverträgen und -privilegien im eigentlichen Sinn scharf herausstellen. Die letzteren haben rein prozessualen Charakter und statuieren die Freiheit von gerichtlichem Antast vorwiegend im Bereich des Zivilrechts.

Ein lehrreiches Beispiel ihres Nebeneinanders ist die Übereinkunft, die Köln im Jahre 1380 mit dem Grafen Wilhelm von Flandern traf: Bürger und Einwohner der Stadt und Grafschaft

[1] Privileg der Gemeinde Pellworm für Hamburg 1384: »eft wi van den eren breke, de schal beteren na utwisinghe des rechtes«. Hans. UB. 4, Nr. 799.

[2] S. 12 Anm. 3.

[3] Klageschrift Wismars. Mecklenb. UB. 9, 6564, S. 693/94.

Namur (und besonders hervorgehoben ein Simon von Fundale) treten in Kölns spezielle »salvagardia, protectio et defensio ac tuitio«; d. h. Arrest und Ansprache können sie nicht treffen. Die übrigen Eingesessenen des flandrischen Territoriums finden in allen Geschäften zwar auch Gunst und wohlwollende Behandlung, doch werden sie wegen etwaigen Ungerichts oder aufgenommener Schuld zur Rechenschaft gezogen und leisten dem Urteil Kölner Gerichte Folge[1].

Man wird nun ohne weiteres das rechte Urteil finden, wenn etwa Stade im Jahre 1475 auf ein entsprechendes Gesuch Kölns, das wegen seiner Reichstreue mit Herzog Karl von Burgund verfeindet und aus dessen Gebieten verdrängt seinem Handel eine neue Richtung geben wollte, erwidert: die Kölner hätten in seinem Bereich kein Geleit nötig[2]. Oder wenn der Hochmeister des Deutschritterordens eine ähnliche Bitte Herzog Albrechts von Bayern-Holland 1401 zur Zeit eines drohenden Konflikts mit dem Bemerken ablehnt, seine Häfen ständen den Holländern allzeit offen[3]: oder endlich, wenn Köln nach Aufhebung des Vertrags von 1377 der Stadt Nimwegen 1416 offenbar eine erbetene allgemeine Sicherheit abschlägt, dafür aber dem Einzelnen auf besonderen Antrag hin ein (ordentliches) Geleit nicht verweigern will[4].

Eine Art Entsprechung hat dieses Verhältnis des »algemeinen« zum ordentlichen städtischen Geleit in der landesherrlichen Geleitspraxis. Auch hier finden sich urkundliche Geleitsgelobungen, die mit dem regulären Straßengeleit nicht das mindeste zu tun haben, und durch ein Versprechen ungestörten Handels und Wandels (während begrenzter oder unbegrenzter Zeit) entweder erstmalig oder im Falle zweifelhaften Friedenszustandes zum Besuch des Landes auffordern, also nichts weiter besagen, als daß der fremde Kaufmann geduldet wird und gegen gutes Geld den üblichen Geleitsschutz genießt[5]. Lediglich eine Nachahmung der oben be-

[1] Ennen und Eckertz, Quellen zur Gesch. d. Stadt Cöln 5, Nr. 253.
[2] Hans. UB. 10, Nr. 379.
[3] Hans. UB. 5, Nr. 478.
[4] Hans. UB. 6, Nr. 98.
[5] Sie sind namentlich im Hamburger und Lübecker Urkundenbuch nicht selten. Als besonders bezeichnend sei aber eine andersartige Notiz herausgegriffen: Die Memorabilien des herzogl. jülichschen Kanzlers

handelten städtischen Geleitszusagen sind sie in dem selteneren Fall, daß der Vorbehalt gemacht wird, einem etwaigen gerichtlichen Vorgehen der eigenen Untertanen gegen die Privilegierten dürfe das »Geleit« nicht hinderlich sein[1].

II. Kapitel. Die Formen des Geleits und der Geleitserteilung.

a) Das spezielle prozessuale und Gewaltgeleit b) Das Zusammenfallen beider Garantien unter dem Geleit. c) Das gemeine Vorwort, Geleit als der rein prozessuale Schutz. d) Das »starke« Geleit. e) Bezeichnungen des städtischen Geleitsschutzes. f) Schriftliche Geleitserteilung.

a) Was dem eigentlich städtischen Geleit ein so vielgestaltiges Gepräge gibt, ist der Umstand, daß als ein maßgebender Faktor

---

Lünneck zum Jahre 1491 melden: »Aichen geleide. Item hait de stat von Aichen vür irer burgeren, kouffluide, inwoenern ind undersiessen mit iren liven, deneren, haven ind guederen geleide, duirend bis up sent Jacobs dach apostels. In desen geleide ist ouch uisbehalden m. gn. h. Sinren Gnaden geleitzgeltz an den enden ind steden sulichs geweenlich ist zo gebruichen. Datum . . .« Pauls, Geleitsrechte des Herzogs von Jülich im Jülichschen und in Aachen. Aus Aachens Vorzeit (Mitteilungen des Vereins. f. Kunde d. Aachener Vorzeit) 17. Jahrg., 1904, Nr. 4/8, S. 104. — Einen ganz anderen Sinn haben die unten S. 153 hervorgehobenen Geleitsgelobbriefe.

[1] Sie bedienen sich dann auch wohl gewisser Termini, die dem städtischen Gebrauch entlehnt sind, wie ein von Pauls a. a. O. (Beilagen Nr. 7, S. 104) mitgeteilter, aber von ihm (S. 59) mißverstandener »Geleitsbrief« Herzog Johanns von Jülich für die Aachener von 1514 (»unse vri sicher strack vurwarde ind geleide . . . vur uns, unsen landen, luiden underdanen ind den unsen, der wi ungeverlich mogich ind mechtich sin, ind vur alle denghenen, de umb unserentwille doin ind laissen willent«). — Auf einen ebendort (Beil. Nr. 2, S. 102) publizierten Geleitsbrief Herzog Rainalds für Aachen (1416) weise ich als ein Zeugnis hin, das meiner Kenntnis der Urkunden nach allein steht und leicht zu Mißdeutung und Verwirrung Anlaß geben möchte. Den Aachenern wird hier in Aussicht gestellt ein vorläufig zeitloses Geleit »id were dat si des gesinnen of niet en gesinnen«, also unabhängig davon, ob sie im Herzogtum Jülich das gewöhnliche Geleit in Anspruch nehmen oder nicht. Sie zahlen aber dafür — wovon in solchen Fällen sonst nie die Rede ist — 100 schwere Rheinische Gulden, deren etwaige Rückerstattung durch einen Erben des Ausstellers freilich an der Geltung des Privilegs nichts ändern solle. Es ist jedoch mit allen seinen Konsequenzen nicht ernst gemeint. Denn sonst hätte Herzog Rainald die Aachener auf ewige Zeit und gegen günstigstenfalls 100 Gulden vom Geleit, d. h. den Geleitsabgaben überhaupt befreit.

für sein Zustandekommen das Moment der individuellen Schutzbedürftigkeit zu gelten hat; das will heißen, daß sich der Charakter des Einzelgeleits nach den jedesmaligen in der Person und Lage des Antragstellers liegenden Voraussetzungen verschieden als ein engerer Schutz vor widerrechtlicher Gewalt (»vor unrechte walth«, »vor worten und werken«)[1], vor Schuldklage[2] sowie vor jeder anderen Art zivil- und kriminalrechtlicher Verfolgung (= prozessuales Geleit)[3] bestimmen konnte. In dieser Form konnte es im Antrag erbeten und in der Zusage demgemäß formuliert sein. So waren zunächst die Wünsche des Fremden, seiner Situation angemessen, das Entscheidende.

Ein Schuldner kam mit dem Geleit um Zahlungsaufschub (»induciae, dach«), Verhütung der Schuldklage (womöglich auch der Einleitung derselben durch personale und reale Beschlagnahme) ein[4]. Wer sich eines Verbrechens schuldig oder bezichtigt fühlte, erwirkte die zeitliche Suspension aller Rechtsfolgen seines Delikts[5]. Wer aber zu einem Einheimischen in einem solchen Verhältnis

---

[1] Gesuch des Grafen Otto von Hoya um »velicheit mit worden unde werken« für sich und die Seinen zu einer Tagfahrt nach Bremen. 1426. Brem. UB. 5, Nr. 285; des Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg an Hamburg um Geleit vor »unvoghe mid worden und werken«. 1420. Lüb. UB. 6, Nr. 247.

[2] »Man sal nymant belaiden van schuldes wegen«, Emmericher Schöffenrecht. v. Kamptz, Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preußischen Monarchie 3, S. 59.

[3] »geleit . . . umb welcherley sachen daz were« Foltz, Friedberger UB. Nr. 570; »gelait umb was sach das ist« v. Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden 5, S. 289; »vorword dor sake willen« Hänselmann, Braunschw. UB. I, Nr. 39, S. 45; »zekeren und geleiden vor allerley ansproke«, Hans. UB. 8, Nr. 574.

[4] »Swa ain gast gelait baeti in die stat fur gulta . . .« Villinger Stadtrecht (1371), Oberrheinische Stadtrechte, 2. Abt., 1. Heft, S. 43 (§ 35).

[5] »Velicheitt . . . eder vorwort umme naem« (Raub). Niesert, Münstersche Urkundensamml. 3, S. 243. Einige Schweden, die eine in Wirklichkeit nicht erhobene Klage wegen zufälliger Beschädigung zweier Revaler Schiffe befürchten, erhalten von Reval Geleit »vor anklaghe unses rechtes« 1395. Hans. UB. 5, Nr. 213. Der deutsche Kaufmann zu Br. Brügge beschwert sich 1462 bei dem Rat von Lübeck, er habe einen Bürgschaftsschwindler davor geleitet, »dat syne (des betrogenen Brüggers) procuratoors one myt rechte bynnen juwer heren stede nicht bekomen en konnen«. Hans. UB. 8, Nr. 1129, S. 676.

stand, das einen Austrag im Rechtswege nicht zuließ oder nicht wahrscheinlich machte (wer »vor jemandem Angst hatte«, mit jemandem im Prozeß lag), bewarb sich um Geleit, das ihn vor der Privatrache seines Widersachers zu behüten geeignet war[1].

Ein derartiges Geleit von vereinbarter enger Qualität war nach einer anderen als der vorgesehenen Richtung hin unwirksam, mochten nun weitere Garantien expressis verbis abgelehnt sein oder nicht. So hielt sich z. B. der Rat von Lübeck einmal bei einem Geleit, das auf Worte und Werke bezogen war, zur gerichtlichen Ladung für berechtigt[2].

b) Die Spezialisierung des Geleits wurde aber in schriftlichem Verkehr zumeist nicht vorgenommen, sondern Geleit schlechthin erteilt. Es ist z. B. äußerlich dieselbe wirkende Kraft, die in Rostock einen Kleriker vor den Nachstellungen seiner Feinde (Körperverletzung) bewahrt, wie diejenige, deren Verzicht Rentenverkäufer für den Fall einer Nichtinnehaltung der Zahlungstermine eben dort verwillküren[3]. »Sicherheit und Geleit vor uns und allen denjenigen, die unsertwegen tun und lassen wollen und müssen« oder ähnlich lautet die stereotype Schutzzusicherung, selbst wenn nachweisbar ist, daß es dem Geleitnehmer auf ganz bestimmte Sachen (und Personen) ankommt[4].

---

[1] Straßburger Stadtrecht 1322, § 217. Straßburger UB. 4, 2, S. 102. Geleit des Lübecker Rats für Johann Mumm und Genossen vor Simon Kruse und seiner Gesellschaft solange, bis die Sache wegen eines Weges zwischen beiden Parteien von ihm entschieden sei. Lüb. UB. 9, Nr. 361 (1456). Bitte eines Sudenburger Bürgers an Zerbst um Geleit zum Rechtsaustrag: »unde mik dar thu ungeferlich anfals van mynen wedderpart unbesorgit heysschen unde bescheden mit juwem brive.« Hertel, Magdeb. UB. 3, Nr. 248, 3. Vgl. Ennen, Quellen 6, Nr. 333 (»eyne vurwerde ... vur gewalt«); »gelait umb totveintschafft«. Mühldorfer Stadtrecht, Deutsche Städtechroniken 15, S. 405.

[2] Klagebrief des Cord Hoykendorp 1459. Lüb. UB. 9, Nr. 670.

[3] Vgl. Mecklenb. UB. 9, Nr. 6597 mit 13,8041.

[4] Vgl. die Geleitszusicherung Lübecks für Lüneburger Abgesandte, die einen Anfall von seiten lübischer Rentengläubiger befürchten, mit einer anderen, die dem Rat von Rostock für einen Rostocker oder dessen Anwalt übersandt wurde, zur Betreibung von Rechtsangelegenheiten in Lübeck 1448 und 1447. Lüb. UB. 8, Nr. 565 und Nr. 396. Noch der späteste mir bekannt gewordene Geleitsbrief einer Stadt, derjenige, den Direktoren, Bürgermeister und Rat der k. Haupt- und Residenzstadt

Unterblieb schon die Begrenzung der Sache nach, wo sie durchführbar gewesen wäre, so vollends, wo sie Schwierigkeiten gemacht hätte. Es diente ja das Geleit nicht nur zur Abwehr einer Gefahr, die objektiv aus den Verhältnissen des Gastes als notwendige Folge gewisser Ursachen resultierend gedacht werden mußte, sondern auch als Vorbeugungsmaßregel gegen allerhand Eventualitäten, die vielleicht weniger im Bereich der Wahrscheinlichkeit als der Möglichkeit lagen. Die Zeit brachte genug des Unvorhersehbaren mit sich. Auch wer gerade keinen Todfeind in den Mauern wußte, brauchte sich nicht durch den Stadtfrieden allein als vor allen Widrigkeiten gefeit anzusehen. Und mit welchen Möglichkeiten vollends auf rechtlichem Gebiet zu rechnen war, will man daran ersehen, daß der Kreis von Personen, von denen die Geltendmachung wirklicher oder vorgeblicher Ansprüche drohen konnte, in Anbetracht der erweiterten Zuständigkeit des Stadtgerichts auch auf Händel zwischen Gästen ein unbeschränkter war. Außerdem wurde der Fremde als ein willkommenes Objekt betrachtet, an dem man sich für Staats- und Privatschuld seiner Heimat schadlos hielt.

Unter diesen Umständen wurde Einholung des Geleits vor dem Betreten einer fremden Stadt geradezu allgemeiner Brauch. Woraus denn folgt, daß der Nachweis seiner Opportunität, geschweige denn seiner Notwendigkeit nicht unumgänglich zu erbringen war. Vielmehr wurde dem persönlich anwesenden Antragsteller auch dann stattgegeben, wenn er niemanden angab oder kennen wollte, »vor dem er in Sorge sei«, »wider den er getan habe«. Wurde das Gesuch aus der Ferne und durch die beliebte Vermittlung mächtiger Herren und Körperschaften (denen ohne zwingende Gründe die Gewährung nicht versagt werden konnte) gerichtet, und mit oder ohne Angabe des verfolgten Zwecks einfach »Geleit« gefordert[1], so verbot sich eine Beschränkung von selbst.

Breslau am 23. Jan. 1776 für einen polnischen Juden ausstellten, bedient sich wörtlich jener Floskel: »frey, sicher ab- und zukommen, vor Uns, die Unseren, und alle, so umb Unsern Willen thun und lassen sollen und wollen, ganz ungehindert.« Breslauer Geleitsbücher Bd. 4, S. 105.

[1] Verwendung der Stadt Telgte bei Osnabrück für einen ihrer Bürger um »ducatus ad vos transeundi ac redeundi ad loca sua . . . placitandi et componendi inimicitias quorundam suorum adversariorum.«

Nach der Absicht des Geleitnehmers[1] und der tatsächlichen Wirkung hat es sich zwar in der Mehrzahl der Fälle um den prozessualen Schutz gehandelt. Im Prinzip muß jedoch dem Geleit schlechthin die Summe der im speziellen Geleit auflösbaren Schutzwirkungen geeignet haben. Das war der ursprüngliche Zustand. In einem großen Teil Norddeutschlands hat er sich anscheinend erhalten. In Mittel-, West- und Süddeutschland erfuhr er im Laufe der Zeit wesentliche Änderungen.

Soweit der Beweis für Norddeutschland zu führen wäre, versagt freilich die systematische Überlieferung fast völlig. Die Stadtrechte, die hier zu befragen sind, befassen sich mit dem gewaltabwehrenden Effekt des Geleits nur dann, wenn sie den Fremden im Strafrecht schlechter stellen als den Bürger.

Im lübischen Recht sagt die Geleitsordnung: »Wenn die Ratmannen jemand geleiten, hier in die Stadt zu kommen, und das demjenigen, der ihm Schuld geben will, verkündigt wird, bricht der dann das Geleit, indem er ihn aufhält mit dem Büttel oder der Stadt Recht . . .«[2].

Philippi-Bär, Osnabrücker UB. 4, Nr. 653 (undatiert). Gesuche des Rats von Gadebusch und Grafen Johann III. von Holstein bei Lübeck (liber ducatus bzw. securare et conducere) im Interesse eines Bürgers bzw. Vertrauten zu Verhandlungen vor dem Bischof 1320 und 1351. Lüb. UB. 3, Nr. 66, 130. Komtur von Fellin an Reval (»geleide unde velicheit« für einen dort unbekannten Schweden) 1370. Mecklenb. UB. 16, Nr. 10033. Greifswald an Lübeck (ducatus et securitas für den Ritter H. Split, einen Ehrenmann) 1. Hälfte 14. Jahrhunderts. Lüb. UB. 4, Nr. 713.

[1] Wismar ersucht Lübeck zu verhüten, daß seine Sendeboten wie jüngsthin binnen Geleit mit Schuldbriefen überfallen würden (1449). Lüb. UB. 8, Nr. 592. — Nic. Sist an Lübeck: verlangt ducatus »Lubike intrandi et exeundi, quia de consensu . . . domini Volmari de Ateldorn, in quo maior pars pendet debitorum« (ca. 1325). Lüb. UB. 2, Nr. 461 (die Einwilligung des Hauptschuldners war indessen — gegen Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 151 — nach dem folgenden nicht erforderlich).

[2] Lübisches Stadtrecht 1294, Tit. 57. Hach, das alte lübische Recht S. 273. Daß die Erklärung der Art des Geleitsbruchs nicht dem Bardewickschen Codex angehört, sondern kommentierender Zusatz zweier anderer Codd. ist, verschlägt nichts. Auch ohne sie wäre Frensdorffs Auslegung dieses und ähnlicher Statuten im Sinne eines Schutzes für dort verklagte Fremde, die aus Furcht vor Gewalttätigkeiten ihrer

Das Bremer Recht von 1433, ein Vertreter der anderen Kategorie, läßt aber an der Richtigkeit unserer Behauptung kaum einen Zweifel. Nach ihm wird ein Friedbruch am Gast höher bestraft, wenn er »bynnen den vrigen markede edder bynnen gheleyde« begangen ist[1]. Da nun der materielle Inhalt des Marktfriedens die Verquickung eines Schutzes vor Angriff sine lege und cum lege (seit dem 13. Jahrhundert mit dem Akzent auf dem letzteren) darstellt, so hat die Behauptung, daß ihm das Geleit als paralleler, geschlossener Begriff, nicht aber in seiner speziellen Funktion eines conductus pro iniuria gegenübergestellt ist, zum mindesten alle Wahrscheinlichkeit für sich.

Eine noch deutlichere Sprache reden die Statuten von Goslar (um 1300). Sie erwägen die Äußerung des schlichten Ratsgeleits (velicheit, vrede) sowohl bei der Erörterung des Friedbruchs — (Göschen, Die Goslarischen Statuten S. 35, 12—14, 36—40; 39, 17—21; 49, 23—29) wie bei der Behandlung des arrestlichen Angriffs (S. 46, 26—31; 61, 3—13). Die velicheit geht sowohl auf Recht wie auf Unrecht, je nach Bedarf[2]. Diese und spätere Beobachtungen führen dahin: Das städtische Geleit ist im Grunde eine Analogiebildung zum Marktfrieden, insofern, als dessen auf den Marktort selbst beschränkte Wirksamkeit vorbildlich wurde.

Qualitativ ist es nicht von ihm unterschieden, sofern es nicht laut Vereinbarung in seine beiden Elemente, den prozessualen und Gewaltschutz, zerlegt ist, und solange gleich zu besprechende Reformen nicht eintraten.

Im Gegensatz zum Marktfrieden als einem öffentlich-rechtlichen Institut entbehrte das Geleit aber der öffentlichen Bedeutung und

---

Gegner nicht in die Stadt kommen mögen, zu einseitig. Es ist kein Geleit wegen, sondern vor Klage gemeint. — Vgl. Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks, S. 151.

[1] Art. 99. Oelrichs, Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen, S. 493/94. Vgl. Verdener Stadtr., Tit. 166. Pufendorf, Observationes juris universi, 1, App. S. 130.

[2] Aus der einmaligen Erwähnung des Rats-»vorworts« (Göschen, S. 35_{15-16}) und seines Bruches durch nicht friedbruchmäßige Handlung wird allenfalls der — jedoch aus Gründen des textlichen Zusammenhangs nicht unbedenkliche — Schluß auf eine daneben schon eingetretene Abzweigung des rein prozessualen Vorworts gezogen werden.

der entsprechenden Festigkeit. Es kann infolgedessen nicht Wunder nehmen, wenn Gedanken des Reichsstaatsrechts ihren Einfluß übten, und Anzeichen einer Tendenz auf Haftbarmachung für Güterverlust im Geleit bemerkt werden, zumal auch vereinzelte praktische Stadtherren zur Hebung des Marktverkehrs eine dahinzielende Neuerung einführten (»eine den Marktschutz qualifizierende Singularität«)[1]. Denn etwas Organisches wäre diese Ersatzpflicht städtischer Geleitsbehörden nicht gewesen; ungeachtet die stadtrechtliche Überlieferung nichts von ihr weiß. Ein freiwilliger Vertrag, der von vornherein den einen Kontrahenten ohne eine Gegenleistung des anderen im Bedarfsfalle zu materiellen Aufwendungen gezwungen hätte, ist schwer verständlich; konsequenterweise hätte er auch den Diebstahl, eine krasse Zufälligkeit des Alltags, betreffen müssen[2].

Der einzige mir bekannt gewordene Fall, in dem ein geraubtes Gut wirklich vergütet wurde, hat ungewöhnliche Verhältnisse der Seestadt zur Voraussetzung. Es handelt sich um den oben (S. 13) erwähnten Vorfall im Hafen von Wismar 1345. Die Besatzungen verbündeter Orlogschiffe hatten unter den Waren und Fahrzeugen der Kaufleute von vier dänischen Städten und Inseln barbarisch gehaust, die Besitzer in Fesseln gelegt und zum Überfluß ein städtisches Organ, den Schutenmann, der ihnen als Schutz hinausgeschickt war, mit dem Kopf in ein Faß voll Schiffsteer getaucht.

Zufolge Schiedsspruchs[3] sah sich die Stadt zur Zahlung hoher Entschädigungssummen veranlaßt, obwohl sie nachträglich behauptete, den conductus pro iniuria durch den Ausschluß von »furtum, rapina und aliquod maleficium« modifiziert zu haben[4]

[1] Gengler, Deutsche Stadtrechts-Altertümer S. 152 f.

[2] Die häufige Formel Geleit »leibes und gutes« ist auf den Personal- und Sacharrest zu beziehen. (Vgl. Brem. UB. 5, Nr. 457; Döbner, Hildesheimer UB., 3. Nachtr., Nr. 95).

[3] »Quod domini mei ipsis de iure sua bona solvere deberent, ex quo sub conductu ipsorum ipsis ablata essent«.

[4] Ein weiteres Beispiel bezeugt nur einen Anspruch und läßt außerdem nicht sicher erkennen, ob der Verlust ein rechtlich motivierter war, oder auf einer widerrechtlichen Entwendung beruhte. Enno Edzardesna zu Greetsil bittet im Namen Anderer Bremen um Ersatz eines Guts »dat em nomen wart boven juwen vasten besegelden velych gheleyde«, welches der Sohn des Schreibers den Geschädigten im Namen des Rats gelobt habe. 1433. Brem. UB. 5, Nr. 505.

Wie die Zeit geneigt war, mit dem städtischen Geleit Vorstellungen eines universellen, alle Zufälle umfassenden Schutzes zu verbinden, deutet auch ein Hildesheimer Briefwechsel an. 1408 reklamiert dort ein Edelherr von Homburg Pferde, die ihm im Ratsgeleit »abgewonnen« seien[1]. Dieser und ähnlicher Zuspruch (wegen Wortschmähung)[2] wird indes von dem Rat mit dem Bedeuten erledigt, er gäbe grundsätzlich kein »Geleit« oder »velicheit«, sondern die einzige ihm anstehende Form des Fremdenschutzes sei das »vorwort« vor Mahnung und Arrest: »unde ne hebbet des in neyner wonheyt, dat we jemende geleyde gheven, aver nach unser wonheyt geve we vorword vor maninghe unde besate«[3].

Damit eröffnet sich zugleich der Ausblick auf eine grundlegende Wendung, die die Entwicklung des Geleitswesens über weite Gebiete des Reichs hin genommen hatte. Im westlichen und zentralen Mitteldeutschland und im Süden hat sich die städtische Gesetzgebung während des 14. und 15. Jahrhunderts des Gegenstandes eindringlich bemächtigt und begrifflich scheidend und ordnend feste Grundsätze herausgebildet. Im höheren Norden wurde, wie gesagt, nichts von einer solchen Tätigkeit entdeckt.

Erscheint in Hildesheim um die Wende des 14. Jahrhunderts der prozessuale Schutz als ausschließliches Surrogat des Geleits — eine Übung, die sich übrigens im Lauf der Zeit als undurchführbar erwies und schließlich aufgegeben wurde — so wurde er im übrigen, wie schon der Ausdruck: gewontliche vorwerde unde geleide, gemeine stades voerwerde, der steide gewoentliche vurwerde[4] besagt, wenigstens zur gewöhnlichsten Art städtischer Sicherheitsleistung, zum Geleit κατ' ἐξοχήν gemacht. Ebenfalls anders als dort wurde die feste begriffliche Bindung des Worts »geleit« und seine entsprechende Kontrastierung mit dem

[1] Döbner, Hildesh. UB. 3, Nr. 385.

[2] An Dietr. v. Mandelsloh 1393. Döbner, Bd. 2, Nr. 770.

[3] Vgl. Döbner, Bd. 2, Nr. 589, an Herzog Albrecht von Lüneburg 1385: »Bidde we juk weten, dat we des nene wonheyt enhebben jemedes to velgende«.

[4] von der es in einer Beschwerde der Kölner Bürgerschaft 1475 heißt, daß sie Rat und Bürgermeister gemeinlich jedermann geben. Stein, Akten zur Geschichte d. Verf. und Verw. d. Stadt Köln 1, Nr. 238; auch »der steide geleide, slecht geleide« genannt.

»vorwort« dort, wo beide Bezeichnungen im Schwange waren, zugunsten eines unterschiedslosen Gebrauchs unterlassen.

Dieses gemeine Geleit, Vorwort (auch fride, troestung) ist auf das rechtliche Gebiet beschränkt. Der Gewaltschutz wird von ihm streng geschieden und findet nur in bestimmten Fällen, zum Recht, auf Antrag, Anwendung. Wer etwa in Köln, Neuß, Dortmund, Nürnberg, Bamberg, Oppenheim, Memmingen schlechthin Geleit begehrte, erhielt lediglich das Versprechen, daß mit Hilfe des Gerichts nichts gegen ihn unternommen werden konnte[1]. Das Straßburger Recht von 1322, das durch den systematischen Ausbau seiner Geleitsordnung hervorragt, bringt es klar zum Ausdruck, daß das gewöhnliche Geleit außerhalb seines engen Bereichs (hier sogar nur Klage um Schuld oder Gelübde) kraftlos sei. Widerrechtliche Gewalt (unfuge one gerichte), die seinem Inhaber widerfährt, wird nicht als Geleitsbruch qualifiziert, sondern bestraft wie jedes andere Vergehen wider den Stadtfrieden[2]. Die Memminger Statuten, die im übrigen nur vom Prozeßgeleit handeln, verbieten wenigstens die Mißhandlung des Geleitnehmers mit Worten und Werken[3].

d) Die grundsätzliche Trennung beider Geleitsarten erzeugte notwendig eine dritte, die Kombination beider. Oder, besser gesagt: das ursprüngliche volle Geleit erhielt sich über beiden. Es trägt nun das Zeichen außerordentlicher Vergünstigung, und wird von den Regierungsbehörden vornehmlich den eigenen Zwecken vorbehalten. In der Hauptsache wird es nur solchen Personen zuteil, die ein politisches Verhältnis zur Stadt als Feind oder Verbündeter haben, oder im Dienst eines öffentlichen Interesses von den Magistraten geladen werden (»des sie bedörfften oder nach dem sie senden«). Auch als Massenschutz trat es in Erscheinung (s. unten S. 26). Die Schwierigkeit, es im einzelnen zu fassen, rührt sowohl von seiner seltenen Anwendung, von seiner auffallenden Vernachlässigung in den Rechtsquellen, wie von der Verworrenheit der Terminologie her. Diese macht es einesteils häufig gar

[1] Der Neußer Bürgermeister hat zu erklären: »Ich gheve dat geleite vur schaeden ind schoult . . .« Statuten 1480, § 9. Lau, Neuß, Nr. 117, S. 162.

[2] Straßburger UB. 4, 2, S. 101 (212).

[3] Stadtbuch 1397. v. Freyberg a. a. O., Bd. 5, S. 289.

nicht kenntlich[1] und ist andererseits durch Anhäufung adjektivischer Epitheta da, wo sie nur einfaches Geleit bezeichnen will, irreführend. Wie es aber doch hier und da unter einem besonderen Terminus geht, und wie zugleich der Formenreichtum des Geleits mit ihm noch nicht erschöpft ist, mag aus dem folgenden hervorgehen:

Im Jahre 1441 erschien vor dem derzeitigen zweiten Bürgermeister von Dortmund, Herrn Tydemann von dem Schide, ein gewisser Gerwin Grippetan und forderte im Auftrag des Ritters Johann von Bogge für diesen und seine Knechte Diebsgeleit (»deyfsgeleyde«); als ihm dies abgeschlagen war, sann er auf starkes Geleit (»stark geleyde«). Aber auch dieses verweigerte ihm der Bürgermeister, sondern gestand ihm nur »der stad geleyde« (nach einer anderen Version »ene gemeine stades voerwerde«) zu.

Dieser Tatbestand wurde geraume Zeit später, nachdem Johann von Bogge wegen der Geleitsverweigerung eine Fehde begonnen hatte, notariell aufgenommen und von Gerwin Grippetan beschworen. Dabei legte dieser auf die Feststellung Wert, daß er niemanden anders in dem Geleite genannt habe als Johann von Bogge und dessen Knechte[2].

Der Dortmunder Chronist Joh. Kerkhörde erwähnt den Vorgang kurz[3] und erzählt im Anschluß daran Ereignisse, deren ursächliche Verknüpfung mit jenem ihm selbst offenbar nicht einwandfrei genug schien, als daß er sie in seinem Bericht entschieden herzustellen wagte:

Als am Abend jenes Tages (es war der 8. Januar) die Friedeglocke geläutet war, seien zwei Leute aus Lennep gekommen und hätten im Auftrag des bergischen Landdrosten Joh. Quade einen Dieb arrestiert. — Auf Antonii (Jan. 17) kam dann dieser Drost mit einigen genannten Herren und anderen fremden Personen, insgesamt 60 Pferden, brachten auch den Drosten zu Wetter (a. d. Ruhr) und einige Räte Graf Gerhards v. d. Mark mit, »und

---

[1] In Straßburg z. B. wird es als »troestung«, in Speyer als »fride«, sonst als »geleit« bezeichnet wie jedes andere Geleit auch.

[2] Fahne, Urkundenbuch der freien Reichsstadt Dortmund, 2. Abt., Nr. 537.

[3] Deutsche Städtechroniken 20, S. 63$_9$ ff.

wolden den deif winnen«. Denn er hatte drei Pferde und anderes aus Lennep gestohlen, und wurde gehangen. Als er da gerichtet war, erhob Johann von Bogge mit seinen Freunden große Klage über die Stadt und nannte den Bürgermeister »Verräter und Fleischverkäufer«. Die Stadt antwortete entsprechend, und es kam zur Fehde (die dann einen für den Ritter ungünstigen Ausgang nahm).

Das, worauf, es ankommt, ob der Dieb, für den Joh. v. Bogge ein so starkes Interesse betätigte, zu dessen Knechten gehörte, wird nicht gesagt. Die besonders hervorgehobene Aussage des Unterhändlers wendet sich augenscheinlich gerade dagegen. Aber eben dieses Moment, wie auch die geflissentliche Eile, mit welcher der Abgesandte kurz vor der Gefangennahme des Diebes und noch dazu an einem Sonntage, wo die Ratsgeschäfte ruhten und der Bürgermeister in einer Kirche aufgesucht werden mußte, Geleit erstrebte, endlich der krasse Vorwurf, wo doch nur der Gerechtigkeit ein Dienst geleistet war: das alles weist darauf hin, daß der Ritter den Dieb auf irgendwelche Weise mit seinem eigenen Diebsgeleit hatte decken wollen. Möglich, daß er sofort erschienen wäre, um ihn für einen der Seinen zu erklären, oder sich ohnedies im Bewußtsein der eigenen Unverletzbarkeit stark genug gefühlt hätte, einen Verbrecher vor der Justiz zu bewahren.

Die Frage nach dem Platz, der dem »Diebsgeleit« in der Systematik des Geleitswesens zukommt, scheint nun zunächst leicht dahin beantwortet: es liege eben das Geleit des Diebes vor (analog dem des Schuldners, Räubers, Totschlägers), also eine Art der Sicherheit, die ratione qualitatis vom Prozeßgeleit nicht trennbar sei, sondern nur die höchste Potenz desselben darstelle.

Dagegen erheben sich aber folgende Bedenken: Erstens müßte man auf Grund dieses Dortmunder Falles eine dreifache Abstufung des Prozeßgeleits vom Diebsgeleit zum »starken Geleit« und zum gemeinen Vorwort vornehmen, wobei das starke Geleit unerklärt bliebe; zweitens sind ähnliche spezielle Kennzeichnungen des Prozeßgeleits (etwa als Schuldnergeleit usw.) unbekannt; und endlich wird das Diebsgeleit gelegentlich da erwähnt, wo von einem Dieb, überhaupt von Criminalia gar keine Rede ist. So schreibt die Stadt Köln dem Grafen Heinrich von Nassau, der mit ihr durchaus auf freundlichem Fuße steht und einen Tag zwischen dem Kölner Bürgermeister Goedart v. d. Wasservasse und einem

Joh. Kessel von Nürburg in der Stadt bescheiden will, auf ein entsprechendes Gesuch (9. Febr. 1443): er würde drei Tage zuvor und drei Tage hernach geleitet werden, »wie wail eyn dijefs geleide yemantz zo gheven bij uns ungewoenlichen is«[1].

Man findet den Ausweg aus diesen Schwierigkeiten nur dann, wenn man »Diebsgeleit« nicht als einen ipso verbo erklärten Begriff, sondern als den technischen Ausdruck für das gerichtliche Geleit älteren deutschen Rechts faßt, der durch Hervorhebung des charakteristischsten peinlichen Verbrechens gut getroffen ist. Dieses gerichtliche Geleit (»Geleit zum Rechten«) war aber ein Notbehelf des kriminalprozeßlichen Verfahrens und gewissermaßen eine Beweglichmachung des Asyls. Es bewahrte den eines Kapitalverbrechens Beschuldigten und sich dem Inzicht- und Leumundsprozesse freiwillig stellenden Mann vor dem Kriminalverfahren (und somit vor Ausbringung und Vollstreckung des Urteils) und außerdem durch bewaffnete Bedeckung von und zu der Gerichtsgrenze (bzw. dem Asyl) vor Gewalt[2].

Die notwendige Vorbedingung dieses »gerichtlichen Geleits« war also die gerichtliche Ladung; seine Empfänger konnten nur Angeklagte oder Zeugen sein. Gegenüber anderen Personen stand es den Städten um so weniger an, als es seine Geltung »gegen Recht« in der gerichtlichen Praxis selbst immer mehr verlor.

Da nun das starke Geleit zwischen ihm und dem Vorwort steht, so ergibt sich als sein Inhalt die Vereinigung von persönlicher Unantastbarkeit und Unbeklagbarkeit, aber ohne Gewährleistung der ersteren durch äußere Machtmittel. Der Sache nach gleichartig ist es mit dem Geleit, das etwa von Köln den Teilnehmern an Hoffesten der Erzbischöfe oder von Frankfurt den Reichsständen zu ihren Versammlungen gewährt wurde[3].

In Hildesheim und Köln findet sich die Verbindung von Prozeß- und Gewaltschutz nicht auf jene Formel gebracht[4], sondern das zweite Gelöbnis trat ergänzend zum ersteren hinzu; etwa in dieser Weise: »vorword vor manighe unde besate binnen unser stad gheve we juk gerne. Ok also beware we juk gerne vor un-

[1] Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln, Heft 22, S. 35.

[2] Vgl. Zöpfl, Das alte Bamberger Recht, Einleit. S. 150 ff., 155.

[3] S. unten S. 69 ff.

[4] Über das Kölner »stracke geleit« siehe unten.

voghe so we allerbest kunt[1].« In Köln wird das erste Versprechen durch den Ausdruck »geleit« und »vorwort« promiscue wiedergegeben, für das zweite wird die Bezeichnung »troestung« geprägt. In Hildesheim klammerte man sich an die gewöhnliche Benennung des bloß prozessualen Schutzes, um vor den erfahrungsgemäß an den Begriff des »Geleits« geknüpften zuweit gehenden Interpretationen sicher zu gehen. Der Rat verhieß wohl »vorwort und zekerheit, vorwort unde geleide[2], velicheit[3], velicheit unde geleyde«[4], beeilte sich aber auch, zu versichern, das für ihn alles das nur Synonyma mit Vorwort seien: »Ok so gheve wii jù ... velicheit unde vorwort, so unser stad vorwort ståd ... dat is vor maninge unde besate«[5].

Im allgemeinen gibt das Geleitsgelöbnis selten genug Auskunft, wie die Garantie zu verstehen ist; ebenso die chronikalische und aktenmäßige Überlieferung. Eine Probe vom Gegenteil entnehme ich dem Braunschweiger Pfaffenbuch: Als der Rat 1413 mit den Kanonikern von St. Blasius daselbst wegen einer Kirche in Differenzen geraten war, die vor Herzog Bernhard beigelegt werden sollten, sagte er ihnen Schutz vor allen seinen Untertanen zu und erbot sich auf ihr Verlangen, auch mit solchen, die nicht zu seinem Gebot ständen, ins Benehmen zu treten, etwaigen Auflauf mit Hilfe des Herzogs zu unterdrücken, oder die Verhandlungen in ein fest verwahrtes Haus bzw. auf die Burg zu verlegen. Alles das genügte aber den Herren nicht. Was sie gern gehabt hätten, war Geleit »geystlik unde werlik vor allesweme, unde dat se neyment requirerede myt paveses edder anderer richtere breven«[6].

Pleonastische Nebeneinanderstellungen wie vurwerde ind sicher vaste geleide (Köln, Bezeichnung bloßer Kummerfreiheit[7]); eyne

---

[1] Hildesheim an Herzog Albrecht v. Lüneburg. 1385. Döbner, Hildesh. UB. 2, Nr. 589; ähnlich an Goslar, 1386. Ebenda Nr. 633.

[2] Döbner 3, Nr. 801, 1041.

[3] Döbner 3, Nr. 61, 997, 546, 528 Anm. 1 (wo »velicheit« aus »vorword« des Konzepts geändert).

[4] Döbner 4, Nr. 129.

[5] An Busse v. d. Asseburg 1425. Döbner 3, Nr. 1220.

[6] Deutsche Städtechroniken 16, S. 34 ff. (S. 36_{21}).

[7] Geleitsbrief für Andernach 1367. Ennen a. a. O., Nr. 458.

guede gantze vurwerde, velicheit unde geleyde[1]; gued sichir ind vrij geleide (Köln); seker velige geleyde (Magdeburg, Gewaltschutz)[2]; seker veylige wontlik geleyde (Magdeburg)[3] sind, wie gesagt, kein Kriterium.

e) Um von der geographischen Verteilung der als Bezeichnungen städtischen Geleitsschutzes dienenden Ausdrücke eine annähernde Vorstellung zu geben und zugleich die hauptsächlichsten Kombinationen zu verzeichnen, so ist Geleit, conductus, ducatus über das ganze Gebiet verbreitet und erscheint in substantivischer und adjektivischer Verbindung und verbal als: conductus et securitas (quod vulgariter geleide dicitur), bonus conductus et securitas, treugae et conductus, liber ducatus, conductus securus, salvus conductus (vel securitas), sicheres freies Geleit, velych gheleyde, gut sicher geleit, gud ungeverlich geleyte, starckes freyes sicheres geleite; seker feylig geleyde sunder geferde, frey sicher und christlich glait; securare et conducere, sichern und geleiten, sekern unde geleyden, veleghen unde gheleyden, seker wesen, zeker velich unde geleidet syn.

Velicheit (verb. veligen, adj. velich) ist niederdeutschen Ursprungs und gehört vorwiegend diesem, aber auch angrenzenden Sprachgebieten an (belegt z. B. in Lübeck, Hamburg, Bremen, Rostock, Brandenburg, Reval, Goslar, Hildesheim, Halberstadt, Münster, Dortmund). Westlich ist sie bis nach Köln[4], im Süden nicht über Göttingen vorgedrungen.

Das Vorwort, die Vorworte (aus dem Plural zurückgefolgerter femininer Singular) ist in West- und Mitteldeutschland zu Hause (Köln, Koblenz, Dortmund, Münster, Arnsberg, Soest, Hamm, Hildesheim, Göttingen, Lüneburg).

Während fride überall vorkommt, aber im Süden die Herr-

---

[1] Kölner Geleitsbrief für Erzbischof Werner v. Trier. 1396. Ennen, Quellen 6, Nr. 276.

[2] Rat an Zerbst 1482, bittet, gewisse Personen anzuhalten »dat se den unsen vorder neyne gewalt en don, sunder sek an rechte lathen genogen« und deshalb »seker velige geleyde« zu geben. Hertel, Magdeb. UB. 3, Nr. 476.

[3] Hertel, Bd. 3, Nachtrag Nr. 100.

[4] Dort in singulärem Gebrauch (»der stede vurwerde of veilicheit«. Stein, Akten 1, Nr. 78; 2, Nr. 201).

schaft hat (Speyer, Worms, Ulm, München), haftet troestung am Rheinlauf (Basel, Straßburg, Oppenheim, Köln)[1].

Zahlreich sind substantivische Verbindungen wie: Gheleide und velicheit (Preußen), veylicheit und geleyde, geleyde unde vorwort (Lüneburg), vorwerde unde geleide (Arnsberg), vorworde ader geleide (Koblenz), velicheitt eder vorwort (Münster), geleyde oft vrede (Hamburg), schutz und geleyd (Pfeddersheim), beschirmunge ader geleit (Nordhausen), fryghe zekerheit unde geleyde (Danzig); frye und sicher trostung und geleit (Basel), fride und schirm (Schlettstadt), geleyde schirm off vurwerde (Köln), sicher vurwerde ind velicheit (Aachen), frey sicher und christlich glaite und freiheit (Breslau), geleite, sicherung und freiheit (Breslau).

Schließlich füge ich einiges über die Form der Geleitszusage hinzu. Gesuche wurden mündlich oder schriftlich gestellt, doch so, daß nach der Weise der Zeit in direkten schriftlichen Verkehr nur namhafte Personen und Körperschaften traten, hingegen der Angehörige mittleren und niederen Standes sich, war er ein Stadtbürger, der Vermittlung seines Rats, war er ein hintersässiger Mann, der seines Oberherrn bediente.

Zumal wurde die Intervention einer befreundeten Stadt gern angegangen, da sie vor allem dem Gesuch Nachdruck verlieh. In der Zusage wird dann die Rücksicht auf den Fürsprecher geflissentlich betont, und die Gewährung als außerordentliche Gefälligkeit gegen ihn hervorgehoben.

Eigentliche Geleitsurkunden (Geleitsbriefe) für Einzelpersonen sind aus der Zeit vor Mitte des 14. Jahrhunderts nicht erhalten. Das könnte Zufall sein, wenn nicht die Beweise vorlägen, daß die Geleitsbehörden in der dokumentarischen Bekräftigung ihres Versprechens Zurückhaltung übten. So erwidert die Stadt Aachen um 1398 ein Schreiben des Ritters Johann von Zevel, der zwischen ihr und Herrn Peter in den Beylke eine kurze Waffenruhe vermittelt hatte und, um diesen zwecks endgültiger Beilegung der Fehde in die Stadt bringen zu können, einen offenen besiegelten Geleitsbrief erbat: sie gebe ihm und der Gegenpartei hiermit ein

[1] Seltener findet sich der Ausdruck treugae pacis, der in den Geleitsregistern der Breslauer Signaturbücher regelmäßig gebraucht wird; die »fides publica« der Breslauer Geleitsbücher steht anscheinend ganz isoliert.

sicheres Geleit. »Ind want wir nyeman mit onsen offenen besegelden brieven vurwerde noch velicheit zo geven en plient anders dan mit monde of indeser wys, as wir uch nu die ouch geschreven hain, die wir ouch mallich zo halden pleynt, darumb en wylt nyet vur oevel neymen, dat wir uch des egeynen offenen brief en senden[1].«

In Lübeck ereignete es sich — wenn anders der Angabe gegenüber nicht Skepsis geboten ist — im Jahre 1367 zum erstenmal, daß der Rat einen Geleitsbrief aus der Hand gab. Anlaß war der Streit der Stadt mit einem Priester Johann von der Helle, der längere Zeit hindurch im Vordergrund des Interesses stand und im genannten Jahr dem Spruch der vom päpstlichen Stuhl und dem Rat bestellten Kommissare unterworfen wurde. Zu den Verhandlungen geladen, begehrte der Priester mit dem Hinweis, daß die Gefahr für ihn zu groß sei, »litteras caucionis seu conductus ad civitatem Lubicensem ingrediendam, manendi et recedendi«. Worauf der Rat mit einer gewissen Emphase antwortete: es seien niemals seit Menschengedenken weder Grafen, Baronen, Rittern, Bürgersleuten, noch besonders Verbannten solche Urkunden eingehändigt worden, sondern man habe allein seinem Worte vertraut.

Um ihm aber jeden Grund zum Fernbleiben zu nehmen, wurde seine Forderung ausnahmsweise bewilligt[2].

Noch im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts scheint Lübeck an diesem Prinzip festgehalten zu haben. 1420 erklärt es die Stadt wiederum als gegen ihre Gepflogenheit verstoßend, »jemandem sonderlich Briefe auf unser Geleit zu geben«[3]. Köln stellte im Jahre 1363 die erste nachweisbare Geleitsurkunde aus[4].

In seiner Erklärung von 1367 hätte Lübeck Könige und Fürsten nicht nennen können, ohne sich einer Entstellung schuldig zu machen. Denn gerade den nordischen Herrschern gegenüber hat der Rat vordem so gut wie später auf die Ausfertigung von Geleitsbriefen alle erdenkliche Sorgfalt verwandt, wie Entwurf und

[1] Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 9, S. 77.

[2] Lüb. UB. 3, Nr. 614 (vgl. Nr. 615, 629).

[3] Lüb. UB. 6, Nr. 810.

[4] Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln, Heft 7, S. 35 (Nr. 2382). Wegen Frankfurts a. M. siehe unten S. 73.

Original eines solchen zeigen, die 1352 für König Waldemar von Dänemark aufgesetzt wurden[1].

Diese Könige, die die Stadt verhältnismäßig oft besuchten, ließen wohl vorher ihre Wünsche unterbreiten und legten auf einen angemessenen Wortlaut großen Wert. Es kommt vor, daß nachträglich Bedenken aufstoßen und Abänderungen gewünscht werden[2].

Der Gebrauch des Stadtsiegels war in Köln in diesem Fall verpönt[3].

III. Kapitel. A. Prozeßgeleit und Gewaltgeleit.

a) Das Forum arresti und Maßregeln zu seiner Beschränkung. b) Befreiungen vom Gerichtsstand des Arrests; das »Geleit« gewisser Gelegenheiten (Jahrmarktsfreiheit, Friedenszeiten) und Personen. c) Inhalt und Praxis des Prozeßgeleits. d) Rechtlicher Charakter und Übung des Gewaltgeleits. e) Geleitliches Verhalten, Verlust des Geleits. f) Geleit zum Gericht (»zum Rechten«). g) Geleitsunfähige Personen.

a) Das Forum arresti und Maßregeln zu seiner Beschränkung. Das prozessuale Geleit hat die eigentümliche Entwicklung der mittelalterlichen Gerichtsstandsverhältnisse vom ursprünglichen Forum domicilii über das Forum contractus bzw. delicti commissi zum Forum arresti oder deprehensionis zur Voraussetzung. Wie bekannt, verdankte dieses letztere seine Existenz der allgemeinen Bewegung des 12. und 13. Jahrhunderts, welche gefördert durch die Schwäche der Zentralgewalt und den von ihr in Gestalt einer umfassenden privilegierenden Tätigkeit (de non evocando) hergestellten Abschluß des städtischen Jurisdiktionsbezirks nach außenhin, die Erweiterung der Kompetenzen des Stadtgerichts erstrebte. Der Fortschritt gegenüber dem Gerichtsstand des Vertragsschlusses bestand kurz darin: der Ort der Verschuldung (im weiteren Sinn) wurde gleichgültig, und die Zuständigkeit des Gerichts auf Klagen wegen Schuld und Ungerichts, die außerhalb seines Bereichs eingegangen bzw. verübt waren, ausgedehnt.

---

[1] Lüb. UB. 3, Nr. 141.

[2] König Waldemar war z. B. mit dem Brief, den ihm sein Gesandter 1370 brachte, gar nicht einverstanden und wünschte einen anderen »slechtin gemeynen leyte brif, alse des gewonlich ist«. Lüb. UB. 3, Nr. 728.

[3] An Andernach 1367. Ennen, Quellen 4, Nr. 458.

Das Mittel, den Fremden zur Anerkennung desselben zu zwingen, war der Arrest, d. h. die mit Hilfe gerichtlicher oder, falls sie nicht zur Hand waren, auch privater Personen (Mitbürger) vorzunehmende Beschlagnahme zunächst der Personen, dann auch der Fahrhabe des ab- und anwesenden Schuldners oder Schuldigen. Auf diese Weise wurden selbst Händel unter Gästen einem noch viel weniger zuständigen Gericht unterworfen.

Die frühesten Beispiele der Kodifikation und landesherrlichen Legalisierung dieser Rechtsgewohnheit, deren Ausbildung in den Städten in das Ende des 12. Jahrhunderts fällt, gehen der reichsrechtlichen Anerkennung durch das Statutum in favorem principum 1232 voran — Zeitpunkte, die den terminus a quo für das Aufkommen des Prozeßgeleits abgeben. An Gegnerschaft, namentlich von fürstlicher Seite her, hat es nicht gefehlt. Noch im Jahre 1258 wandte sich Erzbischof Konrad I. von Köln auf das entschiedenste gegen den neuen Brauch, daß die Kölner Bürgerschaft Fremde, welche ihr durch Geldschuld oder anderweitig verpflichtet sind, festhalte und vor das Stadtgericht zöge, und infolgedessen auswärts dasselbe erlitte, so daß »ipsorum iniuriam alia iniuria comitatur . . . cum tamen juris sit in utroque casu, ut actor forum rei sequatur«. Ein wahrhaft unparteiisches Schiedsgericht konnte natürlich nicht umhin, das Recht des historisch Gewordenen anzuerkennen[1].

Die Richtigkeit der öfters ausgesprochenen Ansicht, daß die vereinzelte Bestätigung des Arrestrechts in städtischen Privilegien nichts gegen die allgemeine Geltung desselben beweise[2], steht außer Zweifel.

Doch bemühten sich die Landesherren wenigstens — mit verschiedenem Erfolg —, ihm den territorialen Adel zugunsten der Land- und Hofgerichtsbarkeit zu entziehen[3], während die Geistlich-

---

[1] Großer Schied 1258. Keutgen, Urkunden zur städt. Verfassungsgeschichte S. 162/63 (46), S. 170 (ad 46).

[2] Maibom, Das deutsche Pfandrecht, S. 161.

[3] So kommt es, daß abhängigen Landstädten die Erlaubnis zur Vornahme des Schuldnerarrestes an den domini terrae (nobiles, barones, milites), sowie deren subditi und rustici vom Landesherrn als specialis gratia zuteil und der Richter eigens in diesem Sinn ermächtigt wird. Vgl. Privileg Markgraf Heinrichs v. Meißen für Dresden 1260. Cod.

keit nach Befreiung vom weltlichen Richter und Arrestierbarkeit nur vermittelst geistlichen Gerichts trachtete[1].

Um so begreiflicheren Widerspruch erfuhr die Weiterbildung dieser Rechtsnorm zum sogenannten Repressalienarrest, d. h. der Gepflogenheit, den Auswärtigen für Schuld seines Herrn und aller derjenigen, die mit ihm »Wasser und Weide nutzen und nießen und demselben Herrn Gut gelten«[2], oder die seine Mitbürger sind und die Bürgerpflichten mit ihm teilen[3], haftpflichtig zu machen. Eine »mala et iniusta consuetudo«[4], etwas »grave, legibus et equitati contrarium«[5], und namentlich für unser Empfinden wohl die unerfreulichste Erscheinung mittelalterlichen Rechtslebens.

Lehrreich ist das Verhalten des Magdeburger Schöffenrechts, wenn es dem unanständigen Egoismus die Zügel läßt, sobald der Fremde als Mitbürger Debitor oder Gesellschafter des Schuldners ist oder etwas von seinem Gut unter sich hat, als Ratsuntertan Angehöriger oder Schuldner seiner Stadtbehörde ist[6].

Im großen Stil suchten daher die Städte den Repressalienarrest im gegenseitigen Verkehr auszuschließen, oder ihm durch die Bedingung der Notwendigkeit vorhergegangener Rechtsweigerung die Härte zu nehmen. Nebenher liefen Befreiungen unter territorialem Gesichtspunkt; vorzüglich die Reichsstädte hielten darauf, daß sie für Kaiser und Reich nicht als Bürgen angesehen werden durften.

Dazu sollten innerpolitische Maßnahmen indirekt entgegen-

---

dipl. Saxoniae II, 5, Nr. 1; K. Johanns v. Böhmen Instruktion an den Stadtrichter v. Pirna 1336, ebenda S. 351; vgl. auch Maibom a. a. O., S. 162, Anm. 44.

[1] Göschen, Goslarische Statuten, S. 65_{89}.

[2] Mühlhäuser Stadtrecht. Herquet, UB. von Mühlhausen i. Th. S. 621.

[3] »qui communi iure ipsorum reguntur et concives eorum sunt, cum eisque consuetudines suas in dandis collectis et aliis que ad usum spectant civitatis observant«. Regensburger Stadtrecht 1207. Keutgen a. a. O. Nr. 159 (1).

[4] 3. Straßburger Stadtr. (1245—60); Straßburger UB. 1, S. 483 (17).

[5] Ennen, Quellen 3, S. 406.

[6] Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen 1, S. 226/27. Mit Fug erklärt es ihn natürlich zum Arrestobjekt, wenn er Zahlung gelobt hat, oder der Gläubiger zu einem derartigen Vorgehen laut Kontrakt berechtigt ist (vgl. Vertrag der Stadt Rostock mit Gebrüder Lange zu Lübeck 1314. Mecklenb. UB. 10, Nr. 7278).

wirken: allerlei Ratsverordnungen, die den Bürgern schleunige Zahlungsleistung, Vorsicht in der Auswahl der Schuldner vorschrieben, oder ein solches Verhalten in der Fremde einschärften, daß daraus der Heimat kein Nachteil erwüchse[1]. Sie drohten wohl gar mit Verlust des Bürgerrechts, wenn jemand auswärts so in Schulden geraten würde, daß seine Mitbürger deshalb zu Schaden kämen[2]. Oder es wurde das Beschreiten des Repressalienwegs inner- und außerhalb der Stadt ohne Erlaubnis des Rats untersagt[3].

Auch fehlte es nicht an Bestrebungen, den Gebrauch des einfachen Arrests auf ein gesundes Maß zu beschränken, sowie an Unternehmungen, die seine gänzliche Abstellung im Vertragswege bezweckten. Nach jener Seite hin wurde vereinzelt Abhilfe versucht in der Art, daß ein Aufsichtsrecht der Ratsbehörde begründet wurde, die jede Beschlagnahme auf ihren Rechtstitel hin prüfte[4], oder derselben ihre Genehmigung nur erteilt, nachdem sie sich unterrichtet, »das dem cleger geburliche hulffe und rechtens geweigert« ist[5]. Wiederum konnte der Schuldnerarrest zwischen Gästen[6], in bezug auf gewisse Personen und Sachen[7] oder überhaupt[8] verboten sein.

[1] Rudorff, Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozeß. Gierkes Untersuchungen, Heft 88, S. 134, Anm. 10.

[2] Koesfelder Statuten (1427). Niesert, Münsterische Urkundensamml. 3, S. 163.

[3] Stadtrechtsmitteilung Frankfurts (M.) an Weilburg 1297. Keutgen a. a. O., Nr. 155 (24). Straßburger Stadtr. 1249, § 17: erlaubt ihn nur, nachdem eine entsprechende Klage über die Landherren an den Rat gebracht ist, gegen deren nächste Verwandte. Gaupp a. a. O., S. 87.

[4] in Speyer. Ordnung von 1263; Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, Nr. 103, S. 75; S. 481, 30—35; Überlingen, Stadtrecht (2. Hälfte 13. Jahrh. bis 15. Jahrh.), § 23. Oberrheinische Stadtrechte, 2. Abt., 2. Heft, S. 6.

[5] Nordhausen. Förstemann, Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquar. Forschungen 5, S. 51/52.

[6] Maibom a. a. O., S. 159 f; vgl. auch Überlinger Stadtr., § 83. A. a. O., S. 22.

[7] Vgl. Greiner, Das ältere Recht der Reichsstadt Rottweil S. 169, 86. Die Freiburger Polizeiordnung von 1308 gibt noch den Arrest »vmbe hürige zinse« frei. Schreiber, UB. d. Stadt Freiburg Nr. 76; vgl. Stein, Akten I, 6, XXI, S. 47 und Nr. 13 § 13, S. 63.

[8] Die Freiburger Polizeiordnung von 1353 untersagt jeden Kummer um Schuld. Schreiber a. a. O., Nr. 217. In Braunschweig ist kein

Das andere Ziel verfolgten Abkommen, die mit besserem Recht als die im 1. Kapitel besprochenen den Namen von »Geleitsverträgen« verdienen. Sie stellen das forum contractus (delicti commissi) wieder her. Zeugen für eine ganz besondere Innigkeit der Beziehungen sind sie verhältnismäßig selten gewesen; so daß die nachfolgend verzeichnete Reihe: Münster—Osnabrück—Soest—Dortmund (1277), Hildesheim—Hannover (1310), Halberstadt—Quedlinburg (1326), Deutschorden—Riga—Littauen—Polozk—Witebsk (1338)[1], Straßburg—Hagenau (1316: 5 Jahre)[2], Göttingen—Einbeck (1339: 1 Jahr)[3], Göttingen—Münden (?)[4], Kleve—Emmerich (1418)[5], Mosbach—Wimpfen (Stadtrechtsbuch von Mosbach 1526)[6], Straubing—Regensburg[7] aus dem bisher gedruckten Material kaum erheblich zu vergrößern sein dürfte[8].

Wegen ihrer beabsichtigten ewigen Dauer und ihrer tatsächlichen Geltung noch im 15. Jahrhundert[9] verdient hervorgehoben zu werden die Abmachung der Kölner mit Herzog Heinrich III. von Brabant im Hinblick auf seine Städte Löwen und Brüssel von 1251. Sie richtet das forum des Vertragsschlusses wieder ein, wo dem Beklagten nach Schöffenspruch oder Heimatsrecht geurteilt und dafür Arrestfreiheit gewährt wird[10].

Fremder (bei Strafe von 90 Schil.) arrestierbar, der nicht fluchtverdächtig ist, kein Recht geweigert hat und verweigern will. Hänselmann, Braunschweig. UB. 1, Nr. 61 (II, 17), S. 104.

[1] Rudorff a. a. O., S. 65, Anm. 3.

[2] Straßburger UB. 2, Nr. 344.

[3] Schmidt, Göttinger UB. 1, Nr. 123.

[4] v. d. Ropp, Göttinger Statuten, S. 225.

[5] Hans. UB. 6, Nr. 178.

[6] Oberrheinische Stadtrechte, 1. Abt., 5. Heft, S. 585.

[7] Rosenthal, Beiträge zur deutschen Rechtsgeschichte, Heft 1 u. 2, S. 322.

[8] Joachim (Hans. Geschichtsbl., Bd. 15, S. 229) irrt, wenn er hier einen Vertrag wie den Hamburg-Lübecker von ca. 1230 heranzieht (»jus nostrum et jus vestrum esse debet et vice versa«).

[9] Köln beruft sich 1443 und 1469 auf sie. Mitteilungen, Heft 22, S. 42; Hans. UB. 9, Nr. 629.

[10] Hans. UB. 1, Nr. 417. Die brabantische Ausfertigung betont die Gegenseitigkeit an dieser Stelle zwar nicht, sie war aber vorhanden. Vgl. auch Vertrag Köln-Huy 1277. Ennen, Quellen 3, Nr. 153: im Pfändungsfall wird ein gütlicher Vergleich versucht, bei dem sich der Kläger beruhigen muß.

Ebenfalls nicht gerade zahlreich sind Exemtionen im Territorium des Stadtherrn[1], die auch für fremdes Gebiet im Vertragswege erlangt wurden. Ein derartiger Pakt Dortmunds mit dem Grafen Engelbert von der Mark (1391) ist durch die Bestimmung bemerkenswert, daß im Falle der Nichterfüllung des dem Kläger in der Stadt gewiesenen Rechts binnen zweimonatlicher Frist einige Ratsherrn in einer ehrsamen Herberge bis zur Erfüllung des Urteils Einlager bezögen[2].

b) Befreiungen vom Gerichtsstand des Arrests; das »Geleit« gewisser Gelegenheiten (Jahrmarktsfreiheit, Friedenszeiten) und Personen. Von den besonderen Gelegenheiten, die eine Suspension des forum arresti bewirkten, braucht der Jahr- und Wochenmarkt hier nur gestreift zu werden. Es wurde schon angedeutet, wie sich der Jahrmarktsfriede dem Wandel der Zeiten anpaßte und seit dem Ende des 11. Jahrhunderts, sichtbarer erst seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts einen prozessualen Einschlag erhielt[3]. Der

[1] Zu den Beispielen bei Rudorff a. a. O. S. 54, Anm. 2, S. 64, Anm. 6, 7 (gräfliche Privilegien für klevische Städte) wären zu vergleichen: Blankenburg i. Th., Stadtrechtsprivileg 1456. Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen, S. 234; Pritzwalk (Mark Brandenburg), Rechtsbrief 1256 (11). Gengler, Deutsche Stadtrechte, S. 363; Karls VI. Burgfriede für die Burg Friedberg 1349: Kummerfreiheit der Burgmannen in den vier Reichsstädten der Wetterau. Foltz, UB. von Friedberg, Nr. 392; König Wenzels Privileg für Wetzlar 1382: erlaubt die Aufnahme von Juden, die im Interesse der Stadtfinanzen niemandem pfandbar sind. Wigand, Wetzlarsche Beiträge für Geschichts- und Rechtsaltertümer, Bd. 3, S. 243; Das Stadtrecht von Arnsberg nimmt innerhalb der Grafschaft das Recht in Anspruch, die arrestmäßig eingeleitete Klage gegen einen Bürger an den Bürgermeister zu ziehen. Statuten 1450. Seibertz, UB. zur Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens 3, Nr. 955, S. 111.

[2] Fahne, UB. d. freien Reichsstadt Dortmund, 2. Abt., Nr. 452, S. 179 f.

[3] Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, S. 153, drückt sich nicht gerade glücklich, wenn nicht falsch aus, wenn er den »zunächst bloß in der strafrechtlichen Sphäre sich bewegenden Marktfrieden . . . auch in das privatrechtliche Gebiet übergreifen« und die Marktbesucher »zugleich gegen gerichtliche Verfolgung wegen Schuldforderungen sicher stellen« läßt. Das Unterscheidende ist doch der Gegensatz von widerrechtlichem und legalem Angriff. Schon eins der frühesten Dokumente,

gewann später derartig die Oberhand, daß er als sein eigentlicher Inhalt erschien; eine Entwicklung, wie sie der Wochenmarkt durchgehends nicht mitmachte.

Die Handhabung des Jahrmarktsfriedens ging an die Städte selbst über. Je mehr sie auch die äußeren Formalitäten, seine Anzeige, Beschaffung von Straßengeleit für die Besucher besorgten, und die sachliche Identität mit dem Geleit auch in der Bezeichnung zum Ausdruck kam, um so mehr wurden sie gewohnt, seine Verleihung als ureigene Angelegenheit und freien Willensakt zu betrachten. So kam es dahin, daß das Meßgeleit wie jedes andere eigens nachgesucht[1] und nach Belieben verweigert wurde[2].

Schließlich wurde es sogar durch die Ausmerzung jedes zivil- und kriminalrechtlichen Schutzmoments seiner hergebrachten Bestimmung eines Teils entkleidet[3].

Auf eine Abstellung des Arrestgerichts liefen ferner die freien oder Friedenstage und -zeiten hinaus. Soweit sie in der Woche liegen, wird man sie freilich meistens für eine Wochenmarktsfreiheit zu halten haben, selbst wenn die Stadtrechte mehrere Tage mit dem höheren Frieden auszeichnen. Denn nach dem Vorbild der zeitlichen Ausdehnungsverhältnisse des Jahrmarktsfriedens (zu der Zeit der marktlichen Veranstaltung tritt eine sich gleiche Frist vor und nach ihr) wurde auch jene häufig genug vor- und rückwärts erweitert, so daß sie bisweilen den größeren Teil der Woche einnimmt[4]. Nicht anders dürfen aufgefaßt werden

die hier zu befragen sind, das Marktprivileg Friedrichs I. für Aachen von 1166 betont gerade die Vermögensklage. Vgl. Rudorff, S. 129; Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 51 ff.

[1] Köln an Siegburg 1397, an Frankfurt 1412. Mitteilungen, Heft 4, S. 72; Heft 6, S. 82.

[2] Köln an Nürnberg 1397, an Maastricht 1417. Mitteilungen, Heft 4, S. 61; Heft 7, S. 98.

[3] Privileg König Sigmunds für Schweinfurt 1427: weil sich schädliche Menschen die Meßfreiheit zunutze machen, darf sie der Rat nach Gefallen widerrufen, »also dass ein ieglicher für kein schulde, verschulde sache oder missethat kein geleit haben soll, ihm würde dann das insonderheit gegeben.« Moser, Reichs-Stättisches Handbuch Bd. 2, K. 42, IX, S. 672. Vgl. dazu Orth, Reichsmessen, S. 91. Symptome dieses Wandels schon im alten Bamberger Recht. Zöpfl a. a. O., § 100.

[4] Vgl. Wochenmarktsprivileg Erzbischof Dietrichs II. von Köln für Neuß 1449 (Sonntag 3 Uhr bis Donnerstag abend). Lau, Neuß II, 85, S. 129.

Friedenszeiten wie die von Rees[1], von Wesel[2], die vom Vesperläuten[3] bzw. von der Mittagsstunde des Freitags bis zum Ende der sonntäglichen Frühmesse währen, oder die Arnsberger Freiheit, welche den Nachmittag des Sonnabends, den Sonntag und den Vormittag des Montags umfaßt[4]. In Rüthen i. W. empfing jeder Fremde, der nicht friedlos war, den Abend des Freitags, den Sonnabend, Sonntag und Nachmittag des Montags und ganzen Dienstag hindurch mit dem Betreten der Stadt Geleit. Er büßte nur den Friedbruch, den er während seiner Anwesenheit beging[5]. Und zwar waren hier der Dienstag und Sonnabend Markttage.

Wie nun aber, wenn ein altes Stadtrecht wie das Lippstadter von ca. 1220 mehrere vereinzelte Tage (den Sonntag, Montag und Donnerstag) dem Frieden weiht[6]? Es ist neuerdings wahrscheinlich gemacht, daß die Stadt während des ganzen Mittelalters einen Wochenmarkt nicht besessen hat[7], und gezeigt worden, wie die noch Ausgangs des 18. Jahrhunderts gültigen »dies libere concesse« des ältesten Stadtrechts immer nur im Sinne eines Anrechts der Stadt auf die an ihnen einkommenden Gerichtsgefälle gedeutet sind[8].

Mit der Zuflucht zur Möglichkeit, daß Wochenmärkte beabsichtigt, aber entweder nicht in Flor oder aber bald wieder außer Brauch gekommen seien, wird die Schwierigkeit nicht einwandfrei behoben.

In Göttingen sind der Montag und Dienstag nach Estomihi

[1] Liesegang, Recht und Verfassung von Rees. Westdeutsche Zeitschr. Ergänzungsbd. 6, S. 91.

[2] Privilegienbestätigung 1277, § 16. Wigand, Archiv für Gesch. und Altertumsk. Westfalens, Bd, 4, 4, S. 410.

[3] Mit derselben Freiheit statten Graf Wilhelm v. Berg nach Maßgabe entsprechender Freiheiten Ratingens und anderer Städte des Landes 1371 den Wochenmarkt von Düsseldorf und Jungherzog Adolf 1400 Radevormwald aus. Kessel, Geschichte v. Ratingen, Bd. 2, Nr. 28; v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 128 ff.

[4] Alte statutarische Ordnungen 1450. Seibertz, UB. zur Landes- u. Rechtsgesch. Westfalens 3, Nr. 955, S. 112.

[5] Statutarisches Recht 1310, §§ 13, 14. Seibertz, UB. 2, Nr. 540, § 73.

[6] Overmann, Lippstadt. Westfälische Stadtrechte, 1. Abt., 1. Heft, Nr. 1 u. 2, S. 3.

[7] Weitere Beispiele für sein Fehlen bei Sohm a. a. O. S. 19, Anm. 20.

[8] Overmann a. a. O. S. 27 und Anm. 5.

und die Zeit »wanne me vlas repet unde hoppen plocket« mit einer »velicheit« ausgestattet, dergemäß die Pfändung (bei 5 Schilling Strafe) nicht Platz greift[1].

Die Sonntage sind einesteils (wie oben gezeigt) in die Wochenmarktsfreiheit einbezogen, andererseits aber früh für sich allein (siehe Lippstadt) oder nachträglich gleich dem Markttage befriedet, ohne indessen Marktqualität anzunehmen[2], oder wohl auch nur mit einer Abendfreiheit versehen[3]. In den letzten Fällen rechnen sie zur anderen Kategorie der Friedenszeiten der kirchlichen Feste von allgemeiner Observanz oder lokaler Bedeutung[4].

So finden sich bevorzugt, in Rüthen i. W.: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, die Marien-, Apostel- und Heiligentage und Allerseelen[5]; in Rees: die zwölf Nächte (25. Dezember bis 6. Januar), Allerseelen, die Frauen- und Heiligentage und die Quatember[6]; in Straßburg: die vier großen Marientage (der erste: 15. August, der letzte: 8. September, Lichtmeß: 2. Februar, Verkündigung: 25. März), der Adolfstag (29. August), stets zwei Tage vor und nachher; die Pfingstwoche vom Morgen der Vigilia bis zum nächsten Sonntag Abend, die »Rundtafel« (der vierte Mittwoch nach Ostern und seine Woche, einschließlich der Sonntage). In Straßburg besteht dieser Frieden, der während seiner Dauer erkrankten Personen und Tieren bis zur Gesundung verlängert werden kann, in Übereinstimmung mit dem gemeinen Geleit darin, daß gerichtlicher Angriff um irgendwelche Schuld verboten, die Vornahme des

[1] Stadtgesetze vor 1340, § 10. v. d. Ropp, Göttinger Statuten Nr. 13, S. 19.

[2] In Göttingen. Stadtgesetze 1330—35, § 19; vor 1340, § 51. v. d. Ropp, Nr. 3, S. 7; Nr. 13, S. 31. Der Sonntagshandel war unbedingt untersagt, sodaß der Sonnabendmarkt, wenn er auf ein hohes Fest fiel, an einem vorhergehenden oder folgenden Werktag abgehalten wurde. v. d. Ropp, Nr. 284 u. § 4, S. 495/96.

[3] Hörde, Rechtsbrief 1340, § 6. Gengler, Stadtrechte Nr. 157, S. 199.

[4] Verpönt ist jeder Gedanke an den Sonntagsmarkt, der neben dem sogen. »Tagmarkt« eine sekundäre Ausweitung des Marktwesens ohne dessen rechtliche Eigentümlichkeiten darstellt. Vgl. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 16.

[5] Statutarrecht 1310. Seibertz, UB. 2, Nr. 540, § 15.

[6] Stadtrecht § 12, 20. Liesegang, Westdeutsche Zeitschr., Ergänzungsbd. 6, S. 90/91.

Arrests mit einer Geldbuße (30 Schillinge, nicht so im Geleit!), anderweitige Unfuge nur wie gewöhnlich geahndet wird[1].

Ähnlich gefreit werden Feste von Stadtheiligen angetroffen: z. B. der Namenstag der hl. Katharina, einschließlich des vorhergehenden Tages von 8—9 Uhr vormittags an und des folgenden und übernächsten bis zum Abend, in Oppenheim[2]; die acht Tage vor und nach der deportatio der Gebeine des hl. Ludgerus, Gründers der Benediktinerabtei, in Werden a. Rh.[3].

In Mühldorf (Bayern) ist am Jakobstag (25. Juli), an dem vorhergehenden und nachfolgenden Tage, während des Kirchweihfestes, des Sonntags Quasimodogeniti mit seinen beiden Wochen jeder Fremde unantastbar, mag er verbrochen haben und schuldig sein, was er will. »An allain, swer ainen totfeint hab, der sol sich davor besorgen und hůten[4].«

Auch dem Dorf sind Friedenstage nicht unbekannt[5].

Zweifellos haben wir die letzten halbverwischten Spuren der Gottesfriedenstradition vor uns. Erinnerung an die beiden langen heiligen Zeiten der deutschen Gottesfrieden (vom ersten Advent bis Epiphania oder den Sonntag darauf, von Septuagesima bis zum Sonntag nach Pfingsten: als 5—6 (6—7) und 17 Wochen, gibt sich in der Übernahme kürzerer daraus entstehender Fristen kund (zwölf Nächte, Pfingstzeit, Rundtafel). Hatte die Landfriedensbewegung die Idee vom Schutzcharakter der vier »gemeine vredetage« wachgehalten[6], so bedurften die Sonn- und Festtage nach

[1] Stadtrecht 1322, §§ 209/211 (Kombination von H + D). Straßburger UB. 4, 2, S. 100—101. Vgl. Stadtrecht vor 1311, § 57, ebenda S. 37 f.

[2] Stadtbuch b. Franck, Geschichte von Oppenheim S. 180.

[3]) Vertrag des Abts und Vogts von W. 1317. Lacomblet, Bd. 3, Nr. 162, S. 122.

[4] Mühldorfer Stadtr., Deutsche Städtechroniken Bd. 15, S. 409 (vgl. ebenda S. 399).

[5] Weistum von Eschau (Grafschaft Rieneck, Spessart): Am Tage vor Viti (15. Juni) bis zum nächsten Mittag darf kein Schuldnerarrest verhängt werden. Zugleich bestand dort die seltsame Gewohnheit, nach der ein Mann, der ein Maß Wein getrunken und einen Pfennigwecken verzehrt hat, kummerfrei ist und auf Verlangen eine Meile Wegs vom Dorf fortgeleitet wird. Wigand, Wetzlarsche Beiträge Bd. 3, S. 63.

[6] Vgl. Kaiserlichen Provinzial-Landfrieden 1179. M. G. Const., Bd. 1, S. 381 (3): Sächs. Landfrieden 1223, ebenda Bd. 2, S. 394 (4); Treuga Henrici 1224, ebenda Bd. 2, S. 399 (4). Ein Nachklingen des

Ausweis des Sachsenspiegels, der »heylige tage unde bundene zit« allen Leuten zum Frieden setzt (Landrecht II, 66), einer solchen Vermittlung nicht, um jener Natur nach im Gedenken der Menschen zu bleiben. Bis ihnen hier und da in den berufenen Friedenshorten, den Städten, zu einer segensreichen Nachblüte im Gewande einer neuen Zeit verholfen wurde.

Wie Rudorff S. 134 zeigt, traten Befreiungen vom Gerichtsstand des Arrests in gewissen Fällen unter dem Einfluß des Asyl- und Billigkeitsgedankens ein: Personen, die mit ihrem Gut in echter Leibesnot eine Zuflucht suchen, genießen insofern einen Vorzug, als sie entweder überhaupt nicht[1], oder nur um Herrenschuld[2], oder nur mit Erlaubnis der Stadtbehörde[3] pfändbar sind, oder insofern als die Sicherheit, der Schädiger nicht teilhaftig sind, kündbar ist[4].

Des weiteren haben Geleit die Fremden, die von Bürgern geladen sind[5], ihnen Einlager leisten[6]; nur nicht bezüglich einer darin verübten Unfuge. In Straßburg erhalten Frieden — »für

---

Gedankens macht sich auch sonst vereinzelt bemerkbar, z. B. in der Bußtaxe für Gewalttaten der Erhebungsurkunde der Stadt Kleve 1242: Violentia an den Freitagen, Sonnabenden, Sonntagen und den dies celebres wird neunmal so streng gebüßt als die an den dies privati verübte. Lacomblet, UB. 2 Nr. 265.

[1] Schlettstadt, Statuten 1374—1401. Oberrheinische Stadtrechte, 3. Abt., 1. Heft, S. 249 (§ 68); vgl. Beschluß von 1465, a. a. O. S. 366. Mühldorfer Stadtr., Deutsche Städtechroniken 15, S. 403. Göttingen, Statuten 1400. v. d. Ropp, a. a. O. Nr. 80, Nr. 225, S. 225; dazu Rudorff, S. 134 Anm. 3.

[2] Nördlingen. Statuten 1318, 43. v. Senckenberg, Visiones diversae de collectionibus legum Germanicarum S. 362.

[3] Braunschweig. Stadtr. 1401 § 77, 1532 § 67. Hänselmann, Bd. 1, S. 108, 303.

[4] Köln, Eidbuch 1341. Stein, Akten I, 6, XX, S. 47.

[5] Frankfurt a. M., Statuten 1352 C. 75. v. Senckenberg, Selecta juris anecdota Bd. 1, S. 65; Rudorff, S. 134 Anm. 7.

[6] Nürnberg. Polizeiordnungen des 13. u. 14. Jahrh. Baader, Bibliothek des literar. Vereins in Stuttgart Bd. 63 (1861) IV, 8, S. 126; Rottweil, Rotes Buch, Art. 186. Greiner, Das Aeltere Recht von Rottweil S. 169. Wormser Bundesakte des rheinischen Bundes, 6. Okt. 1254. M. G. Const. Bd. 2, Nr. 428 (8) S. 582.

gerichte« — im Burgbann und auf dem Heimwege auch Objekte: Pferde, die Bürgern geliehen oder versetzt sind[1].

Der als Geisel liegende Landmann steht hier sogar unter dem Schirm ähnlicher Gesetze, wie sie in der Ordnung des starken Geleits (s. unten S. 52) Kraft haben[2].

Im Hinblick auf Personen amtlichen Charakters wird die Forderung erhoben: Städtische Botendiener, die ihr Brot mit Laufen verdienen und unter den Gefahren der Landstraße genug zu leiden haben, sollen wenigstens in den Städten unantastbar sein und nicht wegen kommunaler Rentenschuld, geschweige denn privater Verpflichtungen festgehalten werden. So antwortete der Rat von Hildesheim, als sein Läufer auf dem Rückweg vom Rheine her in der westfälischen Stadt Neheim gefangen gesetzt war (1431), mit einem energischen Protest:

»Wi meenen, dat wii stede to vorn nene boden toven enscholden unde de beschutten unde beschermen scholden, wår wii mochten, ifft jement ovel an one don wolde[3].«

Der modern-völkerrechtliche Grundsatz der Sakrosanktheit politisch Bevollmächtigter war hingegen recht schwach ausgebildet. Ratssendboten wie fürstliche Gesandte taten besser, sich vor der Reise gehörig zu versichern. Wohl fehlt es nicht an Kundgebungen für das Prinzip der Unverletzlichkeit staatlicher Vertreter als eine notwendige Vorbedingung diplomatischen Verkehrs, und es wird etwa fremden Ansprüchen gegenüber proklamiert: »dat sendebaden yo vrigh unde velich scholden zin«[4].

Aber welch ein Widerspruch, wenn ein Gesandtengeleit an dem Veto eigener finanziell interessierter Untertanen scheitern konnte[5].

Wichtiger ist ein anderes. Der dumpfe Druck, den die neue

[1] Stadtrecht 1322, § 221. Straßburger UB. 4, 2, S. 102.

[2] Ebenda § 222, S. 102/103.

[3] Döbner, Hildesh. UB. 4, Nr. 148, 147. Auffallenderweise mußte Dortmund ca. 1385 an dasselbe Städtchen die Aufforderung richten, seinen gefangenen und zum Gelöbnis der Rückkehr gezwungenen Boten freizugeben. Rübel, Dortmunder UB. 2, Nr. 630; ähnlich Nr. 1031 (1).

[4] Greifswald an einige Lübecker als Eigentümer eines Schiffes, das ihnen von einem dänischen Ritter geraubt war und nun dessen und des Dänenkönigs Abgesandte nach G. führte 1457. Lüb. UB. 9, Nr. 470.

[5] in Stettin 1449. Lüb. UB. 8, Nr. 611.

gerichtliche Ordnung auf Handel und Wandel legte, war solange erträglich, bis sie öffentliche Interessen in Mitleidenschaft zog und einen spürbaren wirtschaftlichen Übelstand herbeiführte. Damit aber eröffnete sich der sozialen Fürsorge ein weites Feld. Handelte es sich doch um das Fundament städtischen Wirtschaftslebens, den Güteraustausch mit der ländlichen Umgebung, im besonderen die Einfuhr landwirtschaftlicher Rohprodukte, über die zum Schaden des gemeinen Wohls private Interessen keine Macht gewinnen durften.

Zunächst wurden mancherorts die ländlichen Käufer städtischer Erzeugnisse und Verkaufsartikel um eigener[1], zum mindesten um Herrenschuld willen[2] mit Arrestfreiheit begnadet. Durchgreifender waren die Importeure von Gütern des täglichen Verbrauchs: Getreide, Brennholz, Kohle, Hopfen, Heu, Stroh, Salz, Vieh u. dgl. geleitet; sei es, daß diese Artikel für das ganze oder nur einen Teil des Jahres (etwa den Spätsommer, wo die Bürgerschaft ihren Winterbedarf deckte) kraft einmaligen oder Jahr für Jahr und Fall für Fall wiederholten gesetzgeberischen Aktes gefreit waren. In Regensburg galt der jährlich verkündete Kornfriede vom Tage seiner Ansage, dem 24. August, bis zum 11. November[3]. In Güstrow (Mecklenburg) wurde an den beiden Terminen der Verlesung der Bürgersprachen (13. Juli und 1. September) ein allgemeines, bis zum Gallustag (1. Oktober) währendes Geleit wegen Geldschuld angesagt[4]. Oder der Friede war nicht an bestimmte Zeiten gebunden und wurde nach Belieben des Rats in den verschiedenen Jahreszeiten begründet. So in Kolberg, in Köln. Dort geleitet die erste von vier — demselben Jahr um 1480 herum angehörenden — Bürgersprachen, die am Sonntag vor Epiphanie verkündet wurde, alle die feile Ware Hereinbringenden bis zur nächsten Bürgersprache (Estomihi). Diese verlängert ihrerseits das Geleit bis acht Tage nach Invocavit; während es die dritte

[1] München, Stadtr. 1347, Art. 243. Auer, Das Stadtrecht von München, S. 94.

[2] Überlingen, Stadtr. (2. Hälfte des 13. Jahrh. bis 15. Jahrh.) § 32. Oberrheinische Stadtrechte, 2. Abt., 2. Heft, S. 8; Nördlingen. v. Senkenberg, Visiones diversae, S. 362.

[3] Gemeiner, Chronik der Stadt Regensburg 3, S. 269.

[4] Besser, Beiträge zur Geschichte der Stadt Güstrow S. 272.

vom Sonntag vor Julimarkt für alle die, welche nicht Korn, Holz und Kohle einführen oder nicht vom Rat besonders geleitet sind, bis zum Sonntag vor Michaelismarkt aufhebt, und endlich die vierte bis in die erste Januarwoche des nächsten Jahres hinein aufs neue allgemein verheißt[1].

Des weiteren hält die Zahl der lokalen Sonderheiten mit der der Nachrichten Schritt. Es wurde wohl ein Unterschied gemacht zwischen Korn und anderen Produkten, und nur jenes unter gewissen Bedingungen[2] ganz dem Arrest entzogen.

Verschiedenartig wurde das Zinsgetreide behandelt, das die Meier im Herbst ablieferten, indem es entweder ausdrücklich als einziges Pfandobjekt zugelassen[3], oder im Gegenteil vom arrestfähigen Gut ausgenommen[4], und verboten war, »dem andern wissendeclich sinen man oder sinen mayer (zu) vahen«[5]. Wer Zins oder Gülte, Wein und Korn nach Straßburg brachte, war mit Leib und Gut den Tag seiner Ankunft und den folgenden hindurch sicher. Wer dagegen verstieß, besserte mit 30 ß ℔ und kam für etwaigen Schaden auf, wenn er nicht seine Unkenntnis von dem besonderen Geschäft des Fremden eidlich bekräftigen konnte[6].

In welchem Maße die Pfändungsordnung selbst einer mittleren Landstadt von der Rücksicht auf die bäuerlichen Produzenten und die regelmäßige Versorgung mit agrarischen Erzeugnissen beherrscht war, zeigt eine Reihe Göttinger Statuten, die eine erstaunliche Liberalität atmen. Als der Rat im Jahre 1342 offenbar einem Zwange nachgebend den Beschluß faßte, unredliche Benachteiligung der Bürger und zivile Verbindlichkeit überhaupt

---

[1] Riemann, Gesch. der Stadt Colberg. Beilagen Nr. 53: I, 6; II, 5; III, 9; IV, 7.

[2] Daß es auf Kästen geschüttet und am Markt noch nicht feil gewesen sei, in München. Stadtr. Art. 379. In Memmingen war es aber neben Vieh, Hühnern, Schmalz, Heu, Obst, Brot, Holz usw. (v. Freyberg a. a. O. 5, S. 263), ebenso wie in München Wein, Salz, Heu und in Überlingen »vail gut« allgemein von des Herren wegen nicht kummerbar.

[3] Göttingen. Statuten 1342. v. d. Ropp a. a. O. Nr. 20, 1; Regensburg, Gemeiner a. a. O.

[4] Hildesheim, Stadtrecht von ca. 1300, § 157. Döbner UB. 1, S. 295.

[5] Greiner, Das ältere Recht von Rottweil S. 169, 187.

[6] Stadtr. 1322, §§ 219—220, Straßburger UB. 4, 2, S. 102.

hinfort mit der velicheit nicht mehr decken zu wollen, nahm er zugleich »usere lantlude« aus. Sie sollten im Geleit weder ihre Betriebsmittel noch ihre Habe an Gläubiger einbüßen dürfen. Gehörten sie zu den völlig geleitsunfähigen Schädigern der Einwohner, so sollte zu deren Befriedigung nicht Marktkorn und Bargeld, sondern nur jährlicher Herrenzins dienen können[1]. Zwar vor der Einklage überjähriger Verpflichtungen waren die Einbringer von Korn, Holz, Kohle, Hopfen usw. nicht geschützt. Doch erfreuten sie sich einer wesentlichen Erleichterung. Es wurde ihnen eine zehntägige Frist zugebilligt. Erst wenn sie diese ungenutzt verstreichen ließen und aus dem Kummer gingen, war die nachmals zu Markt geführte Ware dem Kläger preisgegeben. Aber auch dann noch reservierte sich der Rat mit dem Geleit ein Eingreifen zu ihren Gunsten[2]. Ihren Höhepunkt erreichten diese Privilegierungen in dem Gesetz von 1418, das den Arrest auch um überjährige Schuld für unstatthaft erklärt an dem, der »hir wat inbrôchte dat he upschudden wolde edder hir in vlôchende umme sekerheyt, edder de unsen medebôrgheren ôre deel kôrnte edder vruchte brochte, edder kornte edder ander gud hir invôrde, dar he sinen gudheren mede betalen wolde«[3].

Scharf schreitet man in Köln gegen die Arrestatoren von »privande« und von deren Begleitern und Verkäufern ein, indem die Pfändung ohne Vorwissen des Rats an dem Bürger mit halbjähriger Turmhaft, mit Verlust des Schirms der Stadt an Geistlichen und mit Verlust des Geleits an Fremden bestraft wurde[4].

Hin und wieder wurden im Interesse der Wehrbereitschaft der Landbevölkerung Gegenstände der kriegerischen Ausrüstung: Reitpferde und Waffen[5], Harnisch und Geschütz[6], Schwerter und Messer[7] kummerfrei gemacht.

---

[1] v. d. Ropp, Göttinger Statuten Nr. 20, 1, 2.

[2] Liber ordinarius s. v. »bekummern«. v. d. Ropp a. a. O. S. 225 f. Vgl. auch Nr. 81, 2 (S. 95).

[3] v. d. Ropp a. a. O. Nr. 109, 1, S. 125.

[4] Allgemeine Morgensprache Mitte 15. Jahrh. Stein, Akten 2, S. 357.

[5] Übereinkunft der Herzöge von Braunschweig mit ihrem Lande. v. d. Ropp, a. a. O. Nr. 109, 2.

[6] Pfandprivileg Landgraf Herm. v. Thüringen für Gießen 1400. Gengler, Stadtrechte Nr. 116.

[7] Greiner, Das ältere Recht von Rottweil S. 168 (185).

c) Inhalt und Praxis des Prozeßgeleits. In allen übrigen Fällen und Lebenslagen war der Gast, der einer an sich gerechtfertigten Verfolgung entgehen wollte, auf das Geleit angewiesen. Das heißt, er verschaffte sich das mündliche oder schriftliche Versprechen, daß die Zuständigkeit des ordentlichen weltlichen Gerichts über ihn ausgeschlossen[1], die übliche Einleitung des Prozesses vermittelst Arrests, sofern sie gleichwohl versucht wurde, niedergeschlagen würde. Bewirkte der Geleitgeber die Herausgabe des gepfändeten Gutes nicht, so wurde er selbst ersatzpflichtig[2].

Schutz auch vor Anbringung der Beschlagnahme wurde vielerorts nicht oder nur dann gewährt, wenn die Person, von deren Seite sie befürchtet wurde, bekannt gegeben und zum Verzicht auf ihr Vorhaben aufgefordert war. Daher wohl die Geleitsbehörde ihre freiwillig übernommene Vertragspflicht dahin erläutert: »maninge unde besate, ifft de . . . binnen unser stad schude, dat wii dat affdeden«[3], und die Erstreckung ihrer Garantie auch auf die Vornahme solcher Handlungen an die Bedingung band: »Hedde gi des ok sunderken mit weme binnen unser stad to donde, dat gi uns den namhafftich makeden, dat wii mit deme spreken mochten«[4].

Sie trat faktisch hier und da auch ohne diesen Vorbehalt ein, indem Bürgerschaft[5] oder Gäste[6] gehalten waren, sich vor jed-

[1] »Ist das ein rihter eim geleite git, . . . also daz er hintz im niht rihten sul«. Augsburger Stadtrecht 1276. Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg S. 10/11.

[2] Magdeburger Schöffenspruch für den Rat einer Stadt bezüglich eines in seinem Geleit verhängten Arrests: »unde gy radtmanne moge jw myt jwer affengende unde myt jwer unscult rades edder dades dar nicht uthteen, sunder gy sind plichtig, jwe borgere vor tho bringende, dat se boten unde beteren, edder moten suluest dartho antwerden«. Wasserschleben, Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters K. 305, S. 91.

[3] Hildesheim an Busse v. d. Asseburg 1425. Döbner, Hildesh. UB. 3, Nr. 1220. Cöln an Andernach 1367. Ennen, Quellen 4, Nr. 458.

[4] S. vor. Anm.

[5] Braunschweig. Stadtgesetze 1349. Hänselmann, Braunschw. UB. 1, S. 45 (25).

[6] Bamberg. Stadtr. (1306) § 94. Zöpfl a. a. O., S. 29; widrigenfalls wurden sie bußfällig, wenn der Kummer um peinlicher Sachen willen geschah.

wedem Angriff eines Fremden bzw. Mitgastes bei der Behörde zu erfahren, ob er geleitet sei.

Häufig waren aber auf wissentliche Übertretung des Geleits empfindliche Strafen gesetzt. Sie bewegen sich zwischen der Stadtverweisung und geringen Konventionalbußen. Freilich mit jener strengen Auffassung, die den Bruch eines Geleits »vmb was sach das ist« der lebenslänglichen Proskription für wert hält, scheint das Memminger Recht[1] vereinzelt dazustehen. Eine temporäre Verbannung in schweren Fällen (Verletzung des politischen Geleits) ist auch für Speyer bezeugt[2]. Mit hohen Geldstrafen bedrohen das lübische und Rüthener Recht den Gebrauch des Arrests gegenüber Geleiteten, und zwar mit einer Wette von 10 M. Silb. an den Rat, von 10 Schill. an den einzelnen Ratmann, einer Buße von 60 Schill. an den Verletzten[3], bzw. einer Wette von 5 M. an den Richter, von 10 M. und einem Fuder Weins an die Stadt[4]. Dabei wird in Rüthen nicht einmal ein Unterschied gemacht, ob der Geleitsbruch wissentlich oder »vreveliken« (mit einer Handlung, die keine broke, sondern nur ein frevel, leichteres Vergehen ist) begangen wird.

Wiederum charakterisiert es die grundsätzliche Verschiedenheit der Anschauungen, wenn anderswo ein Geleitsbruch mit Arrest unmöglich ist[5].

Da das Geleit in jeder Beziehung einen harten Eingriff in die Sphäre des Einzelnen bedeutete, war eine allgemeine Opposition mit der Spitze gegen den Schuldnerschutz nicht mehr als natürlich. Wie sie hier früh, dort spät, ja an einigen Plätzen fast erst an der Scheide der mittleren und neuen Zeit den Erfolg seiner gänzlichen Emanzipation von der Willkür der Behörden errang, wird unten zu berichten sein. An dieser Stelle soll die Ausgestaltung der gastfreundlichen Institution in einigen süddeutschen Städten und die damit gefundene weniger radikale, aber nach unserem Dafürhalten bei weitem zweckmäßigere Lösung einer

---

[1] v. Freyberg, Sammlung histor. Schriften und Urkunden Bd. 5, S. 289.

[2] Ratsverordnung 1263. Hilgard, Urkunden zur Gesch. der Stadt Speyer Nr. 103, S. 75.

[3] Lübisches Stadtrecht 1294, Art. 57. Hach, Altes lübisches Recht S. 273.

[4] Statutarrecht 1310, § 12. Seibertz, Bd. 2, Nr. 540, S. 73.

[5] Straßburg. Stadtr. 1322, § 212; Straßburger UB. 4, 2 S. 101.

nicht leichten sozialen Frage in das gebührende Licht gestellt werden. Es handelt sich hauptsächlich um Bamberg und Nürnberg. An beiden Orten hatten sich die Inhaber des Geleitsrechts, der bischöfliche bzw. Reichsschultheiß, den berechtigten Forderungen der Gemeinde nicht entzogen und zu wesentlichen Zugeständnissen bereit gefunden. So waren Geleitsordnungen entstanden, die den fremden sowohl wie einheimischen Interessen durch einen billigen Ausgleich auf der mittleren Linie gerecht wurden.

Um zu verhüten, daß das Geleit über Gebühr ausgenutzt und mißbraucht wurde, wurde in Bamberg der Antragsteller zunächst befragt, ob er jemanden in der Stadt wisse, mit dem er einen Handel habe; nannte er dann gewisse Personen, so wurden sie benachrichtigt und zur Beachtung des Geleits verpflichtet. Jedoch nicht öfter als dreimal, so daß jedes darüber hinaus erteilte Geleit nichtig war[1].

Damit diese Bestimmung nicht durch Verschweigen des Gegners umgangen wurde, war der Geleitete, der niemanden hatte namhaft machen wollen oder können, zwar immer soweit geschützt, daß der Arrest wieder aufgehoben wurde. Er war aber gehalten, sich mit dem Arrestator — bei bewiesener Unkenntnis des Geleits war kein Geleitsbruch begangen — wegen etwaiger Verstöße gegen die Arrestordnung freundschaftlich auseinanderzusetzen und gegebenenfalls eine Urfehde zu schwören. Freilich sollte der Angreifer bei ihm stille stehen, sobald er sich auf sein Geleit berief, und eine Anfrage beim Schultheißen seine Aussage bestätigte.

Da der Gast nun ein zweites Mal einen anfangs vielleicht tatsächlich unbekannt gewesenen Widersacher angeben konnte und mußte, wird man seine Behandlung als durchaus angemessen betrachten. Auch wenn man hört, daß Geleitsvergehen gering bewertet und zu den kleinen Kontraventionen gerechnet wurden, bei denen dem Richter der Gebrauch seines Begnadigungsrechtes nahegelegt wurde[2]. Dem Schuldner gegenüber schlug die Gunst der Gesetze in das gerade Gegenteil um. Er befand sich mit Mordächtern und Verbannten in einer Lage, d. h. der Schutz in dieser

[1] »So schol auch daz geleyte den auzwertigen man an dem rehten gegen dem clager nihts furtragen, ob ez zu gerihte vnd zv dem rehten chvmt.«

[2] Stadtrecht 1306, § 91—93. Zöpfl a. a. O., S. 28 ff.

seiner Eigenschaft war ihm versagt, wenn er nicht durch ungewöhnliche Dringlichkeit gerechtfertigt wurde[1].

In Nürnberg hatte, wenn der Nachweis der Schutzbedürftigkeit nicht erbracht, und auch vom Richter ein Gegner nicht eruiert war, ein gleichwohl auftretender Kläger das eine Mal Geleit zu halten: »aber der rihter sol demselben (Gast) fürbass kain gelaite geben ane dez selben (des Klägers) wort.« In Kenntnis gesetzt, daß er einen Schädiger der Stadt (»der iht wider die burger hate getan«) Vorschub geleistet habe, mußte der Schultheiß die normale Geleitsdauer von 8 Tagen auf einen Tag und eine Nacht reduzieren[2]. Zum Geleit des Schuldners und Bürgen war des Gläubigers Jawort erforderlich.

In Ulm wurde dem Schuldner höchstens zweimal Arrestschutz zugestanden und fernerhin (wie in Oppenheim nach einmaligem Geleit dem Gast, an den jemand eine beim Bürgermeister angemeldete, aber nicht aus Geldgeschäften resultierende Forderung hatte)[3] ohne Erlaubnis des Klägers so lange versagt, bis er sich verglichen hatte[4].

Der Kreis von Personen, die das Geleit zum zeitweiligen Verzicht auf die Geltendmachung ihrer Ansprüche zwingt, umfaßt im allgemeinen Einheimische und Gäste[5].

Im einzelnen Geleitsvertrag wurde nicht selten eine von beiden Kategorien ausgenommen[6], oder gar innerhalb der Gäste nach territorialem Gesichtspunkt geschieden[7].

Beliebt und in Bamberg und Nürnberg grundsätzlich erstrebt war der Zuschnitt auf eine einzelne oder mehrere bestimmte Personen. In Nürnberg wurde das anfangs zeitlich beschränkte

---

[1] § 100, Zöpfl, a. a. O. S. 30.

[2] Baader a. a. O.

[3] Franck, a. a. O. S. 183.

[4] Mollwo, Rotes Buch von Ulm (1376), § 32, S. 34. Weiteres s. unten S. 113.

[5] Villinger Stadtrecht (1371), § 35. Oberrheinische Stadtrechte Abt. 2, Heft 1, S. 44; Bamberger Recht § 95. Zöpfl a. a. O. S. 29.

[6] S. unter Kölner Geleitswesen (Kapitel VII).

[7] Geleitsbrief Danzigs für den Londoner Kaufmann Stephan Barry und seine Gesellschaft (nur »vor allen auszlenderen, die mit uns hir im lande nicht sein gesessen«) 1454. Hans. UB. 8, Nr. 354.

Geleit Gast gegen Gast vor Geldschuld nachmals nur Fürsten, Grafen und Herren vorbehalten[1].

Die Geleitsdauer umspannte die ganze Zeit eines vorübergehenden Aufenthalts und hatte scheinbar nur in Nürnberg ein Maximum von 8 Tagen[2]. Zu jedem weiteren Besuch mußte es aufs neue eingeholt werden, wenn es nicht auf längere Zeit[3] oder in perpetuum[4] bewilligt war. Häufig behielt sich die Geleitsbehörde ausdrücklich Aufkündigung vor, deren Frist dann in der Regel drei Tage betrug[5].

Des Geleits teilhaftig wurde die Person mit etwaigem begleitenden Gesinde und der Sache, die sie als Eigentum bei sich hatte[6]; ferner die Sache an sich, die einem Gast oder Bürger zur Verwahrung übergeben war[7]. Gelegentlich erfreute sich aber

---

[1] S. folgende Anmerkung.

[2] Baader, a. a. O. IV 1, 8, S. 123, 127.

[3] Geleit Danzigs s. o. S. 49, Anm. 7: 12 Jahre; für die Schiffer und Kaufleute der englischen Holks Mary, Triniti und Mary 1457: ein und ein drittel Jahr. Hans. UB. 8, Nr. 574; siehe ferner unter Kölner Geleitswesen S. 138 f.

[4] S. unten S. 138 und Anm. 5.

[5] Kölner Geleitsregister, s. unten Kap. VII; Breslauer Geleitsregister I f. 4 (Geleitsbrief für Haus Rudelnburg 1565), f. 57 (Geleitsbrief für Georg Stenzel 1573), f. 213 (für Jacob Knappe 1580). Die Kölner Geleitsregister sind fortlaufende Listen, die zur Aufnahme der Geleitungen (kurzer Notizen über Namen des Geleitnehmers, Dauer und Art des Geleits und Ähnliches) bestimmt waren. Sie sind fast für das ganze 15. Jahrhundert erhalten (Stadtarchiv Köln. — Das Nähere s. unten.) Die denselben Zwecken gewidmeten 4 Breslauer Geleitsbücher (Stadtarchiv Breslau, Archivbezeichnung Hs. J. 37, 1—4) umspannen den Zeitraum von 1565 bis 1776. Jedoch weisen die städtischen Signaturbücher schon seit dem Jahr 1385 den Geleitsverzeichnungen besondere, »treuge« überschriebene Rubriken zu (Nach gütiger Mitteilung des Herrn Archivdirektors Prof. Dr. Wendt-Breslau). Im Folgenden werden auch Geleitsregister der Stadt Mühlhausen i. Th. wiederholt angezogen. Sie sind von 1525 bis 1573, und von da an mit ganz spärlichen Einträgen und bisweilen jahrelangen Unterbrechungen bis 1613 geführt, wo diese Registratur endgültig einging. Den schön ausgestatteten Band bewahrt das Archiv der Stadt Mühlhausen i. Th. (Archivbez. D 5 c d n. 9).

[6] »persona, res et familia«. Schmidt, Göttinger UB. 2, Nr. 288, S. 274. Geleit »lives und gutes«.

[7] Genaueres s. unten S. 140 f.

auch nur die Person des Schutzes, während die Sache preisgegeben wurde[1].

Verwirkt wurde das prozessuale Geleit in der Konsequenz seines Gedankens nicht dadurch, daß der Gast einen leichteren Friedbruch beging, sondern dadurch, daß er seinerseits das tat, was ihm keiner antun sollte: durch Anstrengung einer Klage. »Wer aber, das er ieman beclagti, so sol und mag in mengelich wol beclagnen, der will«[2]. Eine Folgerung, die aber gemeinlich in der Abrede auf die Widerklage des Beklagten und die Pflicht, derselben zu antworten, eingeengt wurde[3].

d) Rechtlicher Charakter und Übung des Gewaltgeleits. Soweit sich der Effekt des Geleitsschutzes auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit äußert, ist er eine Steigerung des Stadtfriedens. Insofern wirkt er nicht unmittelbar, etwa durch ein Aufgebot äußerer Machtmittel, sondern analog dem Friedgebot mittelbar durch gesetzliche Präventivmaßregeln. Er wird geradezu als »unserer stette friden« bezeichnet, der dem einzelnen »geboten« wird[4]. »Lebendige« Schutzleistung war eine Singularität, und zwar trat sie höchstens im Ausnahmefall eines vorhergegangenen Ver-

---

[1] Belege für diesen Gebrauch liefert mir allerdings erst das 16. Jahrhundert. Breslauer Geleitsbücher Bd. 1, f. 40: Peter Reichenbach, mittburger zue Görlitz habet fidem publicam usque ad diem cinerum. Idoch soll in diese unsere Vorgleittung allein seine Person eingetzogen, und seinen gleubigern sonst an ihren habenden Rechten und gethanen Arresten ... ganz unvorfencklich und unnachteilig sein.« 1571 Jan. 10.; vgl. ebda. f. 33 (Geleit für Isaac Drechsler 1570 Mai 13).

[2] Villinger Stadtrecht, a. a. O. Auffallend wenig rechnen die Rechtsquellen mit dieser Möglichkeit und betonen dafür die Wirkungen des Friedbruchs.

[3] Beispiele aus den Kölner Geleitsregistern: »Johanni van der Hindener quindenam (sc. conductus datus est ad quindenam) recht zu geven ind zu neymen, si aliquem petierit.« Geleitsregister 1430—37, f. 64 b. »Drutgin uxori Jelis de Heise ad quindenam, et si aliquem judicialiter impeteret, restabit juri«, ebenda f. 100 b. Siehe Kap. VII, S. 147, Anm. 6.

[4] Schlettstadt. Statuten 1374—1401. Oberrheinische Stadtrechte 3. Abt. I, 1, S. 278.

suchs persönlicher Beeinträchtigung ein, dessen Wiederholung zu befürchten stand[1].

Sonst wurde ein höherer Frieden und die leidliche Gewähr seiner Nachachtung durch die Androhung strengerer Strafen für seine Übertreter hergestellt[2]. Diejenigen Stadtrechte, welche Gewaltsamkeiten gegen den Gast geringer werteten, gaben ihm dann mit dem Geleit Bürgereigenschaft, so das von Goslar[3], Bremen, Verden[4]; nur unter folgenden Bedingungen das Straßburger Recht, welches nach altgermanischen Anschauungen von privater Wiedervergeltung des Totschlags orientiert ist: ‚Verwundung und Totschlag werden dem Gast in gleicher Weise gerichtet wie dem Bürger[5], wenn der Verwundete bzw. die Freundschaft des Erschlagenen die Sicherheit geben, daß sie sich am Urteil des Stadtgerichts genügen lassen und Blutrache meiden. Wo nicht, so hat das gewöhnliche Strafrechtsstatut statt, nach dem der Bürger beide Verbrechen am Gast mit nur 30 ß und nicht mehr wettet. Die Sühnsumme wurde bei Totschlag in Anbetracht der Gefahr, die von seiten der nicht im Vergleich Einbegriffenen drohte, gedrückt und dem Beklagten außerdem gegen die, »der er angst muß haben«, Beistand geliehen. Bei zu hohen Entschädigungsansprüchen des Klägers machen Ratsdelegierte die Vermittler, oder der Rat erkennt nach dem Scheitern der Sühneverhandlungen auf eine »bescheidene Besserung«[6].

Wo der Gast die Gleichberechtigung ohnehin besaß, sollten verschärfte Strafen abschrecken:

---

[1] Vgl. die dahin zielende Bitte des Curd Brokels an Hildesheim 1384. Döbner, Hildesh. UB. 2, Nr. 579.

[2] Wer den Geleiteten des Rats mit Friedbruch anfertigt, ist friedlos an befriedeten Orten. Göschen, Goslarische Statuten 35_{12-14}.

[3] S. oben S. 20.

[4] S. oben S. 20, Anm. 1; doch fehlt an der völligen Gleichstellung die vierwöchentliche Gefangenschaft und einjährige Verbannung des Friedbrechers.

[5] Dem ergriffenen Verletzer oder Totschläger geht es an die Hand bzw. an den Hals; will der Entflohene nicht Genugtuung leisten, so meidet er 5 bzw. 10 Jahre die Stadt und kehrt nicht eher zurück, als bis er den Totschlag mit 4 M. an den Rat, 1 M. an Schultheißen und Vogt, die Wunde mit 2 M. und 10 Pf. gebessert hat und mit dem Kläger sich ausgesühnt hat. Straßburger UB. 4, 2, S. 88 f.

[6] Straßburger UB. 4, 2, S. 97.

»We des Rades offte disser Stadt geleide ouertridt und vorbrickt, dat will ein Radt hoge und ernstlich straffen«[1]; im Gegensatz zur durchschnittlich »zwiefachen pen« der Marktfriedensbrüche, d. h. »der Verdoppelung des Zeit- und Summenmaßes der jenen Delikten außerhalb der Marktzeit gebührend gewesenen Strafen«[2].

Sie waren nur ausnahmsweise fixiert (z. B. 5 M. Buße für Scheltworte und trockene Schläge in Frankenhausen)[3], sondern dem Gutdünken des Geleitgebers überlassen, der sich vorbehielt, Verbrechen, sei es am Leben, am Leib und an dem Gut nach Gestalt des Geleitsbruchs[4] zu ahnden. Sie galten für gewöhnlich nur unter der Voraussetzung, daß der Friedbrecher vom Geleit wußte, indem er entweder von der Geleitsbehörde unterrichtet[5] oder vom Angegriffenen aufgeklärt war. Unwissentliche Zuwiderhandlung (etwa, wenn jener die Aufklärung unterließ) wurde nicht als Geleitsbruch aufgefaßt, vielmehr nach den für einfachen Friedbruch geltenden Bestimmungen gesühnt[6]. Wer sich für den Gehorsam und die Friedfertigkeit eines abwesenden Mitbürgers verbürgte, dem ein Geleit geboten war, wurde an dessen Stelle haftpflichtig[7].

Eines der wenigen, — wenn man von dem Straßburger absieht, das sich nur mit den Rechtsfolgen des geschehenen Verbrechens befaßt — vielleicht das einzige Stadtrecht, welches den gewalthaften Geleitsbruch in das System des Kriminalrechts einfügt und mit juristischer Distinktion behandelt, ist das von Rees

---

[1] Anklamer Bürgersprache. Stavenhagen, Topographische und chronologische Beschreib. von Anklam. 1773. III. Abtlg. Beyl., Nr. 94 (13), S. 433.

[2] Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer § 152.

[3] Statuten 1558, Art. 55. Walch, Vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht, T. 1, S. 355.

[4] Greiner, Das ältere Recht von Rottweil S. 192 (256); Schlettstadt. Statuten 1374—1401 s. S. 51, Anm. 4 (der Geleitbrecher bessert Leib und Gut, nachdem er den Verletzten unklaghaft gemacht hat).

[5] »munde wider munde«. Straßburger UB. 4, 2, S. 102_{16}; vgl. Schlettstadter Statuten, Oberrheinische Stadtrechte 3. Abt. I, 1, S. 278.

[6] Arnstadt. Statuten 1543, Art. 26. Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen S. 47.

[7] Schlettstadter Statuten 1374—1401. A. a. O.

(i. Rheinl.). Einzigartig ist hier die Unterscheidung von vorsätzlicher und im Affekt begangener Gewalt und die darauf gestützte Würdigung des Geleitsbruchs. Ausgehend von der Prämisse, die verbrecherische Absicht und Vorbereitung bekunde zugleich eine Kenntnis des Geleits, identifiziert das Gesetz die Gewalt, die jemand dem Geleiteten durch Verfolgung auf Wegen und Stegen oder Angriff aus dem Hinterhalt antut: Mißhandlung und Verwundung mit gezogenem Messer oder sonstiger Wehr, mit einem Mord und Bruch des gebotenen Friedens, der unter peinlicher Strafe stand. Demgegenüber wird der Begriff der unvorbereiteten und dem gewöhnlichen Friedbruch gleichgeachteten Gewalt ziemlich enge gehalten; nur die waffenlos verübte Untat stellt ihn dar. Die Blutwunde und der Fall, in dem der Angreifer sich nicht durch den Zuruf jemandes: der Gegner habe Geleit, warnen läßt, unterliegen gleichfalls jener strengen Ordnung[1].

Den auswärtigen und den flüchtigen einheimischen[2] Geleitbrecher traf die Verfestung.

---

[1] § 56 (kurz nach 1400) und § 40. Liesegang, a. a. O. S. 97, 94.

[2] »Heyne Bere et famuli sui . . . proscripti sunt hic et in omni jure Lubicensi pro eo, quod Berchane armigerum infra conductum dominorum consulum vulneraverunt« Rostock 1337. Mecklenb. UB. 9, Nr. 5782. Einige weitere Rostocker Proscriptionsurteile gegen Fremde und Einheimische a. a. O., 9, Nr. 5855, 6321; 18, 10594. — Im Jahre 1414 spricht Heinrich von Tutensode den Rat von Mühlhausen i. Th. in einer längeren Klagschrift u. a. wegen eines jämmerlichen Mordes an, der binnen Ratsgeleite an seinem Vetter Curd von Tutensode von einem Bürger Herman Meler begangen sei, und achtet den Mord für 600 Schock Groschen. Bezüglich des Geleits wirft er aber der Stadt nur vor: »dar sy sich ny ane bewisedin, daz on daz leyt were, unde als on daz wol gebort hette von dez geleyt wegin.« Der Rat antwortet, der Mörder sei von Stund an flüchtig geworden, so daß er der gebührenden Strafe nicht habe verfallen können. Eines Geleits sei er sich nicht bewußt. Der Rat von Nordhausen als Schiedsrichter erkennt, daß die Mühlhäuser wegen des Mordes nicht verpflichtet seien, zu Recht zu stehen, da die Klage sie nicht der Anstiftung, Mitwissenschaft usw. zeihe. Nur des Geleits, »dar sy umme geschuldiget sint«, müßten sie sich durch den Eid eines Bürgermeisters und Ratmanns, daß es ihnen unwissentlich, und C. von T. ungeleitet gekommen sei, entledigen, wodurch sie aller Schuld und Schadens unschuldig würden. Nordhäuser Weistümer § 24. Förstemann, Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquar. Forschungen Bd. 1, 3. Heft, S. 42, 47 f., 54 f.

Als Gewalt wurden neben Realinjurien auch die Androhung gewalthafter Handlungen und die Wortschmähung angesehen, obwohl sie nicht allgemein unter den rechtlichen Begriff der Gewalt fielen[1].

Es ist ja die für unser Gefühl übergroße Empfindlichkeit im Punkt der äußeren Ehre ein eigenartiges kulturelles Merkmal dieser Zeit. Die Ängstlichkeit, mit der Personen von sozialer Geltung darauf sahen, daß ihnen die gebührende Achtung nicht versagt wurde, mutet fast ein wenig grotesk an. Die strenge ständische Gliederung und ihre Folge, ein ausgeprägtes Klassenbewußtsein und besondere Vorstellungen von persönlicher Würde, Lebensernst und geistige Schwerfälligkeit trafen zusammen.

Nicht nur plumpes Scheltwort, sondern auch Witz- und Spottrede (zumal wenn sie in artige Verse gebracht waren, worin sich die kränkende Absicht besonders manifestierte) konnten zu bitteren Klagen und blutigen Feindschaften führen. Daher Verbote des Dichtens und Vortragens von Spottliedern, des Gebrauchs verletzender Äußerungen und die Ermahnung zu höfischem Benehmen in den Stadtgesetzen eine ständige Rubrik bilden.

So wurde denn auch auf ein Geleit vor »unfuge mit worten«, namentlich von Standespersonen viel Wert gelegt.

Von sich selbst aus hatte sich die Geleitsbehörde jeder Art offenen und verdeckten Anschlags (Vollzug wohlverdienter Strafen, Gefangennahme, Konfiskation von Sachen, moralischer Zwang) zu enthalten. Selbst feindselige Haltung, die sich nach außen nicht in sinnfälliger Weise kundgab, wurde wohl als vertragswidrig hingestellt[2].

Eine eigene Bewandtnis hatte es mit dem Geleit um Todfeindschaft. Hier ragt noch der Rechtszustand der grauen Vorzeit herein, der den Verletzten oder seine Sippe auf die Verfolgung des Verbrechens im Wege privater Vollstreckung verwies. Hier hatte sich das Prinzip der selbsthilflichen Genugtuung so kräftig erhalten,

---

[1] »Dhar ne mach neman mit worthen welde don«. Ölrichs, Sammlung alter und neuer Gesetzbücher d. St. Bremen S. 98 (54).

[2] Beschwerden König Erichs von Dänemark über den Geleitsbruch Rostocks 1311—12: »Vi drog ind udi deris By, under deris obne leyde, huor de giorde offte forsamling imod os imørcke oc der med brød leyden«. Mecklenb. UB. 5, Nr. 3504, S. 611.

daß der Fehdegang auch ohne voraufgehendes Versagen des Rechtsganges als ein erlaubter gesetzmäßiger Zustand erschien. Oben zeigte sich sein Einfluß auf das Straßburger Recht. In andereu Stadtrechten fand es einen noch deutlicheren Niederschlag. Während z. B. in Bamberg und Nürnberg prinzipiell nur die obrigkeitliche Vollstreckung vorgesehen wird, erkennen z. B. das Recht von Nabburg[1] und Mühldorf[2] (in Bayern) die Legalität der Blutrache an; sie verbieten das Geleit des Totschlägers ohne des Geschädigten Bewilligung[3]. Weitere Geleitsordnungen, wie die von Ulm und Dinkelsbühl, nehmen einen vermittelnden Standpunkt ein. Der Gast, gegen den ein Bürger außer um Geld willen Feindschaft nährte, mußte von diesem durch die Geleitsbehörde gewarnt und aufgefordert werden, sich vor einem neuen Betreten der Stadt auszusühnen oder mit Geleit zu versehen. Erst wenn er das eine oder andere versäumte, war er der Rache des Feindes völlig ausgeliefert. Der beging dann mit jeder Untat so wenig einen Frevel, daß kein Mitbürger bei Strafe halbjähriger Verbannung des Fremden Partei ergreifen durfte[4].

e) Geleitliches Verhalten. Verlust des Geleits. Die Gegenleistung des Geleitnehmers bestand in der Beobachtung der Stadtgesetze[5], einem angemessenen, friedfertigen Betragen, wozu er nicht selten förmlich verpflichtet wurde[6].

[1] Monum. Wittelsbac., 2. Abt., Nr. 209 (10). Quellen zur Bayerischen und Deutschen Geschichte Bd. 6, S. 93.

[2] Deutsche Städtechroniken 15, S. 405.

[3] Vgl. auch Stadtrechtsprivileg Markgraf Ludwigs von Brandenburg für Hemau 1350. Mon. Wittelsbac. 2. Abt., Nr. 326, a. a. O. S. 413.

[4] Mollwo, Das Rote Buch von Ulm, Art. 31, S. 337 f.; Stadtrecht von Dinkelsbühl (14. Jh.). Zeitschrift für deutsches Altertum Bd. 7, S. 96/97 (12). Ähnlich lagen die Dinge in Luzern (geschworner Brief 1252). Osenbrüggen, Das alemannische Strafrecht S. 24.

[5] Frankfurt a. M. Statuten 1352. K. 59. v. Senckenberg, Selecta juris anecdota Tom. I, S. 57.

[6] Revers des Edelknechts Heinrich Kemmerer gegen Worms 1390 (etwaige trotzdem begangene Excesse soll die Stadt richten wie gewöhnlich). Boos, UB. von Worms 2, Nr. 934 (vgl. Nr. 932/33); über Köln s. u. S. 144. — Vgl. auch Geleitsregister der Stadt Mühlhausen i. Th. S. 17: Geleit für Ph. Cammerfürst, »doch das er sich auch geleytlichen halde«; ebenda: Geleit für Hans Werner, »doch das er sich geleytlicher wan bisher gescheen halte und (mit) vorbehaltung seiner vorwirkung inhalts eines Erbarn Ratths statutt« 1536.

Gleichwohl setzte ihn ungeleitliches Verhalten in Gestalt leichterer Ausschreitungen (Drohwort, unblutige Mißhandlung usw.) nicht aus dem Genuß des Geleits, als ob es dadurch überhaupt aufgehoben wäre. Vielmehr nur so, daß es ihm »gegen niemant fürtragen noch niemant anders schedlich sein« sollte, also nur dem Gegner selbst gegenüber, der sich ungestraft zur Wehr setzen durfte, wenn er nicht Urheber des Streites war[1]. Unbeschadet der Rechtsfolgen des Falles lief das Geleit weiter.

Gänzlichen Verlust des Geleits (also nicht nur in Ansehung des Strafvollzuges, sondern auch seines derzeitigen Fortgangs und der Geleitsfähigkeit überhaupt) zogen aber stellenweis auch bloße Verstöße gegen die lokalen Polizeigesetze nach sich[2].

Allgemein verwirkten es schwerere Vergehen (wider Eigentum, Freiheit, Gesundheit und Leben). Münsterische Chroniken wissen von einer Begebenheit zu erzählen, die sich an einem vom Bischof Otto IV. im Jahre 1401 dorthin berufenen Tage zutrug: Wie einer von dessen Vertrauten, ein Herr von Merveld, seinen Plan, einen adligen Bürger mit eigener Hand zu hängen, binnen allgemeinem Geleit des Rats in der Weinstube ausführte, aber durch ein Mißgeschick an der Flucht verhindert, weit über ein Jahr gefangen gehalten wurde, endlich, da weder der Bischof noch das Land die erhofften Schritte taten, um sein Recht bat und mit seinem Knappen auf dem Markt mit dem Schwert gerichtet wurde. »Hyr van krech de stad van Monster eyn gued geruchte in allen steden und in allen landen. God hebbe erer beider zeyle!« schließt der Chronist mit sichtlichem Stolz uud befriedigtem Rechtsgefühl[3].

Ebenso nahm die peinliche Gerichtsbarkeit ihren Lauf, wenn das Geleit zu schwerer Körperverletzung, Raub, Diebstahl und anderen Kapitalverbrechen mißbraucht wurde[4]. Wird ein Geleiteter über einem Friedbruch oder Diebstahl oder Raub mit

[1] Bamberger Stadtrecht § 96. Zöpfl, a. a. O. S. 30.

[2] S. S. 45, Anm. 4; ferner unten Kapitel VII.

[3] Ficker, Die Münsterischen Chroniken S. 164—67.

[4] Sühne des Hartwig Bulle mit der Stadt Rostock 1387: »dat see mynen vedderen Hartich Bullen vmme enen witliken rof, den he en dede bynnen velicheit to Rozstok, to deme dode vorrichtet hadden«. Mecklenb. UB. 21, Nr. 11886. Vgl. dazu das Proskriptionsurteil gegen einen Diener, der im Geleit seines Herrn jemanden verwundet hatte. Ebenda, Bd. 9, Nr. 5788 (1337).

handhafter Tat betreten, so richtet man ihm wie recht ist, und tut kein Unrecht daran[1].«

Der Angegriffene, der in der Notwehr gehandelt und Gerüfte erhoben hat, geht straffrei aus[2].

Schlecht würde zu allem eine Bestimmung des lübischen Rechts passen, die sich aus einer Kombination zweier seiner Redaktionen, des Göttinger und Segeberger Codex, ergibt. Sie setzt auf den Friedbruch des geleiteten Gastes, begangen »myth szlande edder deuerie offte midth anderen qwaden daden« die Wetten von 20 M. Silber an die Stadt, 20 Sol. an jeden Ratmann, und die Entschädigung von 60 Sol. an den Verletzten. Allein das Fehlen einer Angabe über die Natur des Geleitsbruchs im Göttinger Codex, die ungenügende und schematische Behandlung aller möglichen Vergehen im Segeberger Kommentar stempeln das Gesetz zu einer unüberlegten Umarbeitung des in der Vorlage, dem Bardewickschen Codex von 1294, vorgefundenen Statuts vom »Geleit der Ratmannen«, wo gleiche Strafen (nur daß die Sätze der Wetten halb so groß sind) dem Vergehen eines Einheimischen wider das Geleit gelten[3]. Abgesehen von dieser Entgleisung treten keine strafmildernden, aber auch, wie wir sonst sahen, keine strafverschärfenden Tendenzen auf.

Mißbrauch des Geleits zu allerhand nicht einwandfreien Unternehmungen von der Stadt aus sollte verhindert werden. Da der Stadt eine gewisse Verantwortung für jede in ihrem Schutz verübte Untat zugeschoben wurde — ohne daß ihre Beteiligung oder Mitwisserschaft bewiesen zu sein brauchte — verlangte sie unbedingt die Auslieferung von Personen und Sachen, die aus ihrem Geleit heraus geraubt waren[4]. Die Vorsicht wurde bisweilen noch weiter getrieben, indem selbst Übergriffe, die sich der Geleitnehmer auf dem Heimweg zuschulden kommen ließ, als geeignet, ihrem guten Ruf Abbruch zu tun, verurteilt wurden[5].

[1] Goslar. Stadtr. Göschen, a. a. O. S. 39_{17}.

[2] Goslar. Stadtr. Ebenda S. 35_{36}.

[3] Vgl. Hach, Das alte Lübische Recht, S. 418 (K. 129), 273 (K. 57) und oben S. 47.

[4] Vgl. Schreiben Dortmunds an einen Unbekannten (vor 1400). Rübel, Dortmunder UB. 2, Nr. 628.

[5] Gemeiner, Regensburger Chronik 3, S. 333: »nachdem uns solches aus unser stad und geleit geschehen gegen andere einen großen ruf und geschrei bringt«.

Aus ähnlichen Gründen wurde der Geleitnehmer unter Umständen verpflichtet, daß er sich im Hinblick auf bestimmte Personen eine gewisse Zeit nach der Abreise der Feindseligkeiten enthalte[2]. Von Persönlichkeiten, die eine politische Macht verkörperten, wurde gegebenenfalls der Verzicht auf Anstalten gefordert, deren Duldung den Schein einer Parteinahme erwecken und die Schutz gewährende Stadt in eine mißliche Lage bringen mochte. So nahm z. B. Lübeck im Jahre 1307 dem Herzog Waldemar von Schweden das Versprechen ab, während Geleits im Hafen und auf der Reede weder Kriegsschiffe zu bemannen noch anderes Feindselige gegen seinen Bruder Birger vorzubereiten[3].

Naturgemäß beeinflußten auch im kleinen hier, wo man im Gewähren und Versagen freie Hand hatte, politische, kommerzielle und andere Rücksichten das Verhalten der Geleitsbehörden[4]. Wer draußen etwas begangen hatte, das ihm die Feindschaft eines Mächtigen zuzuziehen angetan war, wurde für gewöhnlich weder mit noch ohne Geleit aufgenommen. Waren aber die Umstände derart, daß man sich von dem Vorwurf, einer Ordnungswidrigkeit Vorschub geleistet zu haben, frei wußte, dann wurde das Geleit aufrecht erhalten und gegen fremde Ansprüche verteidigt[5].

f) Geleit zum Gericht (»zum Rechten«). Eminente Wichtigkeit erhielt der conductus pro iniuria dadurch, daß er als

[2] 14tägiges Geleit Kölns für zwei Herrn v. Wevelinghoven nur unter der Bedingung, daß sie und ihre Genossen, falls sie die Stadt innerhalb dieser Frist verließen, dem Herrn v. Mörs vor Ablauf dreier Tage keinen Schaden zufügten. 1409 Aug. 12. Geleitsregister 1408—12, f. 44b (Stadtarchiv Köln).

[3] Lüb. UB. 2, Nr. 220.

[4] z. B. versicherte sich Lübeck i. J. 1329 des Einverständnisses der anwesenden preußischen und livländischen Kaufleute, bevor es einen Rigaer geleitete. Auch mußte dieser schriftlich geloben, den Kaufmann, welches Herrn er sei, auf dem Meere unbehelligt zu lassen. Lüb. UB. 2, Nr. 512/513.

[5] 1437 weist Dortmund das Ansinnen Junker Gerds von Kleve, ihm Recht über einen Gast zu gestatten, der trotz der aus der Stadt unternommenen Gefangennahme eines seiner Beamten Geleit erhalten hatte, mit dem Bemerken ab, es habe im guten Glauben an die Rechtmäßigkeit des Unternehmens gehandelt und nach Lage der Dinge seinen Zorn nicht zu erwarten brauchen. Chronik des Joh. Kerkhörde. Deutsche Städtechroniken 20, S. 60$_6$.

Schutz der Person und eventuell auch ihrer Habe[1] zum Erscheinen vor Gericht dem Geleitgeber obligatorisch gemacht wurde. Über das Wesen des »gerichtlichen Geleits« wurde oben (S. 26) einiges Erklärende voraufgeschickt. Es wurde zugleich angedeutet, daß es seine Vollkommenheit im späteren Mittelalter einbüßte[2] und im Gerichtswesen als Schutz des rechtserbötigen Inzichters nur »zum Recht«, »contra viam facti, non contra viam juris«[3] weiterlebte, und daß die Städte aus gutem Grunde gegen anmaßende Versuche der Übertragung dieser rein gerichtlichen Institution ursprünglicher Gestalt in ihr Geleitswesen Front machten, wo ihr der gerichtliche Zweck fehlte.

Als Geleit des Klägers und Beklagten war den Kommunalbehörden der mittelbar wirkende Gewaltschutz angemessen[4]. Es war ihnen sogar aus der Unmöglichkeit einer rechtlich begründeten Evokation die Pflicht erwachsen, auch in Zivilsachen den Fremden, der »obstante aliqua causa civitatem intrare non auderet«, vor dem Prozeßgegner und seinem Anhang sicherzustellen[5].

Namentlich aber in Sachen, die Leib und Ehre antreffen, hatte der beklagte Gast Anspruch auf diese Sicherheit. Widrigenfalls stand es ihm nach Magdeburger Schöffenrecht frei, den Nachteil, den er durch erneute Klage oder ausgegangenes Urteil erhielt, ersetzt zu verlangen oder vor dem Gericht seines Oberherrn, wie vor jedem anderen, das ihm zu seinem Recht verhelfen konnte, einzuklagen[6]. Mit Rücksicht auf den geordneten Rechtsgang war

[1] Rübel, Dortmunder UB. 2, Nr. 851.

[2] Übrigens schon im Goslarer Recht. Göschen, a. a. O. S. 72_{31}.

[3] Haltaus, Glossar. German. S. 630.

[4] Aus einer langen Reihe von Belegstellen städtischer Geleitsregister greife ich heraus: »Es hait e. e. rath heut dato Hansen Messersmiden . . . zwene monath ein starck sicher und unbefarlich geleite vor ungerechter gewalt und nit vor recht gegeben, doch diesser gestalt, das ehr sich auch geleitlich mit worten und wercken halten soll« 1548. Geleitsreg. von Mühlhausen i. Th. f. 44 (Stadtarchiv Mühlhausen). »Christof Hirsch Platnergesel habet fidem publicam ad 4 hebdomadas vor gewalt zu vorhor und rechtlichem Außtragk seiner sachen« 1575. Breslauer Geleitsbücher Bd. 1, f. 102 (Stadtarchiv Breslau).

[5] Vgl. Rudorff, a. a. O. S. 144, Anm. 1.

[6] Wasserschleben, Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters, Kap. 219, S. 70. Mit dem Fehlen der ausdrücklichen Zusicherung dieses Schutzes im Ladungsbrief konnte wohl gar der Beklagte sein Nichterscheinen

städtischerseits meist die gewünschte Bereitwilligkeit vorhanden[1], sei es, daß die Geleitsbehörde den Schutz von sich aus[2] gewährte, oder durch ihre Vermittlung der Kläger selbst[3], bzw. beide zugleich ihre Garantien übersandten[4].

Kam es dem Gast, der sich zum Recht einstellte, auf ein prozessuales Geleit an, so wurde ihm natürlich auch dieses zuteil[5]. In Schlesien war es nach Zeugnissen des 15. und 16. Jahrhunderts Landesbrauch (»der lande recht und gewonheit«), den Gegner, von desssen Seite man selbsthülfliche Gewalt erfuhr oder befürchtete, in der Form auf den Rechtsweg zu verweisen, daß man ihm mit der Aufforderung zu gerichtlichem Vergleich einen Frieden — »14 tage in das lant und 14 tage aus dem lande« — öffentlich ausrufen ließ. Diese Proklamation auf offenem Markt wurde, sofern die Wahl zwischen mehreren Gerichtsinstanzen gelassen war, an den betreffenden Orten gleichzeitig erlassen, und stand Landesangehörigen ohne Unterschied zu[6].

Ein Recht auf Geleit war mancherorts den Verfesteten eingeräumt, um sich verantworten zu können[7]. Nach Halberstädter

---

begründen wollen, indem er dem Kläger feindselige Absichten unterstellte. Vgl. ebenda Kap. 468, S. 128.

[1] Privileg König Ruprechts für Nördlingen 1401. Moser, Reichs-Stättisches Handbuch 2, Kap. 32, VI, S. 239; Straßburger Stadtrecht 1322, § 217. Straßburger UB. 4, 2, S. 102. Villinger Stadtrecht, a. a. O. S. 43.

[2] Rübel, Dortmunder UB. 2, Nr. 851: »quod nos parati sumus, C. K. . . . pro nobis ac dicto E. ac ceteris nostris concivibus assecurare«.

[3] Rat von Hildesheim an Burchard v. Bertensleben für dessen Diener im Namen der Bürger Claus v. Westfeld und der Haverstruke. Vor einem Sohn des Claus, der auswärts einem Herren diene, möge er sich unterwegs in Acht nehmen; in der Stadt wolle man auch seiner mächtig sein. 1397. Döbner, Bd. 2, Nr. 919.

[4] Der Rat von Grabow und die Gebrüder Lützow daselbst stellen dem H. Arndes, Bürger das., gleichlautende Geleitsbriefe aus 1467. Lüb. UB. 11, Nr. 309 u. 310.

[5] Bremen. Statuta antiqua. 1309, Kap. 103. Ölrichs, a. a. O. S. 206.

[6] Nach dem ältesten erhaltenen Stadtbuch der Stadt Neumarkt in Schlesien. Meinardus, Das Neumarkter Rechtsbuch: Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte Bd. 2, S. 344—46, 350, 352—53, 355—56, 366—67.

[7] Hildesheimer Stadtrecht (ca. 1300), § 83. Döbner, Bd. 1, S. 287 (vgl. 3, Nr. 494); Magdeburger Schöffenweistum für Halle 1364: und zwar muß der Richter »one gave« geleiten. Laband, Magdeburger Rechtsquellen

Recht schickte ihnen der Richter zwei Bürger entgegen, die sie sicher an Gerichtsstatt brachten[1].

Hier und da wurde es selbst dem, der, mit einem Mitbürger im Prozeß liegend, sich nach auswärts begab, zur gerichtlichen Verhandlung nicht versagt. Doch verlor wer von dieser Freiheit Gebrauch machte, um vor seinen Genossen etwas voraus zu haben (»und wil mehr frey sein als sein Mitborger und sein nachbar oben oder unten«), die Bürgerschaft[2]; selbst wenn ihm vorläufig Recht verweigert gewesen sein mochte[3]. Durchschnittlich wurde aber Bürgern und Eingesessenen dieses Geleit versagt[4].

Gleicherweise muß für die gute Zeit grundsätzlicher, wennschon nicht ausnahmsloser[5] Ausschluß der Stadteinwohner (Bürger, Eingesessene, Schutzverwandte usw.) auch vom Prozeßgeleit angenommen werden (das Gewaltgeleit wurde bekanntlich in dem Falle, daß Bürger untereinander entzweit waren, durch das Friedegebot ersetzt)[6]. Direkte Beweise für die Änderung dieser Maxime traten dort, wo ich die Entwicklung städtischen Geleitswesens bis in die neuere Zeit beobachten konnte, erst während des 17. Jahrhunderts auf[7].

S. 147. Lüneburger Stadtr. (vor 1400), Kraut, das alte Stadtrecht von Lüneburg S. 28. Simson, Geschichte der Danziger Willkür S. 102.

[1] Grote, Das Osterwiecker Stadtbuch (1353) S. 9. Vgl. Grimm, Weistümer I, 317.

[2] Wittstock. Statuten 1523 § 74; Wilsnack. Statuten 1589 § 38. Riedel, Cod. dipl. Brand. A. 1, S. 433; 2, S. 179.

[3] Bielefeld. Bürgersprache 1578. Walch, Vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht 3, S. 70/71.

[4] Ältere Statuten von Regensburg. v. Freyberg, Sammlung histor. Schriften u. Urk., Bd. 5, S. 31; Bamberger Stadtrecht, § 103, 107. Zöpfl. S. 32; vgl. Lüb. UB. 10, Nr. 47. Schreiben des C. H., lübischen Ratsdieners, nach einem Geleitsgesuch: »Des wart my en antwerde, das my des (sc. Geleits) nyn bohof en dede, wente ik were jwe bolende knecht«.

[5] S. unter Kölner Geleitswesen, unten S. 141.

[6] Diese Behauptung wird durch kein positives Quellenzeugnis erschüttert. Auch ein argumentum e silentio ist nicht vorhanden, wenn die methodische Voraussetzung zu recht besteht, daß der etwaigen Nichterwähnung des Wohnorts des Geleitnehmers in den Geleitsregistern (Verzeichnissen der Geleiteten) keine Beweiskraft zukommen darf. Es läßt sich in solchem Fall meist zeigen, daß die Betreffenden häufige Gäste sind.

[7] Die Breslauer Geleitsbücher charakterisieren bisweilen Geleit-

g) Geleitsunfähige Personen. Nicht geleitsfähig waren alle die aus der staatlichen und kirchlichen Gemeinschaft Ausgestoßenen, deren Aufnahme verhängnisvolle Folgen hatte: Reichsächter und Gebannte[1]. Unwissentlich erteiltes Geleit war nichtig[2].

Ebenso waren Stadtverwiesene von der Wohltat des Geleits ausgeschlossen, solange nicht gewichtige Gründe eine Ausnahme von der Regel wünschenswert machten[3].

Bei der nun folgenden Aufzählung weiterer nicht geleitbarer Personen ist zu berücksichtigen, daß die örtlich verschiedenen und selten in ein erschöpfendes System gebrachten Regeln z. T. erst aus späteren Reformen des Geleitswesens hervorgegangen sind. Außerdem wird es zumeist nicht klar, ob sie nur die verbrecherische Persönlichkeit oder den Verbrecher schlechthin treffen. Die Beobachtung, daß mancherorts schwere Vergehen überhaupt Geleitsunfähigkeit involviert haben (z. B. in Aachen; s. S. 65 Anm. 1), darf aber m. E. nur auf den Fall, daß die Stadt oder Stadtbürger selbst die Beeinträchtigten sind, ferner auf den landkundigen Gewohnheitsverbrecher (»pirate, spoliatores libere strate, incendiarii ... et scelerati quicunque; apenbare stratenschinders« usw., vgl. S. 64

---

nehmer als cives vom Jahr 1648 an (vgl. Bd. 2, f. 144b: »Carolus Luther Civis, Rex vel supremus Scorpionistarum, Salvum habet conductum ...., damit die Herren Schützen im Zwinger ihr schießen auff Bevorstehend Pfingsten können forthstellen«; f. 145b, 146a); immer häufiger im 18. Jahrhundert (vgl. Bd. 3, f. 30a, 53a, 53b, 54a usw.). Es handelt sich dann vorwiegend um cives mercatores, die sich z. Z. außerhalb aufhalten und den Termin ihrer Ankunft bekannt geben sollen. — Gelegentliche Überschriften über den einzelnen Jahrgängen des Mühlhäuser Geleitsregisters in der Form: »Vorzeichnis der Burger unnd ander, so von Eynem Erbarnn Rade geleyte gegeben ... (1525, S. 1) und ähnlich (S. 3) bezeichnen damit Bürger fremder Städte als das Hauptkontingent der Geleitnehmer (zum Jahr 1550 heißt es: »Geleit Register der Burgere und Manschafft der dorffere ...«).

[1] Vgl. Straßburger Stadtrecht 1322, § 216. Straßburger UB. 4, 2, S. 102. Straflosigkeit wegen unbewußten Ächtergeleits wird vereinzelt in kaiserlichem Privileg zugesichert. Vgl. Privileg König Ruprechts für Weil 1401. Moser, Reichs-Stättisches Handbuch 2, S. 875.

[2] Kleve Stadtr. (nach 1424), 109, § 4, Zeitschrifft für Rechtsgeschichte 10, 240.

[3] Ausnahmen s. oben S. 61 f. Goslar. Stadtr. Göschen S. 61 3; Göttingen, Geleitsverkündung z. Turnier 1370. v. d. Ropp, Nr. 44, 2.

Anm. 4, S. 65 Anm. 1), und außerdem höchstens auf Diebstahl und Mord (nicht auf Totschlag) verallgemeinert werden.

Vom Geleit des Totschlägers wurde oben S. 55 f. gehandelt. Raub war z. B. in Münster nach positiven Zeugnissen des 15. Jahrhunderts geleitswürdiges Vergehen[1]. Das Mühldorfer Stadtrecht (ca. 1350) erlaubt dem Richter sogar das Geleit jedes »fraidigen« Mannes, sobald dieser in echter Leibesnot eine Zuflucht sucht, während es das Verbrechergeleit sonst freilich einer gemeinsam mit den Bürgern vorzunehmenden Untersuchung über die Beschaffenheit des Crimen anheimgibt[2].

Mit diesem Vorbehalt stelle ich aus den Quellen folgende Reihe Ungeleitbarer zusammen: Landfriedensbrecher[3], gewohnheitsmäßige Mordbrenner, Kirchen-, Friedhofs-, Straßenräuber, Diebe, Verräter und Seeräuber[4]; »Nachtsbrenner«, Frauenschänder, Friedbrecher; alle, welche die Straßen geschindet, den Kaufmann oder Pilgrim gefangen haben außer im Auftrag eines Herrn, der als Feind einen Schein des Rechts dazu besaß; überhaupt alle, die

---

[1] s. u. S. 94.

[2] Deutsche Städtechroniken 15, S. 405. Die Bedeutung der Ausdrücke »der fraid«, Adj. »fraidig« stimmt hier unbedingt mit der von »die fraise«, Adj. »fraisig« überein. Ohne diese Gleichsetzung, die offenbar nur eine Besonderheit der lokalen Mundart darstellt, ist die Stelle sinnlos. Hätte Schmeller die Stelle gekannt, so würde er den engen Zusammenhang der beiden Wortgruppen im bayrischen Dialekt gewiß weniger vorsichtig als er es (Bayerisches Wörterb. I, 807 unten) tut, festgestellt haben. Zur Sache vergleiche noch die Beschwerdeschrift Erzbischof Dietrichs v. Köln über die Stadt Soest von 1441: sie gewähre »fredeloisen ind andern misdedigen luden, ind die uns, unse lande ind die unse vedent ind rouvent« sicheres Geleit. Deutsche Städtechroniken Bd. 21, S. 365.

[3] Lippstadt, Rezeß 1535, § 4. Overmann, Lippstadt Nr. 41, S. 28. Geleitsverkündigung Frankfurts zum Fürsten- und Städtetage 1394, Deutsche Reichstagsakten 2, Nr. 221. Geleitsbrief für den Junker von Wolfskehl 1402. Lersner, Chronika von Frankfurt 2, S. 617.

[4] »kerkenbrekers, morders, verreders vnd deue«. Rigisches Recht für Hapsal 1294. Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts S. 49. »pirate, spoliatores libere strate, incendiarii, occisores, fures et scelerati quicunque«. Hanserezesse I, 1, Nr. 218. — »apenbare straten — schinders«. Paderborn. Statuten 1483. Richter, Geschichte von Paderborn 1, Anhang Nr. 90 (§ 41), S. CXXX. Greifswalder Hanserezeß 1361. Hanserezesse I, 1, Nr. 259 (5).

Raub und Plackerei nicht mit offener Fehde begründen können[1]; ferner diejenigen, die Raub- und Diebsgut[2] mit sich führen[3], gemeingefährliche Individuen[4].

Ein Kreis von Personen, der den wechselnden Forderungen der Zeiten und den Bedürfnissen der Stunde entsprechend ausgedehnt werden konnte, z. B. auf hergelaufene Bauern[5], Sakramentierer, Wiedertäufer, Rottengeister, Zigeuner[6].

Geleitsunfähig waren ferner politische Gegner, die in nicht angesagter Fehde der Stadt Feinde gewesen sind und darin sie oder ihre Bürger geschädigt[7], an denselben ungesühnten Totschlag begangen haben[8], schließlich alle geheimen und öffentlichen Widersacher überhaupt[9].

---

[1] Aachener Geleitstafel von 1400. Aus Aachens Vorzeit, 10. Jahrg. Nr. 2, S. 31/32.

[2] auch die, welche sich schiffbrüchiges Gut angeeignet haben. HR. I, 1 Nr. 259 (5).

[3] Rotenburg o. d. T. Willkürbuch Tit. 23. Bensen, Histor. Untersuchungen über d. ehem. Reichsstadt Rotenburg S. 493. Lübisches Stadtr. 1294 Art. 241. Hach, Das alte Lübische Recht S. 371.

[4] »dötemig geuch« (lebensgefährliche Irrsinnige. Anders legt Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes S. 460 den Ausdruck aus.) Villinger Stadtr. a. a. O. S. 43. Der Irrsinn allein und Krankheit überhaupt brauchte kein Hindernis zu bilden. Vgl. Mitteil. aus dem Kölner Stadtarchiv H. 15, S. 83.

[5] Kolberger Bürgersprache ca. 1480 IV, 58. Riemann a. a. O., Beil. S. 94.

[6] Wismarer Bürgersprache d. 16. Jhs. Burmeister, Die Bürgersprachen von Wismar S. 89.

[7] Koblenz. Stadtr. (1388), 32. Bär, Urkunden und Akten zur Geschichte von Koblenz S. 53. Mainzer Friedbuch (ca. 1430) § 84. Zeitschrift für d. Gesch. des Oberrheins Bd. 7, S. 25. Aachener Geleitstafel von 1400. Aus Aachens Vorzeit, 10. Jahrg., Nr. 2, S. 31.

[8] z. B. Hamburg. Statuten 1497, A. XV. Lappenberg, Hamburg. Rechtsaltertümer, S. 187. Vgl. v. d. Ropp, Göttinger Statuten Nr. 44, 2.

[9] In allgemeinen Geleitsverkündigungen und Einzelzusagen wird oft Bezug genommen auf ein bestimmtes Zeitereignis. [Im Geleit Frankfurts zum Städtetag 1394 ist nicht einbegriffen u. a. »der die iren nůwelingen bi Wissenkirchen hat helfin niderwerfin«, Deutsche Reichstagsakten 2, Nr. 221; vgl. Kölner Geleitsregister 1408—12, 1409 fer. VI in festo Laurentii »exceptis illis, qui novissime in insultatione fuerunt civibus illata apud Dalen« (ST-A. Köln)]. Verweigerung des Geleits brauchte nicht nur mit feindseligem oder ehrlosem Verhalten gegen den

Des Geleits verlustig gingen die schuldenhalber Geflüchteten, entweder definitiv[1], indem nicht einmal die Verwendung der Gläubiger nutzte[2] oder doch insoweit als ihre Rückkehr dem Konsens der Gläubiger bzw. ihrer Majorität[3] (berechnet nach dem Verhältnis der Forderungen) anheimgegeben wurde.

Der Grundsatz der Geleitsunfähigkeit betrügerischer Bankerotteure wurde seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts für alle Hansestädte verbindlich gemacht[4], nachdem er schon vorher im wendischen Viertel zum Beschluß erhoben war[5].

Das innig gewordene hansische Gemeinschaftsbewußtsein äußerte sich darin, daß Verstöße gegen die Rezesse und Ordnungen[6] wie unverrichtete Schädigung des deutschen Kaufmannes[7] im ganzen Hansegebiet Ausschluß vom Geleit zur Folge hatte.

Allgemein sollte ein gleiches Schicksal Juristen und Notare

Geleitgeber selbst — z. B. weil der Betreffende den Bürgern Briefe und Eide nicht halte, Döbner, Hildesheim. UB. 4, Nr. 129, Anm. 1; Brandschatzung von geistlichen Stiftern in der Stadt empfangen haben soll, Kölner Libri registrationum senatus III S. 229 (ST-A); um seiner »unwissenden geckelichen brieve ind geschrichtz wille«, das. I S. 39 usw. —, sondern konnte auch mit unredlicher Handlungsweise begründet werden, die ihn nicht selbst betraf: I. J. 1489 versagte Nürnberg dem Ritter Wolf von Luchau das Geleit, weil er den von dort nach Würzburg reitenden Bamberger Domherrn Dr. Morung als der Verfasserschaft eines Pamphletes gegen den Markgrafen Friedrich von Brandenburg verdächtig in dessen Auftrag unweit der Stadt niedergeworfen hatte. Deutsche Städtechroniken 11, S. 502.

[1] Lüb. UB. 2, Nr. 402; 8, Nr. 135 S. 165. Vgl. Pauli, Lübische Zustände im M. A. 3, S. 76, 78.

[2] Köln. Statuten 1412. Stein, Akten 1 Nr. 103 (S. 264); Statuten 1437, ebenda Nr. 331 § 45 (S. 662).

[3] Lüneburg. Statuten (1401). Kraut, a. a. O. S. 52; Hamburg. Stadtr. 1292, G. XXX und Stadtr. 1497 (Langenbecksche Glosse zu A. Art. XIV); Lappenberg, Hamb. Rechtsaltertümer 1, S. 134, 187. Vgl. Bremer Statuten 1303 K. 21. Ölrichs S. 53.

[4] S. b. Techen, Die Bürgersprachen von Wismar S. 39, Anm. 3.

[5] Rezeß zu Rostock 1358 HR. I, 1 Nr. 223 (4).

[6] Lübeck an Erzb. Gerhard v. Bremen 1454. Hans. UB. 8, Nr. 318; Hansebeschluß betreffend die Schuhmacher von Bergen 1452. Ebenda Nr. 145.

[7] Reval an den Hauptmann von Wiborg ca. 1409. Hans. UB. 5, Nr. 872. Vgl. das Schreiben an dens. von 1395, oben S. 16 Anm. 5.

treffen, welche die Ladung eines Bürgers vor geistliches[1], oder die Evokation vor fremdes Gericht[2], im besonderen vor die westfälische Vehme[3] veranlassen würden[4].

Verzicht auf das Geleit der Verfesteten und Feinde der Verbündeten wurde in großem Stil in Freundschafts- und Bündnisverträgen verwillkürt, galt als eine Anstandspflicht auch zwischen Städten, die gute Beziehungen pflegten, ohne sich bündnismäßig zusammengeschlossen zu haben[5]. Er galt unter normalen Umständen auch im Hinblick auf Feinde des Stadtherrn und seines Landes[6]. Leuten, die möglicherweise während ihres Aufenthalts auf seinen Schaden aus sein konnten, wurde ein entsagendes Gelöbnis abverlangt[7]. Ein Anspruch auf Geleit war weder aus der Anerkennung der Geleitsfähigkeit noch aus einem Präzedenzfall herleitbar. Jedenfalls war das der Standpunkt Kölns, den es 1402 gegenüber einer gegenteiligen Anschauung zu entwickeln in die Lage kam. Damals belehrte der Rat einen Ritter, der auf ein vor Zeiten erhaltenes Versprechen pochte, daß man ihn auf sein Ansinnen geleiten wollte: man habe ihm zwar damals erlaubt, sich zu

[1] Rostocker Beschlüsse wendischer Städte 1358. HR. I, 1 Nr. 218. Warburg i. W. Statut der beiden Städte 1312. Wigand, Westfälisches Archiv 4, 3 S. 293.

[2] Worms. Statuten 1497. Moser, Reichs-Stättisches Handbuch 2, K. 52, V S. 972.

[3] S. Kap. VII S. 126.

[4] Nach einigen Abkommen der livländischen Städte (Dorpat, Reval, Riga), ferner alle leichtsinnigen Schuldenmacher, sowie diejenigen, welche Frauen und Jungfrauen wegen eines ohne Zustimmung der Verwandten und Vormünder gegebenen Treugelöbnisses ansprächen. Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts S. 232 (§ 54), S. 212 (§ 44) und Anm. 1.

[5] Hildesheim kennzeichnet das Verhalten Braunschweigs, das den nach dort entwichenen ehem. Hildesh. Bürgermeister A. v. Mollem geleitet hatte, »dat it wedder alle stede sy . . . und wii wolden sodanem manne node gheleide gheven, wür wii dat wüsten« 1424. Döbner, UB. 3, Nr. 1144.

[6] Lippstadt. Rezeß 1535 § 4 (Aufkündigung des Geleits nach Wunsch des Stadtherrn). Overmann, S. 28; vgl. die Instruktionen an die Bürgermeister in Neuß (Lau, Neuß II, 117 § 9, S. 162) und Oppenheim (Franck, Gesch. von Oppenheim S. 183).

[7] Hildesheimer Geleitsbrief für Kranke zu Hannover. 1422. Döbner, UB. 3, Nr. 997 (vgl. 2, Nr. 589, 633).

bewerben wie andere ehrbare Standesgenossen und möge ihm auch nach Gefallen stattgeben, aber verpflichtet wolle man ihm nicht sein[1]. Daher werden gewünschte Rechenschaftsablagen über Geleitsverweigerungen meist abgelehnt[2].

Handelte es sich um eine Gesellschaft, so war die namentliche Bekanntgabe sämtlicher Mitglieder zwar nicht unerläßlich, doch hatte ohne sie der Geleitgeber einen guten Grund zu abschlägigem Bescheid[3].

B. Erscheinungen des Massenschutzes.

Militärischen Aufwand rief die Notwendigkeit des Schutzes einer Vielheit von Personen nur dann hervor, wenn Städten die Aufgabe der Beschirmung gewisser Verfassungsakte (Kaiser-, Bischofswahlen, auch reichsständischer Tagungen) zufiel, oder wenn eine übergroße Ansammlung von Menschen an sich den öffentlichen Frieden beunruhigte, und der Trieb der Selbsterhaltung mit der Geleitspflicht konkurrierte.

Die prozessuale Sicherheit ist durchgehendes Substrat des Massenschutzes. Sie erschöpfte seinen Inhalt, wo Kaufmannskarawanen, Versammlungen zur Betätigung politischer Absichten (Städte-, Ständetage, Friedens- u. dgl. Verhandlungen) und gesellschaftlicher[4] und anderer Interessen in Frage kamen.

Eine Gelegenheit scheint ziemlich allgemein mit dem »starken« Geleit bedacht zu sein. Wenigstens legt die Annahme einer verbreiteten Gepflogenheit, daß man den Stadtherrn anläßlich seiner Hoftage in dieser Weise ehrte, der Vergleich einiger Nachrichten von bedeutender geographischer Distanz nahe.

---

[1] 1402 März 10. Libri registrationum senatus I, f. 22 (Stadtarchiv Köln).

[2] Mitteil. aus dem Stadtarchiv Köln, Heft 13 (an Joh. Lynderborn 1430 Juli 21) S. 69.

[3] Quedlinburg verweigert 1468 das Geleit des Anhangs zweier Personen, der nur obenhin als »alle die ihretwillen tun und lassen wollten« beschrieben war, da es Bedenken hegt, es möchten sich darunter Feinde Eingang verschaffen. Janicke, UB. von Quedlinburg 1, Nr. 474.

[4] Der Rat von Havelberg geleitet die auswärtigen Mitglieder der Havelberger Fischerkompagnie, wenn sie in der Pfingstwoche ihr Jahresfest feiert, vor Arrest »vmme schulde oder olden hatt« 1431. Riedel, Cod. dipl. Brand. A 3, S. 299.

Als der Rat von Köln im Jahre 1410 seine Morgensprache vom Turnier bekannt gab, erläuterte er sein diesem Zweck gewidmetes Geleit dahin: Bürger und Gäste werden sich sowohl jeder Unziemlichkeit mit Worten und Werken gegenüber der einreitenden Herrenschaft enthalten (und wenn sie ihnen selbst von jener widerführe, keine Selbsthilfe üben, sondern die Sache an Ratsstatt bringen), als auch die Herren mit Arrest und Klagebriefen verschonen[1]. Übertretung des letzteren Verbots werde am Gast mit Geleitsverlust, am Einheimischen nach Gutdünken geahndet, und vollends selbsthilfliche Gewalt mit strenger Strafe belegt werden[2].

Die oberflächliche Betrachtung entsprechender Göttinger Ratserlasse könnte allerdings die Vermutung erwecken, als ob hier der Geleitgeber auf denselben Anlaß anders reagiert habe.

Vor dem Hoftage, den Herzog Otto von Braunschweig am Sonntage vor Gallus 1370 unter großer Beteiligung der Ritterschaft von nah und fern[3] dort abhielt, erging die Proklamation an die Bürgerschaft: Der Rat habe die Teilnehmer »vor worten und werken« geleitet, sie seien verfestet oder Feind (mit Ausnahme des Mords, Diebstahls, der ungesühnten Tötung eines Bürgers) und wolle jeden, der »velicheyt eder vrede breke eder ungevoghe deyde« unnachsichtlich in Strafe nehmen[4].

Die Inkonvenienz ist aber nur eine scheinbare. Zwar die formelhafte Wortverbindung »worte und werke« dient in der alten und jüngeren Rechtssprache so regelmäßig zur Bezeichnung äußerer gesetzwidriger Gewalt, daß eine Interpretation, welche durch ihre Beziehung auch auf rechtlich begründetes Handeln die Homogenität

---

[1] Stein, Akten 2, Nr. 201 § 5, 7, S. 317 und Nr. 121 S. 210. Zudem wurden mannigfache Vorsichtsmaßregeln getroffen: militärische Überwachung des Turnierplatzes, Aufgebot der städtischen Kriegsmannschaft, Verwahrung der Tore usw.

[2] Vgl. die Urfehde des Kölner Bürgers Joh. v. Panhusen, der in Haft genommen war, weil er auf der Stechbahn »den Noerenberger narreyt ind de anverdigde mit geweltlichen sachen« und dadurch tumultuarische Szenen verursachte. Stein, Akten 2, S. 211, Anm. 1.

[3] Nach dem Verzeichnis der Turniergäste bei Schmidt, Göttinger UB. 1, Nr. 262 muß man mindestens 150 Herren annehmen.

[4] v. d. Ropp, Göttinger Stat. Nr. 44. Vgl. frühere und spätere Beschlüsse über das Geleit bei Aufenthalten der Herzoge Nr. 25 (1344), 65 (1395), Nr. 225 (Liber ordinarius sub voce »velecheyd«) S. 353 f. (1409).

der beiden Begriffe zerstören würde, im allgemeinen unerlaubt wäre. Der Rat von Göttingen hat sie sich dennoch geleistet. Denn der Beweise dafür, daß dieses Geleit auch als prozessualer Schutz gedacht war, sind mehrere.

Zunächst ein älteres Statut von 1342, das den Beschluß der Unstatthaftigkeit des Arrestschutzes dahin bedingt: »Wanne aver use heren de hertogen hir inkomen, wat me danne kundiget, dat schal me holden«[1], dazu eine Münstersche Parallele, welche die rechtliche Unangreifbarkeit als eine Eigentümlichkeit dieses verkündeten allgemeinen Geleits erscheinen läßt[2]; endlich Kriterien, die die Morgensprache selbst an die Hand gibt: Der Ausschluß von Verfesteten und Schädigern, denen mit dem Gewaltgeleit allein wenig gedient gewesen wäre, der Passus vom Geleitsbruch, der die »unfuge« noch besonders hervorhebt und der Schlußsatz überhaupt.

»Wäre, daß jemand Geleit oder Frieden bräche oder ‚unfuge' täte, er wäre Wirt oder Gast, dem möchte man darob mit Recht folgen, und der sollte des Friedens und Geleits nicht genissen.« Das Geleit der hier gemeinten Gäste (des gemeinen schaulustigen Publikums) müßte demnach ein anderes gewesen sein als das den Teilnehmern selbst gewährte.

Der prozessuale Charakter des »politischen« Massenschutzes, dessen natürliche Voraussetzung die Existenz oder Möglichkeit von Beziehungen war, wie sie das landschaftliche Zusammenwohnen mit sich brachte, wird latent, wenn die Geleitnehmer Exterritoriale oder Ausländer sind. Dafür gewinnen andere Momente an Bedeutung. In den Vordergrund rückt die Frage nach der Höchstzahl der Geleiteten. So auch an der Stelle, wo das städtische Geleit im großen Rahmen der Reichsverfassung wichtige Funktionen erhält, in der Stadt der Kaiserwahlen, Frankfurt a. M. Die goldene Bulle setzt das Gefolge der Kurfürsten oder ihrer Stellvertreter, wenn sie sich in Frankfurt zur Wahlhandlung einfinden, auf je 200 Mann zu Pferde[3], darunter je nur höchstens 50 bewaffnete, fest.

---

[1] v. d. Ropp, a. a. O. Nr. 20, 2.

[2] Rotes Buch des Schohauses. Niesert, Münsterische Urkundensamml. Bd. 3, S. 243.

[3] Die Stelle »quorum quilibet cum ducentis equis debebit . . . in-

Die Absicht, die der Stadt auferlegte Last nicht ins Unerträgliche zu steigern, war bei diesen Ansätzen mitbestimmend gewesen. Wurde ihr doch der gemessene Befehl, daß sie bei Strafe kaiserlicher Acht im Falle ausbrechender Streitigkeiten die einzelnen Kurfürsten vor einander und ihre Gesamtheit mit allem ihren Volk gegen jede dritte Gewalt beschützte, ferner zur Zeit der Wahl niemanden, welcher Würde und Standes er sei, Eintritt gestattete, und falls nach Ankunft der Kurfürsten Unbefugte gefunden würden, unverweilt deren Auszug bewirkte. Die ganze Tragweite dieser Dinge und ihr Einfluß auf die Wahl selbst trat bald zutage.

Als man nach König Ruprechts Tode[1] zur Neuwahl schritt, wurde Kurfürst Ludwig von der Pfalz ausdrücklich auf das Staatsgrundgesetz verwiesen, da er alle Lust zeigte, mit einem größeren Volk zu erscheinen. Auch die anderen Wähler bat man um Respekt vor den Bestimmungen der goldenen Bulle[2]. Der Rat war jedenfalls entschlossen, über die verfassungsmäßige Zahl hinaus keinen Mann das Tor passieren zu lassen[3].

In eine ziemlich prekäre Lage brachte die Stadt das Verbot der Anwesenheit aller nicht an der Wahl Beteiligten. Seine wörtliche Befolgung war unmöglich und hatte auch nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen. Im übrigen deckte sich der Rat den Rücken und traf mit den Kurfürsten die Abrede, daß wegen der Duldung solcher Personen, von denen eine Gefahr nicht zu erwarten war (Fürsten ohne Heer, Ritter, Knechte, Kaufleute, Pilgrime, fürstliche Beamte usw.), »die von Franckfurt . . . an irer gelobde ungesmiczit und ungeleczt sin sulden«, und daß diese Unbefugten nur auf kurfürstlichen Wunsch zur Räumung der Stadt veranlaßt würden[4].

---

tromitti« wurde später wörtlich auf 200 Pferde bezogen, in denen nach Frankfurter Auslegung auch die Wagenpferde begriffen waren. Deutsche Reichstagsakten (in der Folge zitiert: RTA.) Bd. 13, 1. Nr. 55.

[1] Über das Verhältnis Frankfurts zur Wahl Wenzels ist wenig bekannt. Vgl. RTA. 1 Nr. 59. Ruprecht war in Oberlahnstein gewählt.

[2] RTA. 7 Nr. 17, 18; die gleiche Bitte erging an die Kurfürsten vor der Wahl Albrechts II. 1438. RTA. 13, 1 Nr. 35, S. 86; Nr. 61.

[3] RTA. 7 Nr. 20.

[4] R.TA. 7 Nr. 22. Mit Zustimmung der Wähler erhielten auch Fürsten mit stattlicher Begleitung Einlaß, z. B. 1483 der Landgraf von Hessen und der Graf v. Sayn, aber so, daß sie mit stark verminderter

Genauer als die Goldene Bulle erläutern die Kurfürsten dem Rat sein Schutzamt: bei einem Auflauf, Argwillen unter den Wählern schließt er sich keiner Partei an, sondern ist mit seiner ganzen Macht auf die Wiederherstellung der Ordnung bedacht[1]. Schon die nächste Zeit brachte ihm die Probe, die er glänzend bestand. Als im Jahre 1410 Sigmund und Jobst von Mähren zugleich als Könige aus der Kur hervorgingen, wahrt er seine Neutralität durch das an Bürgschaft und Zünfte gerichtete Verbot jeder Kritik an der Wahl und offenen Parteinahme[2].

Der ganze Ernst und die treffliche Umsicht, mit denen er das auf ihn gesetzte Vertrauen rechtfertigte, offenbarte sich damals so recht in seinen übrigen Anstalten.

Da die Wahl voraussichtlich in die Zeit der großen Herbstmesse (15. August bis 8. September) fiel, versicherte er sich zunächst der fremden Kaufleute, indem er sie aufforderte, im Bedarfsfall unter der Stadt Banner zu treten. Das gleiche Versprechen nahm er den Zunftmeistern und den einflußreichsten Bürgern ab[3]. Die außerdem noch zu treffenden Sicherheitsmaßregeln enthält ein Memorial, das zwar nicht zu diesem Zweck angelegt war, dessen hauptsächliche Aufstellungen aber gewiß ausgeführt wurden.

Danach wurde der Belagerungszustand verhängt. Wachen sollten Tag und Nacht drinnen und draußen bestellt, die Besatzungen der Tore verstärkt, nur vier Pforten offen gelassen und je drei Ratsherren mit je mindestens vier Reisigen (zur Zeit des Einreitens noch durch Handwerker aus den Rotten verstärkt) anbefohlen, und zwei Ratsmitglieder geordnet werden, Tag und Nacht unter der Sturmglocke zu wachen und nach Bedürfnis zu »clencken« oder Sturm läuten zu lassen.

Die Handwerker sollten auf ihren Stuben wachen, ja sogar

Mannschaft in die Gefolge des Herzogs von Sachsen und Erzbischofs von Köln aufgenommen wurden. Um weiteren Zuzug zu verhindern, forderten die Kurfürsten vom Rat strenge Handhabung der G. B. Dieser gab wiederum weiteren Einlaß ihrem Gutdünken anheim. »Beide Teile, die Kurfürsten und der Rat, wollten offenbar das Odium einer Abweisung dem anderen zuschieben« RTA. 13, 1, S. 27.

[1] RTA. 7, Nr. 21.

[2] RTA. 7, Nr. 55.

[3] RTA. 7, Nr. 23.

die Fässer und Warenballen der Meßbesucher auf Waffen und Harnisch hin kontrolliert werden.

Schließlich wurde das Aufgebot der Wehrpflichtigen auf die Stadtbezirke verteilt, und wurden die Sammelplätze bestimmt[1].

Ein letztes Mittel zur Unterdrückung trotzdem entstehender tumultuarischer Bewegungen war die Beihilfe der Kurfürsten. Die Goldene Bulle sieht sie nicht vor. Doch kam es dem Rat zu statten, daß er auf eine Geleitspraxis zurückgreifen konnte, die sich seit über einem Jahrzehnt bei anderen Gelegenheiten herausgebildet hatte.

Die Stadt war ja längst eine bevorzugte Stätte der reichsständischen Tagungen geworden, die ihr so viel Ehre, aber auch die entsprechenden Kosten und Mühen einbrachten[2]. Die Fürsten- und Städteversammlung, die im Jahre 1394 zusammentrat, um zur Gefangennahme König Wenzels Stellung zu nehmen, hatte dem Rat zum erstenmal Veranlassung geboten, ein schriftliches Geleitsversprechen von sich zu geben.

Die unbeholfene Form dieses Briefes gegenüber den späteren gleichartigen Dokumenten kennzeichnet ihn als einen allerersten Entwurf[3]. Man lernte aber rasch, und die Urkunde, die den Teilnehmern am Fürsten- und Städtetag vom Mai 1397 »zu Lande oder zu Wasser« »ein gůt sichir strag geleide vor allirmenlich« zusicherte »in die vorgenant stad zů kommen, da zů sine als lange sie von disser sache zů sprechen und zů raden hand, und widir von dannen zů riden odir zů faren«[4], wurde schon die Grundlage für die späteren[5].

Derselbe Anlaß brachte eine weitere Neuerung im Frankfurter Geleitswesen mit sich. Und zwar kam der Anstoß bezeichnenderweise von außen. Durchaus aus eigenem Antrieb ver-

[1] RTA. 7, Nr. 24.

[2] Nach der amtlich beglaubigten Präsenzliste des Kölner Archivs (zugleich dem ersten derartigen Dokument, das wir besitzen) sammelten sich zum Fürstentag 1397 nicht weniger als 31 Fürsten, 74 Grafen, 71 Landsherren, 1200 Ritter, 4000 Knechte, zum Schilde geboren, 500 Boten, 600 fahrende Leute usw. in den Mauern und davor. Mitteil. aus dem Stadtarchiv Köln H. 13, S. 74 ff.

[3] RTA. 2, Nr. 221 (vgl. S. 379, 380).

[4] RTA. 2, Nr. 253.

[5] Vgl. RTA. 2, Nr. 283 (1397), 3, Nr. 78 (1399), 125 (1400).

hießen damals die Kurfürsten von der Pfalz, von Trier und Köln nach Empfang der Geleitsbriefe ihre Mitarbeit zur Herstellung der etwa gestörten Ruhe und forderten den Rat auf, das gleiche Gelöbnis den anderen Ständen abzuverlangen[1].

Eine Anregung, die dieser freudig aufgriff und sich dank der kurfürstlichen Urheberschaft fortan in der Weise zunutze machte, daß er ohne den Gegenrevers, im Falle ausbrechender Aufstände »bi den rat und burger zu Franckenford zu kommen und in bibestendich daz helfen zu weren und niderlegen . . . alse dicke des noit geschicht«, seine Geleitsbriefe nicht auslieferte[2].

War so von den Kurfürsten die Zweckmäßigkeit eines ordnungserhaltenden Zusammenwirkens anerkannt, so ist es begreiflich, wenn man in Frankfurt aus solcher Entwicklung der Dinge auch für das Wählergeleit Vorteil zu schlagen versuchte.

Freilich, im Jahre 1410 erklärte sich der Mainzer Gesandte in den Vorverhandlungen zur Versicherung der gewünschten Beihilfe nicht für bevollmächtigt. Es ist nicht bekannt, wohl aber wahrscheinlich, daß der Rat damals eine derartige Zusage erhalten hat. Vor der Wahl Albrechts holte er sich jedenfalls aus den Herbergen der Kurfürsten eine gnädige zustimmende Antwort[3].

Als ein Beispiel der Anwendung und Wichtigkeit eines lebendigen Geleits auch für eine geistliche Wahl sei auf die Vorgänge verwiesen, die sich in Köln nach dem Tode Erzbischof Friedrichs von Sarwerden (am 9. April 1414) abspielten. Während der Todkranke noch seinen Neffen Dietrich von Mörs zum Nachfolger designiert hatte, war in dem Bunde Herzog Adolfs von Berg und Herzog Rainalds von Jülich und Geldern eine mächtige Gegenpartei entstanden, die entschlossen war, zur Erhebung ihres Kandidaten, Adolfs Bruders Wilhelm, Elekten von Paderborn, auf den Erzstuhl kein Mittel unversucht zu lassen. Von beiden Seiten

---

[1] RTA. 2, Nr. 254/55.

[2] Vgl. RTA. 2, Nr. 256, 262—65, 284/85; 3, Nr. 4—6, 104—105, 126—132; 4, Nr. 140; 6, Nr. 243, 248, 255 usw.

[3] RTA. 13, 1, Nr. 35, S. 86. Das von v. Lersner, Chronika von Frankfurt Bd. II, S. 238 am Eingang eines Kapitels von den Turnieren ohne Zeitangabe, aber vor einer Nachricht von 1397 mitgeteilte Statut, wonach Turniergäste dasselbe Versprechen ablegen, geht sehr wahrscheinlich in das epochemachende Jahr 1397 zurück.

durch Bitten und Drohungen hart bedrängt, wandte sich das Domkapitel an den Rat mit dem Ersuchen, die Freiheit der Wahl durch Fernhaltung unerlaubter Einflüsse und gewaltsamer Eingriffe zu sichern. Dieser erklärte seine Bereitschaft, nachdem ihm Tag und Stunde des Aktes mitgeteilt wäre. Und zwar war er, wie er den Herzögen von Berg und Jülich auf ihren ersten Versuch hin, ihn zu einer unumwundenen Erklärung für ihre Sache zu überreden, eröffnete, zu strenger Neutralität und folgenden Vorkehrungen entschlossen: Auf dem Domkloster würde er tausend gewappnete Bürger samt den Söldnern und ihren Hauptleuten bereit halten; in der Bischofspfalz und der Herberge am Hof würde eine ebenso starke Mannschaft im Verein mit den Schützen aufgestellt sein. Die Bürgermeister würden mit den städtischen Dienern und anderen in der Stärke von einigen hundert Mann im Dom selbst das Ihre tun.

Gleichzeitig gewährte er den zuströmenden Herren Geleit nicht über 14 Tage und eine Begleitung von 50 Personen hinaus. Sie mußten ihre Waffen überdies in den Herbergen lassen. Die Schützen vor den Toren ließen Haufen von mehr als 20 Mann nicht hinein, ohne zu wissen, wer sie seien.

Jene Pläne zum Schirm des Wahlvorgangs selbst blieben indessen unausgeführt. Denn die mörsische Partei verließ die Stadt, um die Kur ihres Kandidaten in Bonn vorzunehmen, wohingegen die bergischen Freunde an einem Frühmorgen den Chor vor dem Hochaltar gewaltsam erbrachen und Wilhelm von Berg erhoben. Von den Vorgängen im Dom erfuhr der Rat erst durch die Bewegung des aufgeregten Volks vor dem Rathaus und schickte sofort in den Dom, um die Gemeinde zu beschwichtigen, seine eigene Neutralität bis zur päpstlichen Entscheidung zu verkünden und dieselbe Haltung der Bürgerschaft anzubefehlen.

Wurden ihm nachmals von Bonn her Zweifel an der Ernsthaftigkeit und Wirksamkeit seiner Vorkehrungen geäußert, so lehnte er diese Begründung des Auszugs der Mörser mit gutem Gewissen auf das Entschiedendste ab[1].

Bei dem Geleit durchreisender fürstlicher Personen und der-

[1] Nach zwei Memorialien des 15. Jahrhunderts. Deutsche Städtechroniken 12, IV, 3, 4 S. 349—360.

jenigen, die dann zu ihnen eilen, bildet die Frage der Höchstziffer des Gefolges den Gegenstand verständlicher Aufmerksamkeit. Sie wurde nicht selten der Stein des Anstoßes, an dem die Verhandlungen scheiterten. Sogar kaiserlichen Herren gegenüber wurde die Vorsicht nicht außer Acht gelassen. Und nur wer dem Geist der Zeit ferner steht, erblickt darin einen Mangel an schuldiger Devotion. Man wußte sehr wohl Untertanenpflicht mit zäher Behauptung des eigenen Interesses zu vereinen und fand damit Verständnis. Denn die übernommene Verantwortung war groß.

Die Begleitungen der Fürsten glichen zuweilen kleinen Heeren, so daß es nicht immer ganz klar wird, ob die ergriffenen Maßregeln eher der Sicherheit der Fremden als dem eigenen Heil galten, und ob dann die Bedeutung von »geleiten« nicht einem einfachen »leiden« = aufnehmen nahekommt.

Der Hinweis auf einige charakteristische Fälle möge erlaubt sein: Als König Christian I. von Dänemark im Jahre 1462 auf der Reise zu einem Fürstentag in Wilsnack Lübeck und lübisches Gebiet passierte, machten seine Boten zunächst ihm und seiner Familie geschützten Aufenthalt während eines Tages und einer Nacht aus. Da ihm der Rat aber außerdem ein Gefolge von nur 400 Köpfen bewilligte, schickte er eine neue Gesandtschaft mit dem Auftrag, 500—600 Personen durchzusetzen. Aber der Rat blieb bei seinem Entschluß und berief sich auf einen Präzedenzfall. Vorzeiten (1376) sei sein Herr, der römische Kaiser, in Lübeck gewesen und habe auch nur mit 400 Mann — und diese noch ohne Harnisch — einreiten dürfen. Schließlich kam man sich entgegen und der Rat setzte sich nach bestem Vermögen für die Sicherheit von mehr als 500 Menschen ein[1].

In dem Maße, wie die deutschen Könige immer seltener norddeutschen Boden betraten, war damals, als Karl IV. diese Regel durch eine Ausnahme bestätigte, der Andrang der Großen und Kleinen an seinen Aufenthaltsorten umso größer. Die Unerquicklichkeit dieses Zustandes erfuhr z. B. Dortmund. In Anbetracht des nicht kleinen kaiserlichen Hofes war ein Geleit für 40—50 Pferde gewiß das Äußerste, was die Stadt den größeren Herrn der Gegend

[1] Lüb. UB. 10, Nr. 155, S. 159 ff.; vgl. Zeitschrift des Ver. für lübeckische Geschichte 4, S. 283 ff.

zugestehen konnte. Sie gaben sich damit auch zufrieden bis auf den Grafen Wilhelm von Berg. Er bestand darauf, mit seinem ganzen »Heer« einzuziehen und suchte durch fürstliche Vermittler die Erlaubnis dazu beim Kaiser selbst auszuwirken. Dieser aber, bei dem die Stadt unterdes Stimmung gemacht hatte, wies die Fürsprecher an den Rat zurück, infolgedessen der hartnäckige Graf höchst verstimmt nach Hause zog[1].

IV. Kapitel. Die Inhaber des Geleitsrechts.

Die Geschichte der inneren Entwicklung der Städtewesen steht unter dem Zeichen einer unablässigen Aggressive des in der freien Bürgergemeinde verkörperten demokratischen Prinzips gegen die überkommene feudalistische Ordnung. Innerhalb derselben beleuchten kaum irgendwelche Verhältnisse den geräuschlosen Übergang von Hoheitsrechten von der alten auf die neue Gewalt gleicherweise die Beziehungen der Ratsbehörde zum Geleit, vor allem zum prozessualen Geleit. In einer knappen Skizze sind sie bereits von Rudorff[2] auf Grund eines hinlänglichen norddeutschen Materials gezeichnet. Rudorff zeigt an einer Reihe von Beispielen, wie die Stadtherren des späteren Mittelalters weit und breit ihres Geleitsrechts beraubt waren und seinen ungeschmälerten Besitz zumeist nur dort behauptet haben, wo sie die höchste weltliche Gerichtsbarkeit fest in der Hand behielten und auch hinsichtlich der Besetzung des Stadtgerichts die volle Selbständigkeit wahrten[3].

---

[1] Chronik des D. Westhoff. Deutsche Städtechroniken Bd. 20, S. 233 f.

[2] Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozeß. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte (hrsg. von O. Gierke), Heft 88, 1907, S. 138—43.

[3] Beispiele: Altenburg, Saalfeld, Rudolstadt, Cleve, Bamberg. Rudorff a. a. O. S. 140, Anm. 3, 5. Dazu vergleiche Augsburg, ältestes Stadtrecht (1156) und Stadtrecht 1276. Keutgen, Urkunden zur städt. Verfassungsgesch. Nr. 125, 11; Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg S. 10/11. — Hamm. Overmann, Hamm Nr. 20, S. 15. — Mühldorf. Stadtr. a. a. O. — Siegburg. Hier war das Geleitsrecht zunächst bei den Vögten der Grafen v. Berg, wurde aber zugleich mit deren Verdrängung aus dem Gericht (wohl seit der 2. Hälfte des 14. Jhs.) von den Äbten in Besitz genommen und seitdem von deren Schultheißen verwaltet. F. Lau, Siegburg, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgesch. der rhein. Städte, Bergische Städte I, II Nr. 47 (4), Nr. 51 (7) und S. 15* f.

Daher sehen wir vor dem ausgehenden 13. Jahrhundert noch vereinzelt (am frühesten in Speyer: 1263 und Erfurt: 1278), in immer größerem Umfang seit der nächstfolgenden Zeit die obersten Behörden der kommunalen Selbstverwaltung an ihrer Stelle.

Unstreitig rechtmäßiger Inhaber der Geleitsherrlichkeit war der Rat da geworden, wo er die Verwaltung des Stadtgerichts durch Kauf[1], Verpfändung[2], Verleihung[3] oder auf anderem Wege[4] an sich gebracht hatte.

Schwächer begründet, aber immerhin noch hinlänglich motiviert war sein Geleitsrecht da, wo es ihm gelungen war, seine eigene Jurisdiktion auf Kosten der stadtherrlichen zu erweitern. Sei es, daß er dem ordentlichen Stadtgericht ein Ratsgericht nicht nur als Appellationsinstanz, sondern als eine in allen Sachen konkurrierende Gerichtsbarkeit gegenüberstellte[5]. Sei es, daß er die

---

[1] Der Schirmvogtei in Lübeck. Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung S. 89 ff.; Stadtr. 1294, Art. 57, 241. Hach, Das alte Lübische Recht S. 273, 370.

[2] In Braunschweig. Aus dem Pfandbesitz der Vogtei wurde allmählich ein Eigentum. Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig S. 289/90; wegen des Geleits vgl. Lib. ordin. K. XXI. Hänselmann, Braunschweig. UB. 1, S. 154. — Mehreres kam zusammen in Paderborn: Einige niedere Gerichte erwarb die Stadt 1279 und 1299; Einfluß auf das Stadtgrafengericht erlangte sie im Privileg König Heinrichs von 1224 (durch das Recht der Rekusation eines nach dem subjektiven Dafürhalten einer Partei parteiischen oder objektiv unwürdigen Richters und der Substitution eines Stellvertreters). Vor 1296 war sie in den Pfandbesitz dieses Gerichts gekommen und war von da an in dem Maße an der bischöflichen Stadtgrafschaft beteiligt, daß im Anfang des 14. Jhs. die Stadtgrafen als städtische Beamte erscheinen, und im zweiten Viertel dieses Jahrhunderts die verkümmerten Reste der mit diesem Amt verbundenen Rechte auf das Stadtgericht übergingen. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn Bd. 1, S. 69/70, 72, 74, 76 82; zum Ratsgeleit s. Statuten 1483, § 41, ebenda Anhang Nr. 90, S. CXXX.

[3] In Mühlhausen i. Th. 1251, allerdings nach vorhergegangener gewaltsamer Besitznahme der drei officia der Stadt (scultetia, thelonia, moneta). Lambert, Ratsgesetzgebung von Mühlhausen S. 15; zum Ratsgeleit Statuten 1314 und 1351, ebenda S. 86/87.

[4] In Ulm. Mollwo, Das rote Buch S. 81, Anm 3; zum Geleit ebenda Art. 31/32.

[5] Straßburg. 2. Stadtr. (1200) erstreckt die Kompetenz des Ratsgerichts über alle Ungerichts- und Schuldsachen ohne Einschränkung

Kognition nur von Schuldsachen, in die Fremde verwickelt waren, sich angeeignet hatte[1], oder die Rechte an der Vogtei und Jurisdiktion mit dem Stadtherrn teilte[2].

Selbständige Geleitstätigkeit des Rats begegnet ferner da, wo er den richterlichen Beamten von sich abhängig gemacht hatte[3].

Im übrigen entspricht einem bloßen Einfluß auf das im ganzen stadtherrlich gebliebene Gericht, durch Verfassungsakt begründet oder faktisch geübt, nicht durchweg ein gleichmäßiger Anteil am Geleit.

Während beobachtet wird, daß das Recht der Wahl des richterlichen Beamten dem Rat nicht einmal eine mitwirkende Befugnis verschaffte[4], und er auch da, wo ihm bei der Besetzung des Stadtgerichts ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt war, nicht ohne weiteres zur völligen Autonomie[5] oder nur zu einer beratenden

---

(doch Mitwirkung des Schultheißen und Anteil des Schultheißen- und Vogtsgerichts an den Gefällen). Straßburger UB. 1, Nr. 617 (2, 6, 7—14, 25), dazu Städtechroniken 8, S. 25; wegen des Geleits s. o. passim. — Speyer. Über die Entwicklung der Speyerer Gerichtsverfassung vgl. Harster, Das Strafrecht der freien Reichsstadt Speyer. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgesch. (hrsg. von O. Gierke) Heft 61, S. 3 ff., namentlich S. 6 ff. Wegen des Geleits s. Ratsbeschluß 1263. Hilgard, Urkunden zur Gesch. der Stadt Speyer Nr. 103, S. 75.

[1] In Köln und Wesel (hier teilte er aber mit dem Richter). Rudorff a. a. O. S. 184—187; in Oppenheim. Franck a. a. O. S. 92, wegen des Geleits ebenda S. 183.

[2] Lüneburg. Volger, UB. von Lüneburg 1, Nr. 619 (1369). Daneben behielt aber der Vogt unabhängige Geleitsbefugnisse. Kraut, Das alte Stadtrecht von Lüneburg S. 61_{17-18}.

[3] Rudorff, S. 142 Anm. 3 (Hamburg, Bremen); dazu Memmingen. v. Freyberg a. a. O. 5, S. 289 (über das Verhältnis des Ammanns zum Rat ebenda S. 299); Rottweil, Rotes Buch Tit. 256. Greiner a. a. O. S. 193 (vgl. Thudichum in Tübinger Studien für schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte Bd. 2, S. 34 ff.). Höxter, Sühnebrief von 1332; Wigand, Geschichte der gefürsteten Reichsabtei Corvey, Bd. I, S. 334, Anm. 175; wegen der Gerichtsverfassung ebenda S. 272 f.

[4] Gräfenthal i. Th. Rechtsbrief 1412. Gengler, Stadtrechte S. 165. Rothenburg o. d. T., Bensen a. a. O. S. 154/55. Das Statut vom Geleit (Willkürbuch Tit. 68, S. 508) gehört sehr wahrscheinlich der Zeit nach dem Wahlrechtsprivileg von 1352 an, ebenda S. 137.

[5] Dortmund. Frensdorff, Dortmunder Statuten, Einleitung S. LXII; zum Geleit ebendort, Beil. XV Nr. 39, S. 293.

Teilnahme[1] gelangte, wird er an Stellen, wo er bestenfalls mit dem Richter eine gleichgeordnete Stellung einnahm, ganz selbständig ohne[2] und neben ihm[3], selbstredend auch ganz ohne Anteil[4] vorgefunden.

Das verfassungsgeschichtlich Bedeutsame dieser Dinge beruht aber darin, daß er auch anerkannte Konkurrenz[5], ja vollkommene Selbstherrlichkeit[6] durchsetzte, wo keine jener Voraussetzungen zutraf.

Wie hatte sich aber gegenüber einem im wesentlichen stadtherrlichen Gericht ein solches prozessuales Geleit herausbilden können, welches naturgemäß lebhaft als Usurpation empfunden und z. B. mit Bezug auf Göttingen geradezu charakterisiert wurde als ein »conductus secularis dominorum ducum Brunswicensium iudicii, qui ordinarii iudices et domini illius opidi existunt«?[7].

Die Keime dieser Entwicklung sowie aller auf Befreiung von der gerichtlichen Abhängigkeit hinzielender Bestrebungen lagen bekanntlich in der autonomen Polizeigewalt des Rats, die einer

---

[1] München, Rechtsbrief 1294 (§ 2, 3, 5). Gengler a. a. O. S. 293.

[2] Soest, Alte Schrae 1350 § 6. Seibertz, UB. zur Landes- u. Rechtsgesch. Westfalens 2, Nr. 719; zum Geleit ebenda § 107. Münster. G. Schulte, Die Verfassungsgeschichte Münsters S. 44, 47/48, 110 ff.; wegen des Geleits Niesert, Münsterische Urkundensamml. Bd. 3, S. 243.

[3] Rüthen, Stadtr. 1310 § 19, 20; § 10, 11. Seibertz a. a. O. Nr. 540.

[4] Nürnberg in älterer Zeit. Baader, Polizeiordnungen des 13. und 14. Jahrhunderts a. a. O. S. 126. Wenn anders die Geleitsstatute nicht schon aus der Zeit vor der Gleichstellung des Schultheißen und Rats (Gnadenbrief Heinrichs VII. 1313) stammen. Wann eine Änderung eintrat, ist nicht bekannt. Da aber dem Schultheißen damals das Geleit auf den königlichen Straßen anvertraut wurde, ist anzunehmen, daß er das Geleitsrecht in der Stadt länger, als man es in Anbetracht der bald erfolgten Übertragung der hohen Gerichtsbarkeit an den Rat (1321) vermuten sollte, beibehalten hat. Seit dem definitiven Erwerb des Blutgerichts durch die Stadt sank er ja zum Exekutivbeamten des Rats herab.

[5] Hameln Stadtr. 1277: »consules dabunt conductum . . . cum voluntate tamen advocati et favore«. Meinardus, UB. von Hameln Nr. 79; Koblenz, Stadtr. (1388, 1425) 32, 46; Bär, Urkunden und Akten zur Gesch. der Verfassung u. Verwaltung von Koblenz S. 53, 55.

[6] Göttingen, Hildesheim (Rudorff, S. 141 Anm. 3). Erfurt. Beyer, UB. von Erfurt 1, Nr. 555, und Lambert, Die ältere Geschichte und Verfassung von Erfurt S. 72/73; wegen der Gerichtsverhältnisse ebenda S. 13 ff.

[7] 1463. Schmidt, Göttinger UB. 2, Nr. 288, S. 274.

Erweiterung nach der administrativen und jurisdiktionellen Seite hin wohl fähig war. Rudorff hebt dann als ein wesentlich förderndes Moment den Zusammenhang der Geleitserteilung mit kommunalen Interessen hervor. Er macht sich z. B. da, wo der richterliche Beamte des Stadtherrn einziger Geleitsinhaber war, in dem Zugeständnis bemerkbar, daß wenigstens in Fällen, die das Gemeindewohl direkt berührten, eine bürgerliche Behörde zu beratender Teilnahme herangezogen wurde[1].

Die Wege des Übergangs laufen aus von der normlosen Unbestimmtheit der Dinge überhaupt und den Verhältnissen des conductus pro iniuria im besondern. Lag er doch auf einem Gebiet, das den herrschaftlichen Organen beizeiten entzogen war. Mit der Handhabung des Stadtfriedens war aber die Vergebung eines Geleits von gewaltabwendender Eigenschaft aufs engste verquickt. Zwischen den Spezialfriedgeboten des Rats und den durch das Geleit geschaffenen Friedezuständen ist eine unverkennbare Verwandtschaft. Beweis, wie frühzeitig daraus die Konsequenz gezogen wurde, ist das Edikt König Heinrichs, Kaiser Friedrichs II. Sohn, zugunsten der edlen Herren und Ministerialen des Landes Elsaß, auf daß sie ihre in die Städte entwichenen Eigenhörigen ohne Schwierigkeiten zurückholen könnten: »ut . . . civitates nostras sub pace et securitate nostra ingrediantur et abinde recedant sine gravamine et lesione, et a scultetis et a consilio civitatum nostrarum ad eorum requisicionem conductus eis prebeatur«[2]. Es war also in einer Zeit, wo in einem großen Teil der blühendsten deutschen Städte ein Stadtrat noch nicht entstanden bzw. hervorgetreten war, und zugleich wenige Jahre bevor Friedrichs edictum contra communia civitatum die vorhandenen aufhob.

Daß bei der Vertragsaktion zum Zweck gegenseitiger Sicherheit der überländischen Kaufleute, wie sie im ersten Kapitel geschildert ist, der Rat oder ein Vorgänger in der Stadtverwaltung die treibende Kraft war, braucht keiner Versicherung. Die Beteiligung der stadtherrlichen Organe wird nicht gering genug zu veranschlagen sein; wie denn diese iudices und advocati ihren

[1] Die von der Bürgergemeinde präsentierten und vom Schultheißen auserlesenen Schöffen in Bamberg. Stadtr. § 100. Zöpfl, S. 30. Der Rat in Mühldorf (Bay.), vgl. Deutsche Städtechroniken 15, S. 405.

[2] Keutgen, Urkunden Nr. 117.

Platz unter den Ausstellern sehr oft nur der konservativen Praxis derartiger öffentlicher Beurkundungen verdanken[1].

Soweit das Geleit als Schutzzusicherung zum Rechtsaustrag eine eigentlich richterliche Funktion war, war es dem Rat länger vorenthalten gewesen. So sehen wir in Goslar um 1300 noch die letzten Trümmer vogteilicher Geleitsherrlichkeit in der »velighung« des Beklagten zu seiner Entschuldigung vor Gericht oder des overhoerigen zum Erscheinen in dem Prozeß, wegen dessen er in der overhoere ist, wie auch einem anderen Rechtshandel (zwecks Reinigung, Entwerung, Zeugnisablage usw.), oder in dem Geleit vor Verfolgung und Ergreifung auf handhafter Tat[2]. Das Geleit der Verfesteten und die allgemeine velicheit (auch des klägerischen Gasts) hat ihm der Rat abgenommen.

Wie zeitig er hier seine Hand im Spiel hatte, zeigt auch der förmliche Auftrag K. Rudolfs I. an die consules und iudices zu Nordhausen, den Fremden zu geleiten, der sich aus Furcht dem Recht nicht zu stellen wage[3].

Meines Erachtens ist es allmählich zunächst dahin gekommen, daß, wer Geleit vor Recht suchte, den Richter anging, daß, wer der Willkür seines Gegners oder der Rache der Kommune entzogen sein wollte, sich an den Rat hielt. In dieser Hinsicht gab der Rat die verläßlichsten Garantien und verfügte zumal als Inhaber des militärischen Kommandos allein über die zur Durchführung des Massenschutzes nötigen Mittel. Er war der Repräsentant der Stadt nach außen; mit ihm verkehrte man in allen Gemeindeangelegenheiten; an ihn wandte sich, wer als öffentlicher Gegner städtischen Boden nicht ohne Sicherheit betreten zu können glaubte.

Sah ihn aber einmal der Außenstehende — und sein Verhalten ist schließlich ausschlaggebend — als Spender eines Friedens, den so leicht niemand zu brechen wagte, so kam er auch bald

---

[1] In dem Geleitsversprechen Hamburgs für die Brandenburger 1283 ist der Vogt gegenüber dem gleichartigen für Hannover (1264) nicht mehr erwähnt.

[2] Göschen, Die Goslarischen Statuten S. 432.

[3] Rechtsbrief 1290. Förstemann, Urkundl. Geschichte der Stadt Nordhausen. Urk. Nr. 9.

dahin, daß er von seiner Autorität die Wirksamkeit seines Geleits auch im rechtlichen Gebiet erwartete.

Was ihm der Richter bot, war in der Regel das Versprechen, keine Klage anzunehmen und etwaigen Arrest zu kassieren. Der Rat war befähigt, ihn überhaupt zu verhindern. Denn es war im Grunde kein großer Schritt gewesen, wenn sich der Rat den vorhandenen Begriff des Geleitsbruchs in der Weise nutzbar machte, daß die Vornahme jeder gegen den Geleiteten gerichteten feindlichen Handlung friedbruchähnlichen Charakter bekam.

Der Boden war zudem bereitet. Mit Hilfe des Willkürrechts und dessen Korrelats, der polizeilichen Strafgewalt, übte der Rat jederzeit eine Aufsicht über das Pfändungswesen aus[1] und verordnete unter Umständen permanenten Schuldnerschutz[2].

In der gesamten mittelalterlichen Überlieferung zeigt uns freilich keine Quellenstelle eine Rechtslage auf, die in der Verteilung der Geleitsrechte auf stadtherrlichen Richter und Rat die dargelegten rationellen Grundlagen des Ratsgeleits durchscheinen läßt und die Richtigkeit unserer hypothetischen Entwicklung bestätigt. Um so größeres Interesse gewinnt eine Aachener Rechtsaufzeichnung des späten 16. Jahrhunderts, die uns den Beweis dafür liefert, daß die Herausentwicklung des Ratsgeleits wenigstens gelegentlich an der Stelle Halt machte, bis zu welcher sie durch jene natürlichen Bedingungen und Verursachungen geführt wurde. Sie verdient zugleich hohe Glaubwürdigkeit; denn sie gehört einer politischen Tendenzschrift an, in welcher der Aachener Rat die Ansprüche des Herzogs von Jülich auf sämtliche städtischen Herrschaftsrechte systematisch widerlegt und nur an dieser Stelle durch die Macht der realen Verhältnisse zu Zugeständnissen gezwungen wird: »wie auch allein dem rat oder burgermeisteren an statt desselben zustehet, den burgeren und underthonen bann und fried zu gepieten, auch fur gewalt, sovern der vogt oder meier umb solliches zu thun nit ersucht wirt, zu schutzen und zu schirmen, Juden und Lombarden mit auflagung aller burgerlicher lästen, auch andere (ausgenommen

[1] Siehe oben S. 34, 38 f. Speyer. Ratsbeschluß 1263: Wer einen vom Rat oder seiner Majorität als unstatthaft bezeichneten Arrest nicht revociert, »periurium se fateatur«. Hilgard, a. a. O. Nr. 103, S. 75.

[2] S. oben S. 43 ff.

frembde gegen fremde, dessen der meier neben und mit dem rat und burgermeisteren macht hat) zu vergleiten«[1]. Unter Gewaltgeleit wird in dieser Zeit nur noch Geleit zum Rechten verstanden, das insofern eine eigentlich richterliche Angelegenheit ist. Man sieht aber zugleich den positionsbildenden Einfluß, den wir dem Verhalten des Gastes zuschrieben. Auch des Prozeßgeleits hat sich der Rat nur bis zur natürlichen Grenze, d. h. insoweit bemächtigen können, als er zur Ausübung desselben befähigt war, als der Schutz vor Bürgern benötigt wurde.

Es ist kein Zufall, daß die Störung des Geleits durch ein an sich gerechtfertigtes Tun nur da mit exorbitanten Strafen belegt ist, wo der Rat als Geleitgeber angetroffen wird, z. B. in Speyer[2], Memmingen, Rüthen, Lübeck[3]. Auf diese Art hatte er die Anerkennung seines Geleits durch die Bürgerschaft erzwungen und zugleich jede Berührung mit den Gerichten und etwa daraus entstehende Kompetenzstreitigkeiten vermieden.

Anderwärts, wo deren Widerstand geringer gewesen war, begnügte er sich wie der Richter mit der Abstellung eines geschehenen Arrests. Nur die Freigabe der besetzten Personen oder Güter wird verlangt und, wenn erforderlich, durch Anwendung obrigkeitlicher Zwangsmittel gegen den Übertreter durchgesetzt. »Van dwanghe des rades, alscolde se dat vele ghecostet hebben« müssen in Hildesheim Verletzer des Ratsgeleits weichen[4].

Da sie in der Hauptsache nur gegenüber Untertanen verfingen, hielt der Rat die Definition seiner Geleitspflicht wohl auch vorsichtig: »manighe unde besate, wür de scheghe, dar we des mechtich weren, dat dede we af«[5].

---

[1] Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 15, S. 56 f.

[2] Der Antaster des vom Rat geladenen Geleitnehmers »se sciat periurium incidisse« und meidet binnen acht Tagen die Stadt auf Jahr und Tag. S. o. S. 83, Anm. 1 und die folgende Anmerkung.

[3] S. o. S. 47. Vielleicht auch in Goslar. Stadtr. (um 1300), Göschen, a. a. O. S. 35_{15-16} (vgl. S. 20 Anm. 2).

[4] Döbner, Hildesheimer UB. 2, Nr. 449. Vgl. Geleitsverkündigung für die Besucher des Wormser Montagsmarkts 1432. Boos, Monumenta Wormatensia S. 648.

[5] Döbner, a. a. O. Nr. 770; »Worde he ghemanet eder besat, dat welde we afdon mit den, de dor os don unde laten welden«. Vgl. ebenda Nr. 282.

Ehe aber die Entwicklung dahin gelangt war, hatte sie eine Phase durchlaufen, die bei der gleich anzustellenden Betrachtung der Stellungnahme der rechtmäßigen Inhaber geschildert werden soll.

Wir werden auf Grund der Beispiele Wesels, Rothenburgs, Münchens usw.[1] die Bedeutung einer eigenen Gerichtsbarkeit des Rats sowie seines über- oder nebengeordneten Verhältnisses zum Stadtrichter für die Gestaltung dieser Dinge nicht überschätzen. Wir werden vielmehr die Entscheidung letzten Endes gewissen Faktoren zuschreiben, die zum Teil unter der Oberfläche des bewußten Geschehens lagen.

In erster Linie entschieden das Schicksal des Ratsgeleits die Zufallsmomente eines größeren oder geringeren Grades von Beachtung, die ihm der Stadtherr entgegenbrachte. Ließ er es an Aufmerksamkeit fehlen, oder kam ihm der Wettbewerb nicht gehörig zum Bewußtsein, so konnte schon eine kurze Spanne tatsächlicher Übung eine widerstandsfähige Stellung schaffen. Denn die mittelalterliche Rechtsanschauung neigte bekanntlich dahin, Vorhandenes schon mit seiner gar nicht oder schwach angefochtenen Existenz zu legitimieren. Wie war aber der Besitz oder Nichtbesitz dieser Gerechtsame überhaupt zu bewerten? Unmittelbare materielle Vorteile brachte sie nicht ein. Der etwaige Ausfall an Gerichtsgefällen, den der Gerichtsherr durch ihren Verlust erlitt, hätte ihn auch als Geleitsinhaber betroffen.

Die politische Tragweite einer Konzession oder völligen Abtretung konnte zwar verschieden bemessen werden. Allerdings wurde so einem »Einfluß auf die Rechtsprechung innerhalb der Mauern« und einer »Aufsichtsrecht über des Herrn Gericht«[2] die Tür geöffnet. Um aber die Krücke werden zu können, auf die gestützt die Gemeinde etwa dem Erwerb der ordentlichen Jurisdiktion auf krummen Pfaden zustreben würde, erschien das Geleitsrecht oft genug als zu geringfügig. Die Tatsachen haben dieser Auffassung recht gegeben.

Derartige Erwägungen haben wohl die Herzöge von Braunschweig und Bischöfe von Hildesheim veranlaßt, das Geleit der

---

[1] S. o. S. 79, 80.

[2] Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels, Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte H. 23, S. 82—83.

Räte in ihren Städten Göttingen und Hildesheim zu dulden. Für Göttingen war sogar die offizielle Anerkennung vorhanden: die herzoglichen Offizialen durften ihre Hand nicht an Personen und Sachen legen, die unter dem Schutz des Rates standen »predicto consulatu non annuente seu consentiente«[1].

Von einer entsprechenden Verpflichtung des Rats ist nichts bekannt; sie hat aber kaum existiert. Denn obschon ein förmlicher Verzicht des Stadtherrn und eine grundsätzliche Negation seines Geleits nicht wahrscheinlich ist, wurde dieses tatsächlich überwuchert.

Ein Zustand, der die alte Soester Schrae (von 1350) zur Nutzanwendung auffordert: »Vorwarde unde gheleyde binnen der stat dey ruret an dey burghemeystere unde an den rayt unde anders an nummande«[2].

Nicht ganz soweit war um dieselbe Zeit die Situation in Dortmund gediehen. Weder vom Richter noch von der Bürgerschaft hatte der Rat bisher die vollkommene Anerkennung seines Geleits erreicht. Und diese Widerstände hatten ihn zur Konstruktion einer Rechtssatzung veranlaßt, welche die Schwäche seiner Stellung klar genug zeigt: Wird ein vom Bürgermeister geleiteter Gast oder ein fremdes Gut mit Hilfe des Fronen aufgehalten und weigert der Arrestator die Herausgabe, dann ist der Bürgermeister des Gerichts, Richters und Fronen mächtig. Auf seinen Befehl (van synen gebade) wird das Bekümmerte des Arrests ledig. Ein ordnungsgemäßes Vorgehen vorausgesetzt, bleibt der Bürger ohne Broke: wollen ihn aber der Bürgermeister und Geleitete beklagen »umb smaheit off umme schaden«, so steht es ihnen frei[3].

Einer der beiden widerstrebenden Mächte wirklich überlegen, hätte der Rat sein Geleitsunternehmen bequemer und kraftvoller durchgeführt.

Die Rechtsweisung und die Art und Weise, wie der Empfänger, der Weseler Rat, ihre Direktiven befolgte, leitet über zu einer anderen Stufe: Der Gerichtsherr hat sich nicht verdrängen lassen. Beide Behörden teilen zu gleichen Teilen, geleiten entweder mit-

[1] Schmidt, Göttinger UB. 2, Nr. 288.

[2] Seibertz, Bd. 2, Nr. 719 (§ 107).

[3] Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile. Beil. XV, 39, S. 293.

einander, d. h. keiner ohne den anderen, oder nebeneinander, indem sie ihr Geleit wechselseitig respektieren. Unter Umständen erhält dann der Richter einen Anteil der (anfangs vom Rat allein beschlossenen und bezogenen) Strafgelder aus den Geleitsbrüchen[1].

Wir finden diese Rechtslage in Rüthen[2], Frankenhausen[3], Lüneburg[4], Menden[5], Rees[6]; ferner in Erfurt, wo allerdings das Zeugnis, welches einer gemeinschaftlichen Geleitsverwaltung beiläufig Erwähnung tut, eine Stelle des zwischen dem Mainzer Erzbischof und den Bürgern zur Ausrichtung der erzbischöflichen Rechte an der Stadt vereinbarten Weistums von 1289[7], von einer früheren Quelle der Erfurter Verfassungsgeschichte ziemlich sicher ins Reich der staatsrechtlichen Theorie verwiesen wird. Nach jener erscheint der Rat durchaus im Vollbesitz des Geleits[8].

In Wesel hatte der Rat zunächst versucht, nach dem Vorbild Dortmunds den Richter zu umgehen und ein unabhängiges Geleit zu entwickeln. Doch erging es ihm wie seinem Muster: Seinem Geleit mangelte die »stedicheit«. Wenigstens erreichte er aber eine Berücksichtigung seiner Ansprüche und den Abschluß eines vorteilhaften Kompromisses. Danach sollte der Richter von des Herren, der Bürgermeister von der Stadt wegen beide zugleich, aber keiner ohne den anderen Geleit erteilen. Sie gaben indessen dem Vertrag eine eigenmächtige Auslegung und verabredeten ohne den Rat in privatem »overdrach« den einfacheren Modus, daß der eine das Geleit des anderen stillschweigend anerkenne.

[1] S. oben S. 47.

[2] S. vor. Anm.

[3] Stat. 1558, Art. 55. Walch, Vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht, T. 1, S. 355.

[4] S. oben S. 79, Anm. 2.

[5] Rezeß 1536. Seibertz, Bd. 3, Nr. 1132, S. 506.

[6] Stadtr. § 56, 46. Liesegang, Recht und Verfassung von Rees. Westdeutsche Zeitschr. Ergänzungsbd. 6, S. 97, 95.

[7] Kirchhoff, Die ältesten Weisthümer der Stadt Erfurt, S. 27 (»Swen die burgere unde die rihtere miteinander zu Erforte geleidin«). Die vom Herausgeber dazu gegebene Erklärung, die »burgere« seien der Rat, die »rihtere« die weltlichen Beamten des Erzbischofs und nicht etwa die in lateinischen Urkunden des 13. Jahrhunderts öfters als judices bezeichneten Ratmannen, ist durch alle äußeren und inneren Gründe gestützt.

[8] Vgl. S. 109.

Da nun mancher Sicherheit erhielt, dem sie die Bürger verweigert hätten[1], schritt der Rat im Jahre 1457 ein und stellte die alte Ordnung her. Bürgermeister und Richter handelten wieder »elk bi sich . . . sunder sulken overdrach«[2].

Einen eigenartigen Verlauf hat die Auseinandersetzung in der kurkölnischen Stadt Neuß genommen. Diese Neußer Verhältnisse lohnen auch wegen ihrer bis in die neuere Zeit reichenden Beständigkeit ein kurzes Verweilen.

Vermochten alle Freiheitsbestrebungen der Stadt die Hoheit der Erzbischöfe die Jahrhunderte hindurch nicht zu erschüttern, so hatten sie doch vorübergehend in das Bollwerk fürstlicher Oberherrlichkeit einige Breschen geschlagen. Während des 13. und 14. Jahrhunderts hielt sich die hohe Gerichtsbarkeit, ausgeübt durch den erzbischöflichen Schultheißen, unberührt. Ansätze von Einmischungen des Rats und des Schöffenkollegs, hier durch Interessengemeinschaft verbunden, vor und nach der Mitte des 14. Jahrhunderts waren belanglos. Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zeigen sich Fortschritte, vorbereitet durch die Verpfändung des Amtes Hülchrath, dessen Annex das Neußer Schultheißenamt war, an einen kurfürstlichen Beamten (erstmalig 1455).

Die ruhmvolle Haltung der Stadt im sogenannten Neußer Reichskrieg brachte ihr neben anderen Gnadenbeweisen des dankbaren Kaisers auch die Bestätigung einer Gerichtsbarkeit der Bürgermeister ein, die für alle weltlichen Sachen außer Erbschaftsangelegenheiten zuständig sein sollte.

Damit waren einer kräftigen Offensive gegen die kurfürstliche Kriminaljustiz die Wege gebahnt.

Tatsächlich gelang es noch im 15. Jahrhundert, die Stellung des Schultheißen zu untergraben: Rat und Schöffen bildeten das höchste Forum, so daß die Tätigkeit des Richters auf eine bloß formelle Schöffennachsitzung nach gefundenem Urteil beschränkt wurde. Er selbst geriet zunehmend in Abhängigkeit vom Rat. So war die stadtherrliche Gerichtsbarkeit im 16. Jahrhundert eine Formalität geworden. Bis sich seit dem Anfang des folgenden Jahrhunderts die Lage allmählich immer mehr zuungunsten des Rats

[1] »dar die burgere mede to doin haden ind darumbe begeert haden den geen geleide to geven.«

[2] Liber plebiscit. S. 82. Staatsarchiv Düsseldorf (Stadt Wesel).

verschob. Doch behauptete er seine Rechte im wesentlichen bis zum Jahre 1729.

Es ist nun beachtenswert und eine Bestätigung des oben Gesagten, daß in diesem Entwicklungsprozeß die Geleitsfrage keine Rolle spielt, und der städtische Besitztitel am Geleit weder fördernd gewirkt hat noch selbst gefördert ist. In dieser Hinsicht ist man auch in der besten Zeit nicht aus der Abhängigkeit herausgekommen. Das Zugeständnis gemeinsamer (»sementlich, gelick«) Geleitserteilung, zu dem sich der Herr im 15. Jahrhundert bequemt hatte[1], war lediglich seinem Wohlwollen entsprungen.

Auf jährlicher Neuverleihung beruhte das Geleitsrecht des Rats. Daher instruiert er die neugewählten Bürgermeister, daß sie sich nach dem Amtsantritt zum Schultheißen begeben und mit ihm auf wechselseitige Beobachtung des Geleits vertragen[2]. Der Zustand, den die Erzbischöfe wahrscheinlich schon damals finanziell auszunutzen begonnen hatten, blieb stets der allein verfassungsgemäße. Zeitweilige Obstruktion des Rats hatte keinen nachhaltigen Erfolg. Zwar fühlte er sich — auch nach der retardierend wirkenden Polizeiordnung von 1590[3] — stark genug, die Herkunft seiner Befugnisse außer acht zu lassen, wurde aber bald wieder an seine Gebundenheit erinnert.

Als nämlich im Jahre 1621 ein städtischer Rentmeister für einen Fremden bei beiden Geleitsinstanzen zugleich ein Geleitsversprechen erhalten hatte, hielt der Vogt die Gelegenheit für günstig und ließ den emanzipationslustigen Rat seine Macht fühlen. Er erlaubte trotzdem den Arrest. Den Vorstellungen des Bürgermeisters, seit Menschengedenken habe keine Übertragung des Geleits stattgefunden, erwies er sich nur insofern zugänglich, als er der klägerischen Partei den Verzicht auf die Beschlagnahme anheimgab, der indessen nicht geleistet wurde. Obwohl die Stadt

---

[1] Statuten des 15. Jahrhunderts § 31. Lau, Neuß (Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rhein. Städte. Kurkölnische Städte I) I, 3, S. 14; Rechtsweisung für Xanten (15. Jahrhundert) § 21. Lau II, 125, S. 179.

[2] Lau II, 117 § 9, S. 162.

[3] In der sich der Kurfürst das Geleitsrecht vorbehält, aber der Stadt erlaubt, es sich vom Vogt (von da ab an Stelle des Schultheißen) verleihen zu lassen. Lau I, 7; VII, 19.

damals nicht nachgab und einen papierenen, schwächlich begründeten Protest gegen die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme einlegte[1], sah sie sich in den nächsten Jahren zum Einlenken veranlaßt. Bereits im Jahre 1624 suchte sie die Bestätigung nach[2], die von da ab bis zur französischen Okkupation wieder alljährlich oder in mehrjährigem Turnus gegen die Gebühr von 4 Gulden, später 6 Reichstalern pro Jahr erteilt wurde[3].

In den Anfängen stecken geblieben ist die Ausbildung des Ratsgeleits z. B. in München, wo die das Richtergeleit zugunsten eines städtischen Konsensrechtes beschneidende Bestimmung des Königlichen Rechtsbriefes von 1294 (siehe oben S. 80, Anm. 1) wenigstens in der Mitte des 14. Jahrhunderts noch nicht[4] und wahrscheinlich niemals die Handhabe zu Weiterungen geworden ist. Noch schlechter fundiert war der Anteil des Rats in Koblenz. Im Jahre 1388 legte er als eine Ergänzung zu dem 1363 zwar nur notariell festgelegten, aber zweifellos gültigen Stadtrecht dem Erzbischof von Trier, Kuno von Falkenstein, eine Reihe von Sätzen vor, damit er sie zum Lohn für die seinem päpstlich designierten Nachfolger, Werner von Falkenstein, zu leistende Huldigung konfirmiere[5]. Der Stadtherr billigte sie, lehnte aber die schriftliche Anerkennung ab. Darunter befand sich ein Statut, das als ein altes Herkommen die Bindung des Amtmannsgeleites an die Hinzuziehung und das Einverständnis des Bürgermeisters fordert[6]. Über diese Errungenschaft ist man nach Ausweis einer Aufzeichnung aus dem 15. Jahrhundert nicht hinausgelangt[7].

Ob und wann die von vornherein günstige Stellung des Rats in Hameln – sein Geleit bedurfte der Zustimmung des Vogts[8] –

---

[1] Ratsprotokolle 1621 Okt. 12. Ratsprotokolle, Bd. 10, f. 58a ff. (Stadtarchiv Neuß).

[2] Ratsprotokolle 10, f. 224b (April 7).

[3] Noch 1793 wird für das Quinquennium 1789—93 die Summe von 30 Rtlrn. an die kurfürstliche Rentkammer abgeführt. Rprt. Bd. 32, f. 15b; vgl. Lau, Einleit. S. 45*.

[4] Stadtr. 1347, Art. 309. Auer, Das Stadtrecht von München S. 119.

[5] Bär, Urkunden und Akten zur Gesch. der Verfassung u. Verwaltung von Koblenz S. 43/44.

[6] Art. 32. Bär, S. 53.

[7] im Gerichtsbuch (zwischen 1425 und 1443). Bär, S. 55 (Art. 46).

[8] S. oben S. 80, Anm. 5.

zur völligen Selbständigkeit ausgebaut wurde, war leider nicht auszumachen.

Als leichter Gewinn fiel die autonome Geleitshoheit manchen Reichsstädten Süddeutschlands im Privilegienwege zu. So erlaubte Karl IV. im Jahre 1373 der Stadt Friedberg mit Bezugnahme auf Frankfurt a. M., in die Stadt und wieder hinaus, wo sie es für nützlich und füglich halte und um welcherlei Sachen das wäre, allermänniglich in ihren Schirm zu nehmen[1].

Bürgerschaft und Rat von Nördlingen erhielt 1401 von K. Ruprecht volle Gewalt des freien Geleits, schädliche Leute ausgenommen[2]. Während Aalen von Karls IV. Gnaden wenigstens das Vorrecht besaß, daß ein seitens des Schultheißen ohne Vorwissen von Rat und Bürgermeister gegebenes Geleit ungültig sein und ungestraft gebrochen werden sollte[3].

Die merkwürdige Urkunde, in der König Ludwig 1346 »den weisen lüten, dem schultheissen, dem burgermeister, dem rat und den burgern gemainlichen zu Wimpfen« das Geleit von Rittern und Knechten, Edlen und Unedlen zu Schimpf (Kampfspiel) und Ernst oder anderen Zwecken einräumt[4], bedeutet m. E. nicht eine Sanktionierung des Ratsanteils, sondern eine Abstellung kaiserlicher Oberaufsicht, wie sie sonst wohl verspürt wurde[5].

Unter dem Druck des nachmittelalterlichen, dem Absolutismus entgegengehenden Landesfürstentums wurde das städtische Geleitsrecht mancherorts stark beeinträchtigt[6] oder ging ganz verloren; am ehesten in kleineren Landstädten, die zu ihrem Unglück in die Wirren der Bauernkriege hineingezogen waren[7].

---

[1] Foltz, UB. von Friedberg, Nr. 570.

[2] Moser, Reichs-Stättisches Handbuch 2, K. 32, VI, S. 239.

[3] Privileg 1374, Moser 1, K. 3, II, S. 83.

[4] Oberrheinische Stadtrechte, 1. Abt., 2. Heft, S. 67/68.

[5] K. Ruprecht verbietet Friedberg 1405 das Geleit einiger genannter Ritter außer zu Tagfahrten, Turnieren anders als um Schuld. Foltz, a. a. O. Nr. 808.

[6] Z. B. in Lippstadt. Rezeß mit Herzog Johann von Cleve 1535. Overmann, a. a. O. Nr. 41.

[7] Pfeddersheim, Stadtbuch 1600. Bonin, UB. der früheren freien Reichsstadt Pfeddersheim S. 179. In Heiligenstadt (Eichsfeld) führte die neue Albertinische Ordnung von 1526 eine kommissarische Verwaltung des Geleits durch den Rat und den in den Rat gesetzten Schultheißen ein. Wolf, Geschichte der Stadt Heiligenstadt S. 60.

Mit einem Wort sei hier noch Soests gedacht, das in einer Zeit, wo der Stern mittelalterlicher Städteherrlichkeit noch hoch am Zenit stand, einen Unabhängigkeitskampf mit seinem Herrn, dem Erzbischof von Köln, ruhmvoll durchfocht und mit der Loslösung aus dem Territorialverband der Erzdiözese seinem Schicksal für alle Zeit die entscheidende Wendung gab. Läßt sich schon vermuten, daß dieser Kampf, der nach innerer Bedeutung und äußerer Größe in der Geschichte des Mittelalters einzigartig dasteht, nicht nur aus einem spontanen Aufeinanderprallen entschlossener Gegner erwuchs, so ist er auch gewiß nicht damit erklärt, daß hier lediglich die üblichen Gegensätze, wie sie überall und zu jeder Zeit bestanden oder neu auftauchten, nur durch die Charaktere der Handelnden und durch eine Verkettung mit großen Aktionen der niederrheinischen territorialen, — ja der päpstlichen Politik zu der ultima ratio einer gewaltsamen Auseinandersetzung geführt hätten. »Es waren nicht mehr einzelne Streitfragen, wie sie sich auch unter normalen Verhältnissen leicht zwischen dem Landesherrn und seiner Stadt herausentwickeln und bei gutem Willen ebenso leicht wieder beseitigen lassen konnten, sondern es stießen hier zwei durchaus entgegengesetzte Strömungen aufeinander. Erzbischof Dietrich suchte das Untertanenverhältnis der Stadt Soest . . . in die Wirklichkeit zu übertragen und die Weiterentwicklung der städtischen Autonomie, wie sie die Soester Bürger unter Berufung auf ordnungsgemäß erworbene und unter der Hand angemaßte Freiheiten erstrebten, für alle Zukunft zu hindern[1].«

Wenn nun der einleitende diplomatische Krieg auch die Geleitsfrage ventilierte, so ist das eben nur der Ausdruck des tieferen Gegensatzes, wie die Erörterung manches anderen Nebenmomentes, das in solchem Falle hervorgesucht wurde, um Prinzipienfragen zur Entscheidung zu drängen.

Da die Vogtei in der Stadt seit dem Abkommen des Rats mit Erzbischof Siegfrid i. J. 1281 als solche tatsächlich aufgehört hatte zu existieren, und das Schultheißengericht schon lange vorher eingegangen war, so war damit dem erzbischöflichen Anspruch auf Ge-

[1] Hansen, Die Soester Fehde. Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven Bd. 34, Einleit. S. 29.

leitsrechte innerhalb der Mauern der Rechtsboden entzogen. Wenigstens nach damaliger Rechtsauffassung, denn die jurisdiktionellen Befugnisse seines Stadtrichters waren neben der hohen Gerichtsbarkeit des Rats ohne jede Bedeutung. Erzbischof Dietrich von Mörs wollte allerdings die Schwäche dieser Stellung nicht erkennen. Er gründete in seiner Beschwerdeschrift von 1441 sein vom Rat gekränktes Geleitsrecht in und außerhalb der Stadt ganz allgemein auf gerichtliche Gerechtsame. Daneben zog er aber ein Beweismittel heran, das sich von nun an in ähnlichen Konflikten zwischen Stadt und Landesherrschaft zu einer wahren crux auswächs und an sich schwierige Rechtslagen noch künstlich trübt: die Berufung auf das Geleitsregal, das man vom Reiche zu Lehen hält[1].

Daß aber der Erzbischof die Frage nur aufgerollt hatte, um einen ganz anderen Punkt zu treffen, den Besitz an auswärtigen Go- und Freigerichten, den er der Stadt bestritt, und darauf fußende Geleitsrechte in der Soester Börde, hat man in Soest zunächst entweder nicht deutlich bemerkt oder wenigstens in der Gegenschrift nicht gleich zum Ausdruck gebracht. Der Entwurf des Ultimatums, der dem Erzbischof im Mai 1444 zu Arnsberg vorgelegt wurde, ging nur auf den Wortlaut der erwähnten Beschwerdeschrift ein und verlangte ebenso allgemein als Recht, was diese als Unrecht bezeichnete: Gültigkeit des Ratsgeleits »in opido Susaciense (!) et extra«[2]. Und als der Kölner Stadtsekretär Johannes von Stummel auf einer dem Arnsberger Tage vorhergehenden Tagfahrt mit dem Soester Bürgermeister Albert von Hattorp einige Punkte des Entwurfs durchging und dabei die Berechtigung einer solchen Erstreckung des Geleits durch den Hinweis auf den bescheidenen Umfang des Geleitsbereichs seiner eigenen mächtigen Vaterstadt zu entkräften suchte, da hat der Soester Bürgermeister die gegebene Antwort nicht gefunden. Anstatt die ganz andersartige staatsrechtliche Lage seiner Stadt, die höchste Gerichtsbarkeit des Rats, die Gerichte, die er außerhalb erworben hatte, ins Feld zu führen, schnitt er weiteres mit der vorwurfsvollen Entgegnung ab: »Domine Johannes, vos purificatis nobis salvum conductum nostrum, et nos tamen non purificamus vobis salvum conductum vestrum[3].«

[1] Deutsche Städtechroniken Bd. 21, S. 365.

[2] Hansen, a. a. O. Nr. 416, S. 427.

[3] Ebenda.

Erst in der endgültigen Form der Soester Aufstellungen ist die Forderung so präzisiert, daß das Geleit, welches der Rat in seiner Freigrafschaft und an den Dingstätten des Gogerichts Soest erteile, so unverbrüchlich sein muß, als wenn sich der Geleitnehmer in der Stadt selbst befindet[1].

Durch den glücklichen Ausgang der Fehde wurde dann auch das Geleit in der Börde sicheres Eigentum der Stadt.

Fast durchweg ist die alleinige Verfügung des Rats über das Geleit von innergemeindlichen Mächten unbestritten gewesen. Nur in einem ganz vereinzelten Fall setzten ihr zünftische Korporationen Schranken: in Münster; und zwar befähigt durch den ungewöhnlichen Zusammenschluß zu einer Gesamtgilde[2]. Ohne die Willenserklärung ihrer beiden Vorsteher konnte der Rat weder Geleit um »naem« (Raub) noch die »alinghe vorwort« (allgemeines Geleit) vergeben[3]. Anderenfalls war es illusorisch[4].

In Memmingen waren bei der Geleitsverteilung zwei Ratsherrn oder zwei Zunftmeister zugegen[5].

Wo das alte aristokratische Regiment seinen Bestand mit dem Zugeständnis einer demokratischen Mitregierung gerettet hatte, oder der an seinen Platz getretenen demokratischen Obrigkeit ein Regierungsausschuß der Zünfte beigeordnet war, kam solchen Behörden wohl die Mitbeschließung bei wichtigen Geleitsangelegenheiten zu (z. B. dem Vierundvierzigerausschuß der Gaffeln in Köln seit 1396).

In Rottweil nahm im Jahre 1434 im Einverständnis mit der ganzen Gemeinde der große Rat, der seit der Verfassungsänderung von 1378 bestand und sich aus 80 Mitgliedern (darunter 44 Zünftlern)

---

[1] Hansen, a. a. O. Nr. 97, S. 98,

[2] G. Schulte, Verfassungsgeschichte von Münster S. 120, 126.

[3] Rotes Buch des Schohauses. Niesert, Münsterische Urkundensamml. 3, S. 343.

[4] 1412 hatten die Bürgermeister, ohne die Gilden befragt zu haben, einem Junker von Steinfurt Vorwort gegeben. Als dieser von dem Bürger, dem er Geld genommen, angetastet war, und es vor Gericht offenbar wurde, daß Gilden und Kläger übergangen waren, wurde das Geleit für nichtig erklärt und der Junker zur Genugtuung gezwungen. Niesert, a. a. O. S. 278.

[5] v. Freyberg, Sammlung histor. Schriften u. Urk. 5, S. 289.

zusammensetzte, die Bestrafung der Geleitbrecher an Leben, Leib und Gut für sich allein in Anspruch[1].

Soweit sich der Rat nicht selbst die Beschlußfassung auch über gewöhnliches Geleit vorbehält[2], verfahren die Bürgermeister mit ziemlicher Freiheit, die bei der gemeinschaftlichen Geleitsverwaltung wie in Wesel, Rüthen (s. oben S. 86 f.) eine fast ungeschmälerte ist. Auf jeden Fall sind sie die ausführenden Organe des Rats, empfangen von ihm Sonderinstruktionen und befolgen seine Weisungen bezüglich der Ungeleitbarkeit gewisser Personen[3]. In der Regel ist ihnen der alltägliche Verkehr überlassen[4]. Wichtige Sachen entscheidet der Rat, der auch die Geleitsurkunden ausstellt und die Strafen gegen Geleitsbrecher festsetzt.

Mehrere Bürgermeister disponieren bisweilen ganz getrennt voneinander, was leicht zu Unzuträglichkeiten führte[5].

In einem so eigenartigen Gebilde, wie es die »Städte von Braunschweig« darstellten, griffen besondere Regeln Platz. Die Weichbilde Altstadt, Hagen und Neustadt waren 1269 in ein engeres Verhältnis getreten und hatten in der Vereinigung ihrer Räte eine zentrale Behörde eingerichtet, welche die gemeinsamen Angelegenheiten verwalten und das Ganze nach außen hin vertreten sollte. Die Vollmacht der Geleitserteilung im Namen des Ganzen wurde ihr nicht übertragen. Auch nachdem Sack und

---

[1] Rotes Buch § 256. S. oben S. 53, Anm. 4.

[2] Lübeck. Stadtr. 1294, K. 57. Hach, Das alte Lübische Recht S. 273, vergl. K. 129 (S. 418).

[3] Straßburg. Reversalbrief der fünf Meister 1371. Deutsche Städtechroniken 9, S. 941_{18}.

[4] Straßburg. Stadtr. 1322, § 216. Straßburger UB. 4, 2, S. 102; Neuß, Oppenheim. S. oben S. 67, Anm. 6. Arnsberg. Stat. 1450. Seibertz, 3, Nr. 955, S. 111; Dortmund. S. oben S. 86.

[5] Ein charakteristischer Beleg aus der Stadt Oldenburg (2. Hälfte des 14. Jahrhunderts): Ein dort plötzlich erkrankter Lübecker J. v. M. erbat sich von dem einen Bürgermeister wegen drohender Klagen Geleit. Der andere aber, der nicht darum wußte, erfüllte einem Bürger Y. den Wunsch, dem J. v. M. das Geleit zu verweigern, so daß ein weiterer Bürger, dem Y. seine Sache abgetreten hatte, die Klage anstrengte. Das Gericht erkannte jedoch darauf, daß das Geleit des einen Bürgermeisters bindend sei und wies den Kläger ab. Seine Urteilschelte vor dem Rat nützte ihm ebensowenig wie eine Appellation an den Lübecker Oberhof, wohin ihm der Beklagte nicht gefolgt war. Lüb. UB. 4, Nr. 746.

Altewik im 14. Jahrhundert in den Verband aufgenommen waren, erteilte jedes Weichbild von sich aus Geleit, das nun aber in der Gesamtstadt Kraft hatte. Zu diesem Behuf setzten sich ihre Räte, wahrscheinlich durch deren Vorsitzende (Worthalter), nachträglich ins Benehmen, und hatte sich jeder Einheimische bei dem Rat seines Weichbildes nach dem Vorhandensein von Geleit zu erkundigen, bevor er einen Fremden in Arrest oder Klage verstrickte[1].

Nachdem die alte Verfassung 1386 einen demokratischen Einschlag erhalten hatte, werden als die Geleitsbehörden der oder die Bürgermeister der Weichbildsräte genannt, und wird als die Quelle ihres Rechts die Geleitshoheit des gemeinen Rats ausdrücklich bezeichnet[2].

Nur zwei Jahr lang hatte die Reform des Geleitswesens Bestand, die eine extrem populare Bewegung 1488 dem Rat aufzwang: fünf Angehörige eines Mitregiments von 24 Männern aus Gilden und Gemeinden, die in dem Küchenrat Zutritt erhalten hatten, wurden in einfachen und wichtigen Geleitsangelegenheiten gefragt; in eiligen Sachen beriet mindestens einer von ihnen mit[3].

Die Bürgermeister trugen eine Art persönlicher Verantwortung dafür, daß das von ihnen erteilte Geleit gehalten wurde. Auf sie berief man sich im Notfall[4]: 1436 geht ein lübischer Bürgermeister Joh. Klingenberg den Rat mit der Erklärung an, er habe seinerzeit mit dessen Willen einen gewissen Jac. v. Helle geleitet, der wegen einer geraubten Last Butter sein Recht in der Stadt suchen wollte, »worumme, leuen heren, bin ik van iw begerende, dat iwe leue dyt leyde vast wille holden [5].

[1] Stadtgesetze 1349, 25; Hänselmann, Braunschweiger UB. 1, S. 45.

[2] Lib. ord. 21. Hänselmann 1, S. 154.

[3] Rezeß zwischen Rat, Gilden und Gemeinheit 1488, 23—25. Hänselmann 1, S. 254.

[4] vgl. Notariatsinstrument über das Geleit des lübischen Bürgermeisters W. v. Calven für einen H. Tasche. 1463. Lüb. UB. 10, Nr. 340; Schreiben des Grafen Otto v. Hoya an Bremen 1426. Brem. UB. 5, Nr. 285; Klagsache zwischen Gebr. Windolt und der Stadt Quedlinburg. 1438. Janicke, Quedlinburger UB. 1, Nr. 349.

[5] Lüb. UB. 7, Nr. 715. Anmeldung des Geleitnehmers beim Bürgermeister war wünschenswert, wenn er zu privaten oder gerichtlichen Verhandlungen kam, damit Zeit und Stunde des Termins angesetzt, der Kontrahent rechtzeitig benachrichtigt, bzw. geladen wurde. (Döbner, Hildesheimer UB. 3, Nr. 410, 616.

Lebenslauf.

Ich, Gottlieb Bernhard Alfred Haferlach, evangelischer Konfession, Braunschweigischer Staatsangehörigkeit, Sohn des Postsekretärs Wilhelm Haferlach und seiner Ehefrau Luise, geborene Sack, bin am 31. März 1889 zu Blankenburg am Harz geboren. Ich besuchte seit Ostern 1895 die Volks- und Privatschule zu Bebra (Prov. Hessen-Nassau), trat Ostern 1899 in die Sexta der Höheren Bürgerschule zu Rotenburg a. Fulda ein, ging Michaelis 1901 in die Quarta des Kgl. Gymnasiums zu Klausthal im Harz und Ostern 1904 in die Untersekunda des Gymnasium Corvinianum zu Northeim i. Hann. über. Letztere Anstalt verließ ich Ostern 1908 mit dem Reifezeugnis.

Nach dreisemestrigem Studium der Klassischen Philologie auf der Universität München habe ich mich seit meiner Michaelis 1909 erfolgten Einschreibung in der philosophischen Fakultät der Universität Berlin vornehmlich dem Studium der Geschichtswissenschaft und Germanistik zugewandt. Michaelis 1910 bezog ich die Universität Göttingen.

Ich besuchte Vorlesungen folgender Herrn Dozenten: In München: v. Pöhlmann, Drerup, v. Heigel, Bitterauf, Jansen; Paul, Muncker, v. d. Leyen, Wilhelm. In Berlin: Schäfer, Delbrück, Kossinna, Hintze, Schiemann, Krabbo; Roethe, R. M. Meyer, Geiger. In Göttingen: Lehmann, Brandi, Stein, Busolt; Schröder, Weißenfels; Knoke, Kühl, Mirbt, Stange.

Ich war Mitglied der historischen Seminare zu Berlin (D. Schäfer) und Göttingen (W. Stein) sowie des deutschen Seminars zu Göttingen.

Allen meinen Lehrern fühle ich mich aufrichtig verpflichtet, insbesondere Herrn Professor Dr. W. Stein-Göttingen, der mir die Anregung zu dieser Arbeit gab und allzeit fördernd zur Seite stand.

Auch liegt es mir ob, den Verwaltungen des Kgl. Preuß. Staatsarchivs Düsseldorf, der städtischen Archive zu Köln, Neuß, Mühlhausen i. Th. und Breslau für ein freundliches Entgegenkommen meinen herzlichsten Dank abzustatten.